H. Eccl. 950 g

Reibel

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Staat und Hierarchie.

Eine

pragmatische kritische Beleuchtung
ihrer wechselseitigen Verhältnisse,

von

der ersten Bildungs-Epoche des Christianismus
bis auf die neuesten Zeiten.

Von

J. Reibel.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1810.

Bayerische Staatsbibliothek München
Wd
214 D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Res ardua, vetustis novitatem dare, novis authoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastidiosis gratiam, dubiis fidem.

Plinius in præfatione historiæ naturalis.

Vorrede.

Die Lehre des Christenthums zerstörte das System des Polytheismus, und trat an die Stelle der jüdischen Theokratie, welche durch die Idee einer ausschließenden Nationalgottheit, durch ihren religiösen Antogonism, und die sich daraus bildende Opposition gegen den römischen Staat die gänzliche Auflösung der jüdischen Verfassung herbeiführte. Der Christianismus sicherte seine Existenz durch seinen innern Werth und seine alle

Stände der Gesellschaft, und alle menschlichen Verhältnisse umfassende reine und wohlthätige Moral, er ward die herrschende Religion im römischen Reiche, und sein Kultus verbreitete sich in den neuen Staaten, welche sich im fünften und sechsten Jahrhunderte aus den Trümmern des westlichen Reiches der Römer gebildet hatten. Allein die Organe der christlichen Kirche entfernten sich von den Grundsätzen dieses Instituts, und statt mit der weltlichen Macht im Einklange und untergeordneten Verhältnisse zum Staatszwecke zu wirken, suchten sie die Kraft derselben zu lähmen, durch Zueignung der gesetzgebenden Gewalt auch die vollziehende von sich abhängig zu machen, und aus der Idee eines universellen geistlichen Reichs über die Erde zu herrschen. Der Geist der Zeit, der Geist fortschreitender moralischer Gährung, zernichtete aber auch diese hierarchischen Usurpationen, siegte über

das Reich der Opinionen, und klärte, nach langen Kämpfen, Staaten und Völker über die großen Themen ihrer Rechte und Befugnisse auf.

Der Zweck der vorliegenden Schrift ist nun, den periodischen Aufschwung der kirchlichen Hierarchie, ihre allmählige Abstufung, in einem chronologisch-pragmatischen Gange darzustellen, und alle jene Momente in möglichst gedrängter Kürze zu beleuchten, welche zur Begründung und Entwicklung des hierarchischen Systems mehr oder weniger wirkten, und eine umfassende Ansicht der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche gewähren.

Mit einem Blicke auf den mächtigen Umschwung der Dinge, welchen die französische Revolution sowohl in politischer als kirchlicher Hinsicht erzeugte, mit einem Blicke auf Teutschlands neueste Staatsumwandlung, welche bei der veränder-

ten Lage auch im katholischen Kirchenwesen neue Verhältnisse und Formen herbeiführen muß; in der Periode großer Erscheinungen, und an dem Vorabende vielleicht neuer politischer und kirchlicher Ereignisse, möchte diese Darstellung nicht ohne alles Interesse seyn.

Waldenburg im Dezember
1809.

der
Verfasser.

Inhalt.

Erste Periode.

Von den ersten Zeiten bis zum Verfalle des römischen Reiches, und Errichtung der fränkischen Monarchie.

Bildungsepoche des Christianismus — Progressive Ausdehnung dieser Lehre — Aufnahme im römischen Reiche unter Konstantins Regierung — Erhebung zur Staatsreligion — Hypothese über die Motive, welche diesen Fürsten zu dieser auszeichnenden Aufnahme bestimmten. §. 1. 2. 3.

Die kirchliche Gesellschaft tritt nun mit dem Staate in nähere Verhältnisse — Veränderungen, welche sich bei derselben ergeben. — Bildung der hierarchischen Form, Bischöfe

und Metropoliten. — Die primitive demokratische Verfassung geht zur Aristokratie, diese zur Oligarchie über; motivirter Aufschwung des römischen Patriarchen über beide Formen bis zum monarchischen System. — Die frühere Eintheilung der Kirche organisirt sich nach der politischen Form des Staats. — Reflexionen über Kirchen und Religionsgesellschaften im Verhältnisse zum Staate. §. 4. 5. 6. 7.

Die Kirche stellt als gesellschaftliches Institut im Staate das Prinzip der Erwerbung auf. — Sie weiß sich in den Besitz von Gütern, Reichthümern und Gerechtsamen zu setzen. — Sie erhält einen privilegirten Gerichtsstand. — Die Ausübung einer besondern Jurisdiktion. — Ein neues Matrimonialrecht, kirchliche Grundsätze über Ehescheidungen oder Divortien, und die ersten Bewegungen zu Einführung des Zölibats sind Erscheinungen im hierarchischen Gebiete dieser Periode. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Der Staat dominirt über die Kirche mit imponirendem Einflusse aus staatsrechtlichen Grundbegriffen, nach den Maximen römischer Staatspolitik. — Bischöfe und kirchliche Subjekte werden von ihm ernannt, oder er leitet ihre Wahl. — Er bestätiget die Schlüsse der Synoden — regulirt Lehrsätze — macht Anordnungen in Disciplinar- und liturgischen Sachen. — Die Päpste sind persönlich und dinglich der Staatshoheit unterworfen, und bringen derselben ihre Huldigung dar. — Uebergang zur zweiten Periode. §. 14. 15.

Zweite Periode.

Von Errichtung der fränkischen Monarchie bis zum Regierungsantritt der Karolinger.

Christliche Staaten im Occident. — Ansichten der neuen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. — Noch größere Abhängigkeit der letztern von ersterem im Rückblicke auf die vorige Periode. — Konsequentes Benehmen der Hierarchen sich in ihrer neuen Umgebung zu behaupten, und ihr angenommenes System in Ausübung zu bringen. §. 16. 17. 18.

Die Kirche vermehrt ihre Besitzungen und Reichthümer. — Ergiebige Quelle durch die Einführung des kirchlichen Zehentwesens — Persönliche und dingliche Immunität mit Modifikationen. §. 19. 20. 21.

Gerichtsstand des Klerus. — Ausübung einer eigenen Jurisdiktion und nähere Bestimmungen hierüber. — Asylrecht, wohlthätige Einführung desselben bei unkultivirten Völkern, und Einflüsse, welche die Bischöfe dadurch in die bürgerliche Rechtspflege erhalten. §. 22. 23. 24.

Die oberste Staatsgewalt beschränkt die Kirche in objektiver und subjektiver Hinsicht. — Revolutionäre Ereignisse im fränkischen Staate durch Pipins Thronbesteigung. — Rolle, welche der Papst bei diesem Ereignisse übernimmt. — Verbindung, in welche der römische Stuhl hierdurch mit dem fränkischen Reiche tritt, und Folgen dieser Veränderung. §. 25. 26. 27.

Dritte Periode.

Von dem Regierungsantritt der Karolinger bis zu der Regierung Heinrichs IV.

Teutschland wird von jetzt an ein selbstständiges Reich unter seinen eigenen Regenten. — Karl der Große, seine Tendenz zur universellen monarchischen Einheit durch die christliche Religion, und seine unrichtige Berechnung. — Die Kirche gewinnt an Macht und Stärke. — Ihre Organe schwingen sich durch die Begünstigung der Regenten zur Stufe weltlicher Hoheit. — Das Zehentwesen erhält jetzt seine eigene Ausbildung. — Karls Ansichten bei Ueberlassung desselben an die Kirche. — Die Einführung des Lehensystems öfnet dem Klerus neue Quellen, Besitzungen und Reichthümer zu vermehren. — Aktive und paßive Lehensverbindungen der Kirche, und daraus geflossene wechselseitige Einwirkung zwischen ihr und dem Staate. §. 29. 30. 31. 32. 33.

Progressiver Aufschwung der Hierarchie. — Die Bischöfe erhalten die Befugnisse des Blutbannes und andere Regalien. — Ihre Gerichtsbarkeit erhält einen hohen Grad von Ausdehnung. — Einführung der Sende, des Bannes und Erfindung der Interdikte. §. 34. 35.

Die Abhängigkeit der Kirche vom Staate ist noch immer sichtbar. — Die Besetzung der höhern kirchlichen Stellen hängt von dem Willen des Regenten ab. — Die Repräsentanten der Kirche sind dem Staate dinglich und persönlich unterworfen. — Einfluß der Staatshoheit auf das kirchliche Sy-

nodalwesen, und Einwirkung der Regenten auf kirchliche Gegenstände. §. 36. 37. 38. 39.

Benehmen der Könige gegen den Stuhl zu Rom. — Die Päpste und ihre Besitzungen sind ihrer Oberhoheit untergeordnet. — Ihre Ernennung und Bestätigung hängt von denselben ab. — Sie müssen sich dem Staate eidlich verpflichten, und werden von ihm ihrer Würde entsetzt. §. 40.

Unverkennbare Abstufung der Staatshoheit am Ende dieser Periode. — Reflexionen hierüber mit Beziehung auf Karls Grundsätze und Mißgriffe. — Erscheinung der falschen Dekrete Isidors. — Plan und Absicht dieses Produkts. §. 41. 42. 43.

Vierte Periode.

Von Heinrich IV. bis auf Rudolph von Habsburg.

Blicke in die sich jetzt öffnende Periode. — Heinrich III. beabsichtigter Reformationsplan der Kirche wirkt nachtheilig auf den Staat durch die Modalität der Ausführung. — Revolution im Staate und der Kirche unter Heinrich IV. — Gregor VII. im Privatstande. — Bearbeitet die handelnden Personen hinter den Kulissen. — Vorbereitende Maasregeln zu Unterordnung des Staats. — Konstituirung eines päpstlichen Wahlkollegiums unter der Benennung von Kardinälen. — Kraftlose Gegenwirkung von Seiten der weltlichen Regierung gegen die kirchliche Usurpationen. §. 44. 45. 46.

Gregors Erhebung auf den römischen Stuhl. — Schilderung dieses Mannes. — Seine täuschende Unterwerfung wegen vollzogener Wahl ohne Bestätigung. — Er legt nun die Maske ab und spielt seine eigene Rolle. — Seine Idee der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, sucht er durch die Untersagung der weltlichen Investitur über Bisthümer und alle Arten von Benefizien zu realisiren. — Der Zölibat wird kraftvoll von ihm als Mittel zum Zwecke durchgesetzt. §. 47. 48. 49.

Gregors weitere Vorschritte. — Er erklärt Heinrich seines Throns aus der Fülle seiner geistlichen Gewalt verlustig. — Die päpstliche Macht beginnt sich in dem Besitze einer theokratischen Superiorität zu behaupten. — Heinrich IV. Erniedrigung zu Kanossa. — Seine Bewegungen gegen den Papst, seine wiederholte Entsetzung und Belegung mit dem Banne. — Gregors Tendenz, seine umfassende Plane, seine Idee der Einheit einer geistlichen universellen Oberherrschaft, und Würdigung dieses Prinzips in relativer Hinsicht. §. 50. 51. 52.

Gregors Geist wirkt in seinen Nachfolgern fort. — Streben derselben nach ausschließender Superiorität. — Die Kreuzzüge, ein von den Päpsten erfundenes Vehikel zur Begründung ihrer Macht. — Heinrich V., dessen Motionen gegen den römischen Stuhl. — Vindizirt von Paschal II. die verlornen Investiturrechte. — Fortgesetzte Fehde zwischen Staat und Kirche. — Scheinbare Beilegung der Irrungen durch das kalixtinische Konkordat. §. 53. 54. 55.

Inhalt dieser Konvention. — Gewinn und Verlust der kontrahirenden Theile. — Gesichtspunkte und Bemerkungen hierüber. §. 56.

Retrograde Bewegung gegen den Inhalt des Konkordats unter Lothar II. zum Nachtheile der weltlichen Macht. — Päpstliche Präpotenz im empörendsten Kontraste. — Innozens III., sein Benehmen gegen Philipp und Otto. — Niederschlagende Bedingungen des erstern und Kapitulation des letztern, welcher er sich gegen den Papst unterziehen muß. — Unerklärbare Lethargie der teutschen Stände bei diesen römischen Usurpationen und Eingriffen. — Die folgenden Päpste handeln in diesem dominirenden Geiste fort. — Rudolphs von Habsburg Wahl, dessen Kapitulation. — Die Hierarchie hat in dieser Periode die Mittagshöhe erreicht, Reflexionen hierüber. §. 57. 58. 59. 60. 61.

Gratians Sammlung und Gregors Dekretalen unterstützen das Prinzip des päpstlichen Supremats. — Veränderungen die durch die angezeigte Verhältnisse in der kirchlichen Konstitution hervorgehen. — Neue Eidesformel der Bischöfe. Legatenabordnung. — Mandate. — Provisionen. — Reservationen und Konfirmationen — päpstliche Dispensations-Gewalt. — Konkurrirende Jurisdiktion mit den Bischöfen. — Zusammenberufung allgemeiner Konzilien und Bestätigung ihrer Beschlüsse. — Geschichte dieser Gegenstände in pragmatischer und kritischer Hinsicht. §. 62. 63. 64. 65.

Fortgesetztes Akquisitionssystem der Kirche. — Fruchtbare Rechte. — Lage ihrer dinglichen und persönlicheu Immunität. — Jurisdiktions-Ausübung in aktiver und passiver Beziehung. §. 66. 67. 68.

Fünfte Periode.

Von Rudolph von Habsburg bis zur kirchlichen Reformation.

Die Hierarchie hat nun den ganzen praktischen Kursus der Lehre von den Regierungs-Formen vollendet. — Ihr Wendepunkt abwärts. — Ansicht der Dinge. — Veranlassende und wirkende Ursachen. — Bonifaz VIII. und Johann XXII. bieten alle Kräfte auf, das ultramontanische System geltend zu machen. — Erwachen der Nation. — Beschlüsse der versammelten Kurfürsten zu Rense. — Vermehrte Eingriffe und Ursurpationen der Päpste. — Allgemeine Stimme nach Reformation. — Konzilium zu Pisa — zu Kostnitz. §. 69. 70. 71.

Konzilium zu Basel. — Frankfurter oder Fürstenkonkordate. — Wienerkonkordat. — Inhalt, Intriguen beim Abschlusse. — Sie werden zum Reichsgesetze, aber nicht zum Reichsgrundgesetze erhoben. — Konkordaten-Ansichten, ihre relative Verbindlichkeit mit Blicken auf die neuesten politischen Ereignisse Teutschlands. §. 72. 73. 74.

Fortgesetzter hierarchischer Despotismus. — Kirchliche Exzessen aller Art. — Unwirksame Maaßregeln dagegen. — Lu-

thers Reformation. — Gemälde des Zeitalters, in welchem sie entstand. — Sie verbreitet sich über religiöse, bürgerliche und politische Verhältnisse. — Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs. — Westphälischer Friede. — Hierarchischer Kontrast in dieser Periode. — Das römische Idol sinkt plötzlich von seiner Höhe. — Geistliche Gerichtsbarkeit und Immunität. §. 75. 76. 77.

Sechste Periode.

Von der Reformation bis auf die neuesten Zeiten.

Maximilian I. und Karl V. — Ihre Tendenz nach Staatseinheit aus verschiedenen Gesichtspunkten. — Gescheiterte Projekte. — Politisches Interesse, welches den dreißigjährigen Krieg veranlaßte und leitete. — Jesuiten, eine neue Stütze der Hierarchie; ihr Institut, ihr Zweck, ihre Auflösung. §. 78. 79. 80.

Totalsumme der Wirkungen, welche die Reformation auf die politische Lage Europas, und die Fortschritte der Aufklärung hervorbrachte. — Frankreich, England und Teutschland in szientivischer Hinsicht. — Das kurialistische System wird mit den Waffen der Geschichte und der Philosophie bestritten. — Die Regenten bauen durch praktische Anwendung auf diese Grundsätze. — Selbst die höhern geistlichen Regierungen Teutschlands bilden gegen den römischen Stuhl eine kraftvolle Opposition. — Resultate des Emser Kongresses. — Die französische Revolution

hemmt den weitern Fortgang der allmählig herannahenden Verbesserung des katholischen Kirchenwesens Teutschlands. — Uebergang zu diesem folgenvollen Ereignisse in seinen religiösen und kirchlichen Beziehungen. §. 81. 82.

Versuche, die während dem Laufe dieser Revolution in Hinsicht des religiösen Verhältnisses gemacht worden. — Die übelberechnete Bestrebungen der konstituirenden Nationalversammlung, des Konvents und des Direktoriums mißlingen. — Wiederherstellung des römischen Kultus unter der konsularischen Regierung; Motive hierzu. — Konkordat mit Pius VII. — sein Inhalt. — Gesichtspunkte, aus welchen es gefaßt werden muß, mit Reflexionen. — Das veränderte politische System von Europa erzeugt neue Formen. — Der Papst wird aus der Reihe der weltlichen Regenten geschieden, und die Geschichte beginnt eine neue Epoche. §. 83. 84. 85.

Verhältnisse
zwischen
Staat und Kirche.

Erste Periode.

Von den ersten Zeiten bis zum Verfalle des römischen Reiches, und Errichtung der fränkischen Monarchie.

§. 1.

In der ersten Bildungsepoche des Christianismus, in dem Zeitpunkte, wo sich die gesellschaftliche Verfassung zu organisiren anfieng, sind keine Verhältnisse dieses religiösen Institutes zum Staate denkbar. Der Stand einer Menschenklasse, klein, arm, ohne Gehalt und Ansehen, die, um die Grundsätze ihres Bekenntnisses auszuüben, sich dem Auge des Staates entzog, konnte für denselben, da er sie beinahe nicht kannte, kein Interesse haben. War es auch der Fall, daß sie bei ihrer allmähligen Ausbreitung im römischen Reiche, unter der Form einer jüdischen Sekte, die dem Judenthume durch Verträge zugesicherte Duldung und Freiheit im römischen Staate genoß, oder daß sie nach dem herrschenden

Staatsprincip, wie andere fremde Religionsmeinungen und Religionsanstalten, eine Zeitlang unangefochten blieb*): so schien sie doch zu wenig imponirend, als daß der Staat sie einer besondern Aufmerksamkeit hätte würdigen sollen.

Allerdings würde eine thätigere Polizei in manchen Provinzen, und eine etwas scharfsichtige Politik Ursache genug gefunden haben, diese neuentstandene Gesellschaft, um so weniger mit Gleichgültigkeit zu beobachten, je mehr sie durch die Misterien, worin sich ihr Ritus einhüllte, die Aufmerksamkeit der bürgerlichen Autoritäten auf sich hätte fixiren sollen; auf eine Gesellschaft, die durch ihren Glauben und ihre Grundsätze über Gott und Gottes-Verehrung, durch ihren Zeremonien-Dienst und Kultus, sich nicht nur von der jüdischen, sondern auch von allen andern religiösen Instituten, die man damals kannte, unterschied; die eben dadurch und durch ihre eigene Gesellschafts-Verfassung zum Theile aus den bisherigen Verhältnissen trat, und jetzt schon auf Veränderungen hinwies, welche die Zeit unausbleiblich in der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen muste.

Die weite Verbreitung dieser Lehre unter alle Menschenklassen zog endlich die Aufmerksamkeit des Staates auf diese Sekte, und Verfolgung trat nun an die Stelle

*) Mosheim Kirchenrecht der Protestanten. Leipzig 1800. S. 12.

voriger Duldung. Allein die Periode des Druckes, des Systems der Vernichtung, gewährt ebenfalls keine wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten; man kann demnach die Verhältnisse der Kirche zum Staate nur von der Epoche datiren, wo sie öffentlich hervortrat, und zu einer staatsrechtlichen Gesellschaft sich emporschwang.

§. 2.

Diese fällt in die Regierung Konstantins des Großen. So ausgebreitet die christliche Lehren schon im Anfange des vierten Jahrhunderts im römischen Staate war, so sehr die Zahl ihrer Anhänger sich sowohl bei der Armee als am Hofe vermehrt hatte: so war doch ihre Existenz noch sehr prekär, so lange ihr öffentlicher Kultus nicht durch feierliche Edikte der höchsten Staatsgewalt gesichert war. Dieses geschah durch Konstantin. Er gab durch öffentliche Verordnungen *) der christlichen Parthie nicht nur alle Rechte einer vom Staate geduldeten und anerkannten religiösen Gesellschaft; sondern that auch in den letzten Jahren seiner Regierung solche Schritte, wodurch er dem Politheismus den bisherigen Charakter der Staats-Religion entzog, so gar dessen Duldung gewissermasen

*) Das erste von Konstantin zum Vortheile der Christen und ihrer Lehre erlassene Edikt fällt in das Jahr 312., und das zweite in das Jahr 313. Ersteres kam nicht zu uns, sein Inhalt ist aber aus letzterem ersichtlich.

untersagte, und erstere an die Stelle des letzteren setzte. Seine Söhne folgten dem Beispiel des Vaters, und beschleunigten mit einem hohen Grad von Hastigkeit die Alleinherrschaft des Christenthums im ganzen Reiche.

Es ist leicht zu begreifen, wie schnell, nach geschehenem Uebertritte des Regenten, die Zahl der Proseliten in der Hauptstadt und den Provinzen sich vermehrte; wie mächtig eigenes Interesse für die Annahme dieser Religion wirkte, und wie viel der ungehinderte Bekehrungseifer ausgerichtet haben müßte. Wenn unterdessen diese glücklichen Ereignisse diese Lehre nicht gegen Unannehmlichkeiten schützen konnten; wenn es selbst unter Konstantins Nachfolgern Regenten gab, die sie nicht begünstigten, vielmehr verfolgten; wenn es sich deutlich zeigte, wie viel leichter es sey, eine Religionsparthie von ihrer blühenden Höhe in einen Zustand dürftiger Existenz herabzudrängen, als dieselbe auszurotten, und gänzlich wirkungslos zu machen: so hinderte doch dieses nicht ihre allmählige Ausbreitung auch außer den Gränzen des römischen Reiches.

Schon in den nächstfolgenden Jahrhunderten dehnte sie sich mit unglaublicher Progreßion über die damals bekannte Erde aus, und ihr unaufhörlich weiterer Fortgang war nun von allen Seiten gesichert, da sich der gröste Theil der Regenten im Occident zu dieser Lehre bekannte; im Orient nicht nur Christenthum, sondern fein ausgesonnene Orthodoxie herrschte, und der hierar-

chische Organismus sich fast allenthalben in die ganze Staatsverfassung verflochten hatte *).

§. 3.

Ueber Konstantins eigene Religionsmeinung: ob Politik oder Ueberzeugung an den Handlungen dieses Fürsten den meisten Antheil hatten? hierüber phantasiren noch immer die Gelehrten. Am besten kömmt man wohl mit der Meinung durch, daß Neigung und Politik, Ueberzeugung und Staatsklugheit, sich bei ihm zum Vortheile des Christenthums vereinigten, und ihn in dem Entschlusse, es zur herrschenden Religion des Staats zu machen, befestigten. Am zuverläßigsten möchte aber doch wohl die Behauptung seyn, daß der Geist der Zeit, der Geist der fortschreitenden moralischen Gährung, diese großen Veränderungen nothwendiger Weise herbeiführte, und dem Benehmen dieses Mannes seine nähere Richtung gab. In dem Laufe der Zeit erscheinen in der sittlichen wie in der sinnlichen Welt zuweilen große Revolutionen, welche die alten abgenutzten Formen zerstören, neue Welten, neue Gesetze, neue Sitten, neue Verfassungen und neue Religionen bilden.

Die schöne Kultur der alten Welt war nicht mehr; die geist- und kraftvolle römische Staatsverfassung, der weder die Philosophie der Porphire und Plotine,

---

*) Spittler Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche I. und II. Periode.

noch Mark Aurels und Julians Staatskunst, noch die Strenge der Thrasea und Helvidius wieder aufhelfen konnte, nahete sich ihrer Auflösung; die Theologie des Politheismus, die von Seiten der Moral ohnehin nur wenig und vieles von Seiten des Kultus foderte, die für den gemeinen Haufen zu fesseln nichts hatte, als leere Feste, Opfer und Gebräuche, Augurien, Auspizien und Orakel, deren Täuschungen er einzusehen anfieng; dieser Politheismus, welchen die Philosophen durch ihre Untersuchungen untergraben, und die Dichter so gar lächerlich gemacht hatten, war ohne Zusammenhaltung, ohne Kraft und Wirkung; der Staat im Innern zerrüttet, von Außen durch die Einfälle fremder Völker erschüttert; die römische Waffenmacht lag darnieder, und die Armeen, ohne Ordnung und Disciplin, disponirten nach Willkühr über Feldherrn, Staat und Regenten. Diese Umstände zusammen, vorzüglich das Versinken der römischen Waffenmacht, foderten bei dem Gedanken irgend einer fernern Erhaltung, eine andere Einwirkung, eine andere Art koerzitiver Kräfte.

Dem Blicke Konstantins entgieng diese Lage der Dinge nicht; er berechnete nach sehr richtigen Grundsätzen, was bei dem nahen allgemeinen Umschwunge von der Anhänglichkeit einer Sekte zu hoffen wäre, die sich im ganzen Reiche so sehr verbreitet hatte, und im Verhältnisse gegen den Politheismus die stärkere Parthie ausmachte, deren Religion nichts als Liebe, Duldung und

Unterwerfung predigte; die jeder damals herrschenden Opinion über Glauben und Gottesverehrung Befriedigung gewährte, dem Stoiker durch die Strenge ihrer Moral, dem Platoniker durch die Erhabenheit und das Transcendentelle ihrer Dogmen, dem Volke durch ihren Zeremonien-Dienst und die Wunder ihrer Entstehung, und so gar dem feinen Epikuräer durch ihre humanere, zum allgemeinen Wohl führende, selbst den Genuß des schönern Lebens nicht ausschließende Grundsätze; eine Religion, die ihm schon die wichtigsten Dienste geleistet, und unter seinen Legionen so vieles zu dem großen über seine Feinde erfochtenen Siege beigetragen hatte. Daher seine Visionen vor der Schlacht gegen Maxentius; daher seine allmählige Annäherung zu dieser Sekte, daher die großen Vorzüge, Auszeichnungen und Privilegien, die besondern Immunitäten und Exemtionen, welche er ihr gab, und ihr dadurch nicht nur die Rechte einer autorisirten Staatsgesellschaft sicherte, sondern sie auch bis zur herrschenden Kirche im Reiche erhob.

Mit einem Blicke in den allgemeinen Strom der Weltbegebenheiten, in den nach unabänderlichen Gesetzen abgemessenen Lauf der Zeit, läßt sich demnach nur jener feste Punkt finden, bei dem man über die Aufgabe der geheimnißvollen Entstehung der christlichen Kirche, und ihrer unermeßlichen Ausdehnung als erste Nothwendigkeit verweilen kann. Mit auffallender Progreßion erhob sich von jetzt an das nach einem gränzenlosen Plane an-

gelegte Gebäude der Hierarchie, die selbst das Ungleichartigste aufzunehmen nicht zögerte, so bald sie an Kraft gewann, und so sieht man in der Periode, wo ihre Macht die Mittagshöhe erreichte, Erscheinungen vom Jordan, Erscheinungen vom Nil und Ganges, das Princip einer theokratischen Regierung sich wieder erneuern.

§. 4.

Die Epoche der Aufnahme der christlichen Kirche im römischen Reiche, welche in Hinsicht ihrer Entstehung, ihrer Bildung, ihrer allmähligen Ausbreitung und Erweiterung, ihrer Polizey und Regierungsform, vorzüglich aber in Hinsicht ihrer Beziehung auf den Staat und des wechselseitigen Einflusses, dem Blicke des Beobachters von so großem und mannichfaltigen Interesse ist, zeichnete sich bald durch Veränderungen aus, deren permanente Folge auf die große Gesellschaft des Staates sowohl, als die der Kirche noch in den spätesten Zeiten fühlbar sind.

§. 5.

Die früheren kirchlichen Gemeinden waren durch kein koordinirendes Bündniß mit einander vereinigt, jede bestand für sich, bildete einen kleinen Staat nach Gesetzen, welche die Glieder der Gemeinde gaben oder billigten, und unterhielten nur wechselseitige Mittheilungen über Gegenstände ihrer gesellschaftlichen Einrichtung und die merkwürdigsten Ereignisse. In einer religiös-ethischen

Gesellschaft bestanden an sich schon gleiche Rechte aller Individuen; allein diese demokratische Verfassung gieng bald in eine Priesteraristokratie über. Die Lehrer der Gemeinden wurden zugleich Vorsteher, und unter diesen erhob sich allmählich einer durch Ansehen, Rang, Vorsitz, und eigene Gehülfen bei gottesdienstlichen Verrichtungen, den man unter dem Namen des Bischofs auszeichnete: und so wie aus der Koalition mehrerer kleinen Kirchen auf dem Lande, in Verbindung mit den Stadtkirchen, kirchliche Diözesen entstanden: so entwickelten sich nach und nach durch die nahen Berührungspunkte, in welchen einzelne kirchliche Vereine zusammentrafen, allmählig die Keime der künftigen Metropolitan-Verbindung.

Gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts fiengen die Gemeinden einzelner Provinzen an, gleichsam einen größern Staat zu bilden, und ihre periodische Zusammenkünfte hatten die wichtigsten Angelegenheiten der Kommunen oder ganzer Kirchen zum Gegenstande. Diese Synoden vermehrten das Ansehen und die Macht der Bischöfe, der Klerus schwang sich über den Stand der Laien empor *), und durch eine stufenweise Verschiedenheit dieser Organe war die Anlage zu einer Aristokratie entstanden, die durch das Metropolitan-Sistem

*) De Marca diss. de discrim. clericorum et laicorum c. 1. in ejus dissert. sel. eccles. tractatui de concord. sacerd. et imper. adject. Frcf. 1708. p. m. 285.

einen neuen Zuwachs erhielt, und unter der Firma einer göttlichen Repräsentation die Kirchengewalt auf Synoden ausschließend in Anspruch nahm.

Die kirchliche Aristokratie beruhigte sich nicht bei diesem Sistem. Bald erhoben sich höhere Metropolitane über einzelne, und die aristokratische Verfassung artete nun in eine eigentliche Oligarchie von Patriarchen und Exarchen durch die Unterordnung von Metropoliten und Bischöfen mehrerer Provinzen aus.

Diese Oligarchen sind der Patriarch von Rom, Alexandrien, Antiochien, und der Bischof von Konstantinopel, mit welchen auf der Synode zu Chalcedon im Jahre 452. der Bischof zu Jerusalem gleichen Rang erhielt.

Wenn auch die Häupter der kirchlichen Gesellschaft, nach einer klugen und consequenten Berechnung, durch Konstituirung des römischen Primats, Einheit in die Verfassung, in die Lehre und den Kultus zu bringen, und durch diesen Zentralpunkt der Vereinigung unter der Firma der Gottheit, nach einem Zwecke, einer Sprache, nach einer Gesetzgebung, nicht blos ein moralisches, sondern auch ein äußeres sichtbares um alle auf der Erde wohnende Christen geschlungenes Band zu ziehen, dadurch ihre Existenz zu befestigen, und die Ausbreitung der Lehre zu befördern strebten: so war es gewiß auch die Macht der Opinion, die Barbarei der Unwissenheit und der Superstition, in die der menschliche Verstand

zurückfiel, vermehrte Einkünfte und Reichthümer, und die scheinbare Bescheidenheit nicht in eigenem Namen, sondern als Organ der sichtbaren Gottheit zu sprechen, welche den Primat des Bischofs zu Rom und die Theokratie begünstigten. Dieses schon früher aufgefaßte Ideal fieng an, sich kraftvoll im Kampfe gegen die übrigen Oligarchen in der Epoche zu realisiren, wo der Christianismus sich zur herrschenden Religion im römischen Staate emporgeschwungen hatte: und von diesem Augenblicke an war die präpotente Römergröße der Maasstab, nach welchem die Hierarchie ihre Organisation, ihre moralische Macht, ihr ganzes Sistem zu gründen, und es bald dahin zu bringen wußte, daß selbst die Monarchen des römischen Reiches den Primat des Bischofs zu Rom öffentlich bestätigten *). Um aber dieser Regierungsform

*) Valentinian I. und sein Sohn Gratian im J. 367. Valentinian II. im J. 445. Illis omnibus (sc. episcopis) pro lege sit, quidquid sanxit, vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, confr. novellae const. in Cod. Theod. — Noch im Jahre 256 drückte sich Firmlianus, Bischof von Cäsarea, gegen Stephan I. in Hinsicht der Ketzertaufe auf folgende Art aus: Atque ego in hac parte juste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam, qui sic de episcopatus sui loco gloriatur, et successionem Petri tenere contendit. In Thas. Coril. Cypriani epist. edit. Reinharth. epist. 75. §. 15. Spittlers Grundriß einer Gesch. der christl. Kirche, I. Per. §. 8.

den höchsten Grad von Festigkeit zu geben, waren die Hierarchen fein genug, sie unter die Glaubenssätze zu erheben, und sie dadurch gegen jede Einwendung zu sichern.

§. 6.

So wie die Kirche schon früher durch örtliche Eintheilung in bestimmte Distrikte, als eine der politischen Eintheilung des Staates selbst geographisch korrespondirende Anstalt, die politische Form zur Grundlage genommen hatte: so sieht man jetzt nach der Organisation des Reichs durch Konstantin in Präfekturen und Provinzen, unter bürgerlichen Autoritäten nach verhältnißmäßigen Abstufungen, kirchliche Diözesen, Provinzen und Bezirke sich bilden, je nachdem sie einem Patriarchen, Metropoliten, Bischof oder sonst einem geistlichen Vorsteher, nach dem hierarchischen Prinzip, im abgemessenen Verhältnisse untergeordnet waren. Das römische Reich theilte sich damals in vier Präfekturen: vom Orient, Illirien, Italien und Gallien. Jede Präfektur begriff mehrere Diözesen, und jede Diözes mehrere Provinzen in sich. Wer nun in einer Stadt und dem dabei befindlichen Gebiete die geistliche Gewalt als Vorsteher ausübte, hieß Bischof, wer in der Hauptstadt der Provinz wohnte, und den übrigen Bischöfen in geistlicher Eigenschaft vorgesetzt war, bezeichnete man mit der Benennung eines Metropoliten oder Primas, und alle diese standen wieder unter dem

Exarchen oder Patriarchen, dem man mehrere Provinzen untergeordnet hatte *).

Geleitet an der Hand der Geschichte entgeht es übrigens dem Blicke des Beobachters nicht, daß die Kirche in dieser vollendeten Staatsverfassung, wo die alte Religion nach dem Prinzip der Politik berechnet war, wo sie als Mittel gebraucht wurde, die öffentliche Autorität zu unterstützen, die Sanktion der Gesetze zu erweitern; wo sie an die Stelle eines Kultus trat, den der Staat nach seinen Bedürfnissen schuf, und änderte; wo man gewöhnt war, die Religion des Volkes von der Theologie der Regierung, und diese wieder von der der Philosophen zu sondern, nur einen beschränktern Wirkungskreis haben, und sich nur in einem ganz subordinirten Verhältnisse befinden konnte.

Um nun den allmählichen Aufschwung der Hierarchie, die periodischen Veränderungen, welche sich in der kirchlichen gesellschaftlichen Verfassung darbieten, die Einwirkung des Staats auf die Kirche als öffentlich organisirte Gesellschaft überhaupt, und als religiöses Institut insbesondere, und

*) Bingham de orig. eccles. Lib. 9. §. 1. 2. 3. 4. — De Marca de concord. sacerd. et imp. lib. 1. cap. 3. Meine Abhandlung: Ueber das Diözesan-Verhältniß katholischer Bischöfe ꝛc. ꝛc. Ulm 1806.

die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche intuitiv darzustellen, werden diese Gesichtspunkte in historisch- und pragmatischer Hinsicht die Gegenstände der folgenden Beleuchtung nach jeder Zeitabtheilung bezeichnen.

§. 7.

Die christliche Kirche hatte allerdings nach der Sanktion ihrer Existenz im Staate Befugnisse, die aus dem sozialrechtlichen Verbande flossen: sie übte aus dem Grundbegriffe der Gesellschaft eine ihr zustehende Gewalt aus, sie regulirte, durch das Organ ihrer Vorsteher, nach ihrem Lehrbegrif den innern und äußern Kultus; sie hatte das Recht, zum Zwecke führende Statuten und Verordnungen zu geben, eine richterliche strafende und vollziehende Gewalt auszuüben, und überhaupt aus der Idee der kirchlichen Gesellschaft zu handeln. Allein alle diese Befugnisse beschränkten sich nur auf die Verhältnisse des Instituts; konnten blos Gegenstände der unbedingten Erhaltung der Gesellschaft unter der Oberaufsicht des Staats seyn, und jede Ueberschreitung war Eingriff in die Rechte des großen Vereins des Staats.

Mit dem ersten Daseyn der Kirche im Staate giengen aber auch schon Veränderungen vor, die ausser der Sphäre des kirchlichen Zweckes lagen, und welche die wichtigsten Resultate in den innern und äußern Verhältnissen des Staats und der Kirche erzeugen mußten. Der Besitz von Gütern und Reichthümern, die

sich der Klerus zu erwerben wußte, persönliche und dingliche Immunität, das Privilegium eines eigenen Gerichtsstandes, die Ausübung einer besondern Jurisdiktion, das System eines neuen Matrimonialrechtes, der Ehescheidungen und Divortien, und die Bewegungen zu Einführung des Zölibats, sind Erscheinungen, welche diese Periode auszeichnen, und die ihrer fortschreitenden Ausdehnung, und der folgenvollen Veränderungen wegen, welche sie in dem Organismus des Staats und der Kirche hervorbrachten, sich zur nähern Erörterung darbieten *).

§. 8.

Mit der Idee einer privilegirten Gesellschaft im Staate wußte der Klerus das gesellschaftliche Recht der Erwerbung zu verbinden, und um diese Befugniß auf jede Art in Ausübung zu bringen, zeigte er sich gleich so thätig, daß es der großen und mannigfaltigen Begünstigungen der Regenten zur Aufmunterung nach Acquisitionen aller Art nicht bedurft hätte.

Ohne der brillanten Geschenke zu erwähnen, die einzelne Kirchen nach Auflösung des Politheismus aus den vom Staate säkularisirten Besitzungen erhielten, wie dieses der Fall bei der Kirche zu Alexandrien war, welcher

---

*) Plank die Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. I. B. 2. u. 3. Periode.

die unermeßlichen Schätze des dortigen Tempels der Sonne, und des des Serapis zu Theil wurden: war der Misgrif, den Konstantin gegen die frühe bestandenen Verordnungen, nach welchen keiner moralischen Person etwas legirt werden durfte, durch das im Jahre 321 erlassene Gesetz that *), welches den Klerus fähig erklärte, Legate anzunehmen, und Güter jeder Art zu besitzen, so folgenvoll, daß die Kaiser schon zu Ende des vierten Jahrhunderts sich bewogen sahen, diesem lukrativen Erwerbstitel, von welchem der unmäßigste Gebrauch gemacht wurde, Schranken zu setzen **).

Wenn unterdessen Erwerbungen dieser Art, welche die Kaste des Klerus zu machen Gelegenheit hatte, ihm nicht sowohl persönlich, als vielmehr der Kirche in kollektiver Beziehung zufielen, und solche nur im Genusse und Verwaltungsweise besessen wurden: so mußte sich der Klerus doch durch diesen Besitz als einen höchst wichtigen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft auszeichnen, und seine Einwirkung auf die politischen Socialverhältnisse ward so kraftvoll und fühlbar, daß die Geschichte der folgenden Zeit nur die traurigsten daraus geflossenen Ereignisse darbietet.

§. 9.

Mit dem Besitze von Gütern und Reichthümern verband

*) Cod. Pheod. L. XVI. Tit. II. l. 4.

**) Ammian Marcell. L. 27. c. 3.

band sich sehr bald der Wunsch nach Auszeichnungen und Vorzügen im Staate, nach imponirender Einwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft; der Klerus wußte auch die Stimmung der Regenten so meisterhaft zu seinem Zwecke zu benutzen, daß ihm nicht nur persönliche und dingliche Immunitäten schon in dieser Periode, sondern sogar ein eigener Gerichtsstand, und eine ihm zugestandene aktive Jurisdiktion, selbst über Personen aus dem bürgerlichen Stande zu Theil wurde.

Die persönliche Immunität befaßte die Befreiung kirchlicher Personen von gewissen öffentlichen Diensten, welche nach der römischen Munizipalitäts-Verfassung theils von jedem Güterbesitzer, theils von jedem Ortseinwohner geleistet werden mußten *). Nach Konstantins eigenem Ausdrucke sollte der Klerus den gottesdienstlichen Verrichtungen nicht entzogen werden, welches ohne diese Befreiung unvermeidlich gewesen seyn würde; allein da dieses Privilegium mit vielem Nachtheile für die Klasse der weltlichen Unterthanen verbunden war, denen die Lasten in dem Verhältnisse der Größe der Befreiung des geistlichen Standes zuwuchsen: so sahen Valentinian I. und II. sich veranlaßt, durch neue Verfügungen die Beschwerden zu mindern, und zwar Ersterer durch das Gesetz **), welches dem Klerus die Abtretung seiner Güter

*) Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. l. 1 und 2.

**) Daselbst L. XII. Tit. 1. l. 49.

an seine Verwandten gebot, und Letzterer durch die Verordnung *) einen andern zur Verrichtung der ihm obliegenden persönlichen Diensten zu substituiren.

§. 10.

Eben so verhielt es sich mit der dinglichen Immunität, welche die Befreiung von Abgaben bezeichnet, die mit dem Besitze von liegenden Gütern verbunden sind. Durch die vom Staate ertheilte Privilegien waren zwar die Grundstücke, welche der Klerus im Namen der Kirche besaß, von ausserordentlichen Leistungen und Abgaben befreit; allein sie mußten die sogenannte jugationem, den canonem agrarium, und was in dem römischen Steuerkataster unter die gewöhnlichen Tribute, oder die eigentliche Landessteuer gerechnet wurde, entrichten **); Konstantius, der Sohn Konstantins, bestätigte und vermehrte zwar die von seinem Vater der Kirche in dieser Beziehung ertheilten Privilegien; allein er sah sich während dem Laufe seiner Regierung durch das auffallende Benehmen des Klerus veranlaßt, die ertheilten Immu-

*) Cod. Theod. Lib. XII. l. 59.

**) Cod. Theod. L. XII. Tit. 1. l. 49 et 59. — et de episcop. l. 15. Neque vulgari consensu, neque quibuslibet petentibus, sub specie Clericorum, a muneribus publicis vacatio deferatur. Const. mag. L. 6. C. Theod. de episcop. eccles. et Cler. tit. 2. ad Ablavium prof. praet.

nitätsrechte wieder zurückzunehmen *), und erst kurz vor seinem Tode fand man Gelegenheit, ihn wieder zur Erneuerung derselben zu bestimmen. Julian, der Apostat, hob alle geistliche Immunität auf; Valentinian stellte sie der Kirche wieder zurücke, und Gratian sowohl als Theodos der Große erweitern solche noch mehr. Unwiderlegbar bewies es die Geschichte des Tages, beweisen die vorhandenen Gesetze und Verordnungen, daß diese Ausnahmen sich nur auf Privilegien, auf Verleihungen und Gnade der Regenten gründeten, daß solche den geistlichen Stand durch dergleichen Auszeichnungen nur andern Staatsdienern, die ähnliche Rechte und Freiheiten genossen, gleichstellen wollten; und daß nur dieser Gesichtspunkt bei Beurtheilung des Gegenstandes zum Maasstab genommen werden könne **).

---

*) De his clericis, qui praedia possident, sublimis auctoritas tua non solum eos aliena juga nequaquam statuet excusare, sed etiam pro his praediis, quae ab ipsis possidentur eosdem ad pensitanda fiscalia perurgeri — Constantius ad Taurum profectum. C. de Episc. et Cler. L. 3. — Neminem ab Angariis vel perangariis vel plaustris vel quolibet munere excusari praecipimus — licet ad sacrosanctae ecclesiae possessiones pertineant. C. de sac. sanct. eccles. L. II.

**) Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. II. B. S. 191. Ulm, im Verlage der Wohlerschen Buchhandlung, 1808.

§. 11.

In Beziehung der Jurisdiktion trat schon in dieser Periode ein sehr auffallendes Verhältniß ein, da dem Klerus nicht nur ein Gerichtsstand durch Eximirung von den weltlichen Stellen, sowohl in Zivil- als Kriminalsachen, sondern auch die Ausübung einer eigenen Jurisdiktion zugestanden wurde, die sich auf gewisse bürgerliche und peinliche Fälle, und sogar gegen Personen erstreckte, die nicht zum geistlichen Stande gehörten.

Ohne zu bemerken, daß die Ausnahme des geistlichen Standes von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, und das Privilegium einer eigenen Jurisdiktion, nur in dem Falle Statt fand, wenn der Klerus unter sich in einen Rechtsstreit verwickelt war, und daß nur durch spätere Verordnungen der Kaiser demselben eine Kompetenz auch gegen bürgerliche mit Geistlichen in einem Rechtsstreite sich befindende Personen eingeräumt wurde, so konnten in peinlichen Fällen die geistliche Gerichte nur über delicta ecclesiastica, nur über Vergehungen gegen die Ordnung und Disziplin der Kirche ihrer Glieder erkennen; bei Vergehungen gegen den Staat und die bürgerliche Gesetze aber blieben sie dem weltlichen Richter unterworfen.

Die der Kirche in der Folge ertheilte Fakultät einer eigenen Zivil-Jurisdiktion, sogar gegen Personen aus dem bürgerlichen Stande, erhält bei näherer Beleuchtung der Sache eine sehr veränderte Ansicht; denn nicht

nur, daß ihre Aussprüche in Zivilsachen nur als schiedsrichterliche mit keiner exekutiven Gewalt verbundene Erkenntnisse, jurisdictio sine imperio, zu betrachten sind *), etwas, das nach der römischen Verfassung eben nichts Ungewöhnliches war, und jedem zustand, der die geeignete Fähigkeit besaß: so hatten die weltlichen Gerichte auch noch Kraft genug, jedem Eingriffe der Kirche mit Nachdrucke zu begegnen; allein desto nachtheiliger mußte die dem Klerus eingeräumte peinliche Gerichtsbarkeit gegen den Laienstand auf den Staat zurücke wirken.

Von der den Organen der Kirche in dieser Periode noch zu Theil gewordenen Befugniß der Untersuchung und Bestrafung kirchlicher öffentlicher, und solcher Vergehungen, welche sich dem Auge der Publizität entzogen hatten, wußten sie unumschränkten Gebrauch zu machen, und prozedirten mit und ohne Beobachtung der Formen, gegen jedes Individuum, weß Standes es auch immer war, je nachdem sie es der Sache, ihrem Zwecke, oder den Umständen angemessen fanden; sie zogen unter die Kategorie von Vergehungen Dinge, die nichts weniger als die Eigenschaft kirchlicher Vergehen hatten, und so sieht man sie Adulterien, Konkubinate, Fornikationen, und was damit irgend nur eine entfernte

*) Cod. Theod. L. XVI. Tit. 2. de episcop. eccles. et clericis — Novella 83. Nov. 123. Cap. 8. 10. 20.

Verwandtschaft hatte, ihrem ausschliessenden Erkenntnisse unterwerfen *).

Es lag wohl nicht in dem augenblicklichen Kalkul der Regenten, wie vielen Einfluß sie dem geistlichen Stande durch diese Nachsicht, diese Privilegien, Freiheiten und Vorzüge auf die bürgerliche Gesellschaft verschafften, wie nachtheilig solche am Ende selbst auf den Staat zurück wirken könnte, und wie richtig dagegen der Klerus die Gegenwart und die Zukunft zu seinem Vortheile und seinem Plane schon jetzt zu berechnen wußte.

§. 12.

Zwei auf die bürgerliche Gesellschaft sehr einflußvolle Veränderungen, die Approximation der Kirche zu einem neuen Matrimonial-System, und die Simptome des künftigen Zölibats gehen noch in dieser Periode hervor.

Die Neuerungen, welche die Kirche in dem Matrimonial-System überhaupt einzuführen suchte, drücken sich nebst den Formalitäten, welche sie zu Schließung einer geltenden Ehe zu bezeichnen, und den Hindernissen, welche sie festzusetzen anfieng, vorzüglich in dem Grundsatze über Ehescheidungen oder Divortien aus **).

---

*) Plank a. a. O. 7 und 8. Kap.

**) Das römische Recht verband mit dem Ausdrucke Divortium den Begriff einer gänzlichen Trennung der Ehe. Unmerklich suchte die Kirche demselben einen andern Sinn

Die Ehe ist eine im Staate existirende Gesellschaft, die Art, diese Verträge zu schließen, ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, und das Recht, Ehehindernisse zu bestimmen, eine ausschließende Befugniß der Majestät. Das römische Recht umfaßte nach diesen Grnndsätzen, nach dem Prinzip, daß die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag, nach der Natur und dem Zwecke des bürgerlichen Socialverbandes, nur den Bestimmungen und Leitungen der höchsten Gewalt im Staate unterworfen wäre, das ganze Matrimonial-System, und die römischen Kaiser haben sich auch, nachdem sie sich zur christlichen Lehre bekannten, nicht von diesem Begriffe entfernt; die römischen Gesetzbücher sind angefüllt mit dahin zielenden Verordnungen, und die Kirche selbst fügte sich nach diesen staatsrechtlichen Grundsätzen *). Da wo sie aber anfieng, die Sache ihrem Plane gemäß von einer andern Seite zu fassen, und aus dem Gesichtspunkte ihres gesellschaftlichen Rechts gewisse Bestimmungen selbst zu geben, Formalitäten bei Schließung der Heurathen zu bezeichnen, Ehehindernisse festzusetzen, trat sie so leise und behutsam auf, daß sie gleichsam ihre

---

zu substituiren, wodurch nur die Ehe getrennt wurde, das Band selbst aber unauflösbar blieb. Gänzliche Scheidung der Ehe wurde durch solutio matrimonii bezeichnet.

*) L. 1. Cod. Theod. de repud. L. 7. Cod. Just. de repud. L. 9. Cod. de repud. L. 8. Cod. eod.

Maximen mit denen des Staats verband, und meistens nur solche Anordnungen traf, die ohnehin schon in den bürgerlichen Gesetzen enthalten waren.

Die Ehehindernisse, welche die Kirche in dieser Periode mit Abweichung von den bürgerlichen Gesetzen zu konstituiren begann, beschränken sich vorzüglich auf das Impediment der geschlossenen Zeit, interdicti ecclesiastici, des Gelübdes der Keuschheit und des der kirchlichen Verwandtschaft, wahrscheinlich letzteres aus dem Triebe der Nachahmung des weltlichen Gesetzes in Absicht auf die bürgerliche Verwandtschaft durch Annahme an Kindesstatt *); und doch erhielt erst diese Bestimmung durch die bürgerliche Gesetze ihre Wirkung **). Dagegen waren die Hindernisse aus dem Verbrechen des Ehebruchs und der Entführung ***), aus der Schwägerschaft †), der natürlichen Verwandtschaft ††), der öffentlichen Ehrbarkeit †††) blos aus dem altrömischen Rechte in

---

*) L. 17. et 55. de rit. nupt. §. 1. et 2. inst. de nupt.

**) L. 26. Cod. de nupt.

***) L. 26. ss. de rit. nupt. Nov. 134. cap. 12. L. un. §. 1. Cod. de rapt. virg. Nov. 143. cap. 12.

†) L. 4. §. 3. de grad. off. L. 4. 5. 8. 9. Cod. de incest. nupt. L. 15. ff. de rit. nupt.

††) L. 53. ff. de rit. nupt. et §. 1. et 5. Just. de nupt. L. un. cod. Theod. si nuptiae ex rescripto.

†††) Cod. Theod. L. III. Tit. 16. l. 1 et 2.

den Koder des neuen kirchlichen Rechtes übertragen, und es war erst ein Werk der spätern Zeit, daß man vorzüglich die aus der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft fließenden Impedimente weiter auszudehnen strebte.

Nur bei den Ehescheidungen nahm sie eine abweichende Stellung an, und suchte sich von der Milde und Nachsicht zu entfernen, mit welcher der Staat diese Materie behandelte. Allerdings war die Freiheit der Divortien nach dem altrömischen Rechte beinahe ohne Gränzen, und wenn August in der Lege julia ihr auch einige Schranken setzte, und Konstantin solche noch enger zog, so sahen sich doch Konstantius, Theodos der jüngere, und Honorius veranlaßt, die alte Freiheit wieder herzustellen *), und bis auf Justinian waren alle Scheidungen mit wechselseitiger Einwilligung nach Willkühr gestattet.

Wenn inzwischen die Kirche über diesen Gegenstand ihre eigene Prinzipien äußerte, und im Anfange nur in dem Falle des Ehebruches und der Verlassung, Scheidung mit dem Rechte der Wiederverehlichung zugestand: so hielt sie, auch bei der progressiven Erweiterung ihrer Grundsätze, bis in das fünfte Jahrhundert gänzliche Trennung für zuläßig, und selbst jetzt noch gieng sie bei vorkommenden Fällen mehr auf eine rathende als disponirende Weise zu Werke **).

*) Nov. 17. ad call. Cod. Theod.

**) Conc. arelat. c. 10. — Concil. Milev. Can. 17. — Conc.

§. 13.

Im Hinblicke auf den Zölibat lebte der Klerus bis zum vierten Jahrhundert ungestört in ehelicher Verbindung, und die Geschichte kennt keine Gesetze, die ihm den ehelosen Stand geboten hätten. Noch in der Kirchenversamlung zu Nizäa *), wo man diesen Punkt der Enthaltsamkeit sehr stark zu motiviren anfieng, und durch allgemeine kirchliche Gesetze sanktioniren wollte, sah man sich veranlaßt, die in dieser Beziehung gemachten Propositionen nachzugeben, die Ehe der Willkühr eines jeden zu überlassen, und die Verordnung nur auf Beseitigung der Konkubinen auszudehnen.

Schwärmerische Grundsätze der Mönche, die diesem Zeitalter ihr Daseyn verdanken, und aus dem Begriffe einer schiefen Moral die höchste menschliche Tugend und

---

Comp. can. 8. et 16. Von Werkmeister: Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind. Carlsruhe 1804. S. 32. folg. — Derselbe: Bemerkungen über Herrn Jägers Untersuchung: Ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sey oder nicht. Würzb. und Bamberg 1805. Rupert: Kritik der Abhandlung des Professors Waldmann über die Frage: Ob nach geschehener Ehescheidung durch protestantische Konsistorien dem katholischen Theil könne erlaubt werden, zu einer andern Ehe überzugehen. Frankfurt am Main 1804.

*) Can. 2.

Vollkommenheiten in körperliche Enthaltsamkeit setzten, der Wahn eines besondern Ruhms, den man in dieser widernatürlichen Entfernung zu finden glaubte; der Gedanke an den jüdischen Priester, welcher an dem Tage des Opfers sich des Beischlafes enthalten mußte; vorzüglich aber die auf Bischöffe und Vorsteher der Kirche mächtig wirkende Idee, durch die Einführung des Zölibats eine genaue Verbindung zwischen den einzelnen Gliedern zu knüpfen; jedes Glied an das allgemeine Interesse des Standes mehr zu fesseln; durch diese physische Sonderung eine gewisse moralische Unabhängigkeit vom Staate zu erzielen, und gegen diesen eine Art von Opposition zu bilden, waren die Triebfedern zu der stufenweisen Einführung dieser Neuerung.

Es ist nicht zu läugnen, daß auf einigen orientalischen Synoden schon im vierten Jahrhunderte in dieser Hinsicht Bestimmungen gegeben wurden, und daß Innozenz I. und Sirizius in etlichen Dekretalbriefen den Klerus zur Keuschheit verpflichteten, allein, wenn auch diese Dekretalen durch ihre Aufnahme in den Dionischen Kodex im Occident Gesetzes-Kraft erhielten: so kamen sie bis auf Gregor VII. so wenig in Ausübung, daß man nicht nur verehelichte Priester allenthalben fand *),

*) Es fehlt nicht an Beispielen, daß Bischöffe im verehlichten Stande lebten. Z. B. Hilarius von Arles, der im fünften, Gregor von Nissa, und Spiridion Bischoff von Termithunt, w.lche im vierten Jahrhundert lebten u. d. m.

sondern sogar das aufgestellte Princip zu modificiren, und den Satz aufzustellen anfieng, daß zwar die vorher geschlossene erste Ehe den Eintritt in den geistlichen Stand nicht hindern, aber nach demselben keine eheliche Verbindung geschlossen werden könne *). Ja ein Kanon einer Synode zu Gangrea aus dem vierten Jahrhundert, welcher in alle Sammlungen der ältesten Kirchengesetze, und auch noch in die des Bischoffs Burkart von Worms aufgenommen ward, unterwarf sogar jene der Strafe des Bannes, welche einen verehlichten Priester für unfähig zu den Verrichtungen des Altars hielten. Im Orient kamen die in diese Beziehung gemachten Verordnungen ohnehin nie zur Allgemeinheit **).

§. 14.

Geht man von diesen Ansichten der vorzüglichen Veränderungen, welche sich in der kirchlichen gesellschaftlichen Verfassung in dem Laufe der gegenwärtigen Periode ereigneten, auf den Staat und seine Einwirkung auf die Kirche in allgemeiner und individueller Hinsicht über; so war die Existenz der Kirche und ihrer Diener, so hoch auch die Stufe war, auf der sie schon jetzt stand, vom Staate noch ganz abhängig, dem die Gesichtspunkte nicht entgiengen, aus welchen die wechselseitigen Verhältnisse und Beziehungen gefaßt werden mußten.

---

*) Nov. 123. Cap. 12 et 14.

**) Socrat. L. V. cap. 22.

Kirchen bilden sich im Staate; sie bedürfen die Billigung desselben als Gesellschaft zu ihrer Aufnahme, zu ihrem rechtlichen Daseyn, und müssen sich den natürlichen und positiven Bedingungen zu dieser Existenz unterwerfen, welche dem Staatszwecke angemessen sind. Als sittlich religiöse Gesellschaft, als eine moralische Bildungsanstalt ist sie der Staatsgewalt untergeordnet, nie kann sie sich mit derselben in einem koordinirten Verhältnisse befinden; von ihr wird nicht blos gefordert, unschädlich zu seyn, sondern als ethischreligiöses Institut auch wohlthätig und nützlich auf den Staat zu wirken. Er hat positive und negative Rechte auf die Kirche, und ohne sich in die Religion der Bürger zu mischen, und ihnen Glaubenslehren oder Vorschriften des Kultus, die sich auf Dogmen beziehen, zum Gesetze zu machen, unterwirft er die Lehren der Kirche seiner Untersuchung, läßt sich Abänderungen und Zusätze zur Prüfung vorlegen, und bestimmt die Tendenz, wie sie zugleich im Einklange mit der Religion auf das Beste des Staates, nach dem Zeitgeiste oder den öffentlichen Bedürfnissen geleitet werden sollen. Auf gleiche Art und zu gleichem Zwecke umfaßt er den äussern Kultus und die Liturgie der Kirche, und setzt ihn mit dem Staatsorganismus in wohlthätige Verbindung *).

Von diesen Principien gieng die römische Politik aus,

---

*) Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. II. B. 2tes Heft. S. 376. folg.

welche alles, was mit der Religion in Verbindung stand, ihrem Einflusse, ihrer Leitung, ihrer höchsten Aufsicht unterwarf; ja sie hielt sich nicht selten befugt, noch aus einer höheren Sphäre und aus dem Begriffe der Staats-hoheit, Bestimmungen zu geben, die selbst die Lehrsätze und Dogmen zum Gegenstande hatten. Bis auf Konstantin hatten die Imperatoren in dem Kollegium der Auguren — das ohnehin mehr ein Staats-Departement als ein religiöses Institut war, unter dem Prädikat des pontifex maximus, den Vorsitz, um auch durch dieses mächtig wirkende Mobil die Maschine des Staates planmäßig zu lenken *); und jetzt da die neue Lehre an die Stelle der alten trat, fanden sie eben nichts heterogenes in der Idee, diese Grundsätze auch bei dem neuen Religions-Sistem in Ausübung zu bringen. Im Gefühle ihrer Macht, in der subjektiven Ueberzeugung eines ihnen zustehenden Rechts, in dem Bewußtseyn der Abhängigkeit der Kirche und ihrer Vorsteher von ihren Winken, benutzten sie jede Gelegenheit, die sich darbot, ihre Präpotenz und ihre Einwirkung auf jede Art fühlbar zu machen. — Die Hierarchen besaßen aber auch noch Klugheit und Bescheidenheit genug, sich nach dem Gebote des Moments zu fügen, und im Rückblicke auf

*) De la Bastie sur le Pontificat des Empereurs in dem Mémoire de l'Acad. des inscript. T. XX. Zosim. hist. L. IV. c. 36.

die Zeiten der Bedrängnisse und Verfolgungen, und gleichsam noch begriffen im Kampfe mit den Anhängern einer Lehre, die sie aus ihrem verjährten Besitze verdrängt hatten, auf jede thunliche Art entgegen zu kommen, und durch ein gefälliges Benehmen, durch Nachgiebigkeit ihre Existenz zu befestigen.

Konstantin und seine Nachfolger*) schrieben Kirchenversammlungen aus, und begnügten sich nicht damit, die allgemeinen Synoden dieses Zeitalters, welche die oberste kirchliche Gesetzgebungskommißion bildeten, durch ihre Kommissarien zu dirigiren, sondern die Beschlüsse mußten ihnen zur Konfirmation vorgelegt werden, und waren nur dann zur Publizität geeignet, wenn diese ertheilt war. Sie schlichteten Streitigkeiten zwischen den Bischöffen; setzten Bischöffe ab; bezeichneten jedem geistlichen Vorsteher

*) Grotius sagt im 8ten Kapitel de imper. summ. potest. circa sacra: In ipsa vere ecclesia non tantum circa totum *religionis* corpus, sed et circa partes singulares versari jus atque officium summarum potestatum — sed et mores Clericorum praesertim componere legum opus est — hujus generis est pars maxima Constitutionum, quae in Theodosiano et Justinianeo Codice et in novellis et in Francicis Capitularibus apparent — Hinc plerumque videmus in ipsis Synodorum constitutionibus, assensum summae potestatis ex primis his verbis: Praecipiente rege, decreto gloriosissimi principis, consultu religiosissimi domini, annuente principe constituit aut decrevit concilium.

seine Gränzen, und hielten sich sogar befugt, der Kirche selbst Gesetze zu geben, und zwar nicht allein über äußere Ordnung und Gegenstände der Polizei, sondern auch über solche, welche den Glauben und die Lehrsätze betrafen; Streitigkeiten, welche über die Lehre entstanden, durch bloße Hofedikte zu entscheiden; über Religion durch Kabinetsbefehle zu disponiren, und theologische Formeln und Meinungen durch ihre Autorität zu sanktioniren *). Das erste besondere Normativ der Lehre, welches die Synode zu Nizäa im Jahre 325. entworfen hatte, wurde nicht nur von Konstantin bestätigt, sondern auch unter

*) Cod. Theod. Lib. 16. Tit. 11. l. 3. Concil. Chalced. Act. 6. necessario, heißt es in den epist. Constantinop. ad Theodosium, ea, quae acta sunt in sancto Synodo ad tuam pietatem deferimus — rogamus ut per literas quoque tuae pietatis confirmentur. Als im Jahre 536. auf der Synode zu Konstantinopel das Anathem über den Ketzer Severus ausgesprochen werden sollte, mußte zuvor dem Kaiser referirt werden. Nam nihil eorum, sagte der Patriarch Menas zu den versammelten Bischöfen, quae in sanctissima ecclesia moventur, convenit fieri, praeter sententiam et jussum ipsius. Concil. Constant. act. 4 et 5. — Gregor. magnus epist. L. 1. juxta Christianissimi Serenissimi etc. — Man sehe auch die Akten der Synode zu Ephesus am Schlusse — Plank a. a. O. III. B. K. 4. §. 8. — de Casa L. I. cath. conc. c. 40.

ter seinem Namen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die kaiserliche Kommißion auf dem Konzilium zu Chalzedon bestand aus 18 Mitgliedern, die aus der Klasse der ersten weltlichen Beamten genommen waren, und welche nach ihren Vollmachten und Instruktionen, die noch auf uns gekommen sind, nicht nur dafür zu sorgen hatten, daß keine Sache für die Synode gebracht und vor derselben verhandelt werde, die sich nicht dahin eigne; sondern es war ihnen auch zur vorzüglichen Pflicht gemacht, Ordnung und Anstand in der Versammlung zu erhalten, und die Untersuchungen und Entscheidungen in der Synode zu leiten.

Die Ernennung der Bischöffe und der Diener des Altars hieng ganz von dem Willen der Kaiser ab, die solche wie andere Diener des Staats ansahen; die Besetzung der niedern kirchlichen Stellen durch die Metropoliten oder Bischöfe konnivirten sie nur, oder überließen ihnen solche Akte aus eigener Bewegung. So lange die Kirche durch Abstraktion vom Staate isolirt war, und gleichsam nur in der Ideenwelt existirte, war dieses allerdings ein sozialrechtlicher Gegenstand; allein im Staate aufgenommen, im Verbande mit dem Staate, und aus dem Gesichtspunkte betrachtet, daß der Staat einen Theil seiner Güter dem Unterhalte der Kirche und ihrer Diener widmete; daß er ihnen Immunitäten und Freiheiten verlieh; im Hinblicke, daß aus den Organen der Kirche ein Geist ausgeht, der die ihnen untergebenen Gemeinden beseelt;

daß sie es sind, denen er die Entwicklung und Pflege ihres moralischen Gefühls, die Erweckung edler Gesinnungen, und überhaupt die Kultur seiner Unterthanen in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit anvertrauet, ordnete er sie unter die Klasse der Staatsdiener, vindizirte sich die Befugniß der Ernennung, und gab in dieser Beziehung nähere Bestimmungen *).

Noch war es der Fall, daß Päpste und Bischöffe die ausschließende Hoheit der Kaiser erkannten, und ihr in tiefer Unterwerfung huldigten. Schon Tertullian drückt sich hierüber im Jahre 217. an den afrikanischen Stadthalter Scapula sehr bestimmt aus **), und Papst Gregor der Große liefert in dieser Beziehung gegen alle Einwendungen erhabene Beweise ***). Die Attributen

*) L. 42. Cod. de episcop. et Clericis — Nov. 123. Cap. I. Gregel: das landesherrliche Patronatrecht. Wirzb. und Bamberg. 1805. §. 82. folg. —

**) Sciens imperatorem a Deo suo constitui etc. etc. — Colimus imperatorem a Deo suo constitui — omnibus major est, dum solo vero Deo minor est.

***) In epistol. Lib. 3. epist. 65—66. Lib. 5. epist. 20 et 21. — Er sagt in einem Briefe an den Kaiser Mauritius: Ego jussioni subjectus eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci, imperatori obedientiam praebui — ferner — quantum ad me attinet serenissimis jussionibus obedientiam praebeo, — Potestas (imperatori) super omnes homines coelitus data est.

eines Primats, wodurch die römische Bischöffe sich eine gewisse, über die ganze Kirche übertragene Oberaufsicht, verbunden mit einer oberstrichterlichen Gewalt in geistlichen Sachen zuzueignen wußten, sind schon seit dem dritten Jahrhundert unverkennbar, allein ihre Abhängigkeit von der souverainen Gewalt des Staats, nach wichtigen staatsrechtlichen Grundsätzen ist wohl eine eben so offene historische Wahrheit. Die Päpste zahlten Tribute und Schützgeld von ihren Besitzungen und Patrimonien; aus den Kanzleien wurden Rescripte und Dekrete an sie wie an andere Staatsbeamten und Land-Bischöffe gerichtet, und im Falle irgend einer Zögerung oder Renitenz exekutivisch gegen sie verfahren *); ihre Wahl hieng von der Bestätigung des Hofes ab, und diese mußten sie sich eben so wie die Konfirmation der Privilegien der römischen Kirche vom Regenten erbitten. Hierdurch wurde die Staatshoheit gegen die Hierarchie beurkundet; denn indem es der Papst war, der als Chef der Kirche diese Huldigung darbrachte, erklärte er auf das bestimmteste seine und der Kirche Abhängigkeit vom Staate; seine Ueberzeugung und seinen Willen, keinen andern Impuls zu geben, der nicht mit der bürgerlichen Gesellschaft homogen wirke.

§. 15.

Wir sahen nun in dieser Periode den Aufschwung des

*) Wie es der Fall mit Virgilius und Martin I. war.

Christianismus zur herrschenden Religion des römischen Reiches, und die Verhältnisse, in welche die christliche Kirche zum Staate kam. Sie geht aus einer demokratischen Verfassung zur Aristokratie und Oligarchie über, und in dieser erhebt sich der römische Primat. Vortheile, Freiheiten und ausgezeichnete Rechte floßen ihr aus der Hand des Staates zu, Bereicherungen der Kirche, Befreiung derselben und des Klerus von einem Theile der Steuern und Abgaben; ein eigenes Forum der Geistlichen, schiedsrichterliche Macht der Bischöffe, auch in Civilsachen, eine eigene Jurisdiktion in gewissen bürgerlichen und peinlichen Fällen, Annäherung zu einem neuen Matrimonial-System, und die Keime des künftigen Cölibats sind abwechselnde Ereignisse in diesem Zeitraume.

Auf der andern Seite fühlt man imponirenden Einfluß des Staats auf die Kirche, auf ihre Verfassung und ihre organische Verbindung; Behandlung der Kirche und ihrer Diener aus dem Grundbegriffe des Staats; Einsetzung der Bischöffe oder Einfluß auf ihr Wohl, Bestätigung der Beschlüsse der Synoden, Regulirung der Lehrsätze, Anordnungen in Disciplinar- und liturgischen Sachen; Bestätigung des Papstes, und tiefe Unterwerfung der Hierarchie unter die Hoheit des Staats.

§. 16.

Wenn auch unter Konstantins Nachfolgern die Gränzen des römischen Reiches gegen die Anfälle mehrerer teutschen Völker noch behauptet wurden: so konnte doch

das occidentalische Reich nach Theodos bekannter Theilung unter seine beiden Söhne, die Stürme nicht aushalten, die seit dem Ende des vierten und Anfange des fünften Jahrhunderts durch Völker, welche sich vom schwarzen Meere, der Wolga und dem Donnflusse in Bewegung setzten, loßbrachen. Diese Nomaden-Völker überschwemmten in zerstörender Rohheit die gebildeten, aber entnervten Provinzen des römischen Reichs, auf dessen Trümmern nun eine neue Welt aus dem unbekannten Norden sich bilden, und dem Geiste der neuen Lehre einen gesunden und neuen Körper geben sollte. Ein neues Geschlecht mit frischen Kräften und jugendlichem Blute belebet, sollte den Kreislauf wieder anfangen, den die alte Welt vollendet hatte. Es unterlag, und Chlodowig ward Stifter der fränkischen Monarchie. Er nahm die christliche Religion an, die sich auf seine Nachfolger fortpflanzte, welche wir unter dem Nahmen der Merovinger bis zu der Entfernung Childerichs vom Throne kennen.

Hier öffnet sich für die Kirche eine neue Epoche; sie tritt aus einer civilisirten Verfassung unter Völker, die, entfernt von römischen Sitten und griechischer Kultur, auf Geistesbildung und Kenntnisse, welche außer dem Kreise ihrer kriegerischen Bedürfnisse lagen, nicht jenen hohen Anspruch dieser gebildeten Nationen zu machen hatten; unter Barbaren, in deren Charakter ein Hauptzug unbändige Willkühr und roher Despotismus war;

wo um Terrain zu gewinnen, zu behaupten, und nach Umständen zu erweitern, das Studium einer neuen Politik und neuer Maximen in den Plan der Hierarchen aufgenommen werden mußte.

Zweite Periode.

Von Errichtung der fränkischen Monarchie bis zum Regierungs-Antritt der Karolinger.

§. 17.

Schon ehe die große Völkerwanderung begann, hatten sich christliche Missionaire unter diese Barbaren gewagt, um sie mit dem ersten Zeichen ihres Glaubens bekannt zu machen. Jetzt, da sie sich selbst in den römischen Provinzen niedergelassen hatten, fanden sie eine Religion schon ausgebreitet, neben welcher ihre wild begeisterten Barden und Druiden nicht mehr bestehen konnten. Aus der Pflanzschule, welche die Kirche zur Bekehrung dieser nordischen Völker angelegt hatte, drangen Missionaire in die tiefesten Wälder Teutschlands, fuhren nach den unbekannten Küsten der nördlichen Inseln, und suchten mit enthusiastischem Eifer, Glauben und Lehre zu verbreiten.

Egbert und Ansgarius giengen in dieser Absicht nach Schweden und Dänemark, Winfried, Willebrod und Kilian durchzogen Thüringen, Hessen, Franken und Baiern, und teutsche Könige und Für-

sten, wie Theoderich und Alboin in Italien, Chlodowig in Gallien, Egbert in Britannien, Knud in Dänemark, unterstützten eine Religion, welche durch ihre Lehre und ihre Kultur ihre Völker gesitteter, und ihre noch schwankende Gewalt fester machen konnte.

Die kirchliche Verfassung hatte in Gallien, als die Franken sich in den Besitz desselben gesetzt hatten, schon ihre bestimmten Formen. Die kirchlichen Distrikte waren nach der politischen Eintheilung des römischen Staats in Diözesen getheilt, je nachdem sie unter einem Metropoliten oder Bischoffe standen. Wenn die Kirche in diesem neuen Reiche des Occidents nicht in mehreren Beziehungen als ehemals im Orient vom Staate abhängig wurde, und dieser einen weit ausgedehntern Einfluß sich zu verschaffen und zu behaupten wußte; wenn selbst die höhern Organe der Kirche sich den Einwirkungen der neuen Regenten nicht nur ruhig fügten, sondern oft Auffoderungen in dieser Hinsicht an sie machten; so läßt sich dieses sehr wohl mit der Klugheit, mit welcher man sich gegen die herrschende Parthie des Landes zu benehmen hatte, und mit dem Geiste einer Nation verbinden, in deren Charakter ein Hauptzug ungezähmte Freiheit war, deren Regenten aber auch schon Kenntnisse und Politik genug besaßen, den wahren Begriff ihrer Rechte, und ihr eigenes Interesse aufzufassen.

Man darf sich die Franken in Gallien nicht mehr in

dem primitiven Naturzustande ganz unkultivirter Menschen denken; zwar noch immer Barbaren, lebten sie doch nicht ohne alle Kultur und intellektuelle Kenntnisse in einer Art bürgerlicher Verfassung als sie in diese neue Verhältnisse traten, und Chlodowig, nachdem er seine Herrschaft in Gallien befestiget, fand es bei aller seiner kriegerischen Rohheit seiner Konvenienz sehr angemessen, die Religion des Landes in seinen Plan aufzunehmen; sich selbst zu diesem Kultus zu bekennen, dadurch die alten Einwohner für die neue Oberherrschaft empfänglich zu machen, und das Band fester zu schließen, das nun zwei Nationen von so heterogenem Wesen umfassen sollte.

§. 18.

Wenn sich aus diesen Ansichten die Ueberzeugung darbietet, daß die Verhältnisse des Staats zur Kirche sich hier von einer noch vortheilhaftern und mehr imponirenden Seite, als selbst im römischen Staate bilden mußten: so konnte aber auch die Einwirkung des Klerus auf diese neuen Verhältnisse der Dinge nicht anders als von folgenvoller Bedeutung werden.

Die Gesellschaft in dem Stande ihres mindern Grades von Bildung bietet dem Korps, das die Angelegenheit der Gottheit zu verwalten hat, Stoff genug dar, sich einen kraftvollen Einfluß auf den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zu verschaffen *). Mag es seyn,

*) Chez les peuples barbares, les prêtres ont ordinaire-

daß die Franken nach ihrem Uebergange zum Christianismus noch stark an der Idee ihrer Druiden, und dem mächtigen Einflusse dieser Diener ihrer Gottheiten hiengen: so war es Leuten, die sich in dem ausschliessenden Besitze von Wissenschaften, von geschriebenen Gesetzen und ihrer Auslegung befanden, immerhin sehr leicht, bei einem Volke Eingang zu finden, und sich einen hohen Grad von Ansehen zu verschaffen, bei welchem der Nimbus, womit der Diener des Altars umgeben ist, ohnehin in eben dem Verhältnisse einwirken muß, als die Stufe seiner Kenntnisse und Begriffe noch sehr nieder ist, der Hebel, dessen man sich zu seinem Zwecke bediente, seinen Stützpunkt in den höhern Regionen der Gottheit hatte, und nur selten die berechnete Resultate verfehlt.

Eine barbarische Regierungsform verbindet nothwendig Theokratie mit sich. Je weiter die Gesellschaft in ihrer Bildung zurücke ist, je mehr sie sich noch dem ersten Stande der Menschheit nähert, desto mehr regt sich der Trieb zur Unabhängigkeit, weil er noch nicht die Vortheile der Gesellschaft kennt, und unterwirft sich lie-

---

ment du pouvoir, parcequ'ils ont et l'autorité qu'ils doivent tenir de la religion et la puissance que chez des peuples pareils donne la superstition. Montesquieu esprit des Loix L. 18.] c. 31. de l'autorité du Clergé dans la première race.

ber der Regierung einer über seine Begriffe erhabenen Gottheit, als der Herrschaft der Menschen. Diese Anhänglichkeit an den primitiven Stand des Menschen ist es, welche die Theokratie in den barbarischen Regierungen befestiget, wo die Priester als Interpreten eines höhern, außer der Sinnenwelt sich befindenden Wesens, stets den größten Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft und die Regierung der Völker zu gewinnen wußten.

Die merovingischen Könige hatten aber auch schon Experimentalpolitik genug, um zu fühlen, daß das Ansehen der Religion, und das Korps, das sie verwaltet, zum Vortheile des Staats benutzt, und ihren Verfügungen ein beträchtlicher Zusatz von bindender Kraft durch die Sanktion von jener gegeben werden könnte. Nur Schade! daß es nicht zugleich in ihrer Berechnung lag, daß das, was gethan und momentan nachgegeben wurde, für die Zukunft, wo die Gesellschaft auf einer höhern Stufe der Vollkommenheit sich befand, nachtheilig werden könnte, und daß man, bei den allmähligen Fortschritten der Kultur des Volkes, den Nachtheilen der ersten Anordnungen und frühern Nachgiebigkeiten, welche in dem Augenblicke entstehen mußten, wo der Geist andere Maximen, andere Entschlüsse erheischte, mit Energie und weiser Behutsamkeit nicht entgegen zu arbeiten strebte.

§. 19.

Die Konsequenz, mit welcher die Hierarchie in der römischen Verfassung zu handeln gewohnt war, gieng

auch in absteigender Linie auf die kirchliche Organe des neuen fränkischen Staates über, und alle die Plane, alle die Grundsätze, welche man damals mit gesegnetem Vortheile zu adoptiren wußte, kamen auch hier in Anwendung, und wirkten mit fortschreitendem Erfolge. Vermehrter Reichthum der Kirche und des Klerus, insbesondere durch die Acquisition des Zehentrechtes; dingliche und persönliche Immunität; privilegirter Gerichtstand, und Ausübung einer eigenen Jurisdiction; Erscheinung des Asylrechts; sind in Verbindung mit der kraftvollen Einwirkung des Staats, und der merkwürdigen Thronbesteigung Pipins, und des dadurch veranlaßten thätigen Einflusses des römischen Stuhls auf den fränkischen Staat, die vorzüglichern Gegenstände, welche auch diese Periode beschäftigen.

§. 20.

Das System, sich durch Besitz von Reichthümern zu einem ausgezeichneten Stande in der Gesellschaft zu erheben, lag auch hier in dem Plane der Hierarchie, die ein sehr souveraines Mittel, die bestimmten Zwecke zu erreichen, in dem lukrativen Volksglauben fand, der bei unkultivirten Menschen ohnehin mit gewissem Erfolge benutzt werden kann. In den neuen Staaten bestand der größte Theil des Vermögens wegen Mangel des Handels

und der Gewerbe in Grundstücken und liegenden Gütern; dieses Vermögen, welches die Kirche sowohl durch die Nachsicht als die Freiheit der Regenten und durch andre Künste zu erwerben wußte, war für sie von so größerem Werthe, je weniger prekär sein Besitz war, und jemehr diese perennirende und solide Existenz gegen äußere Anfälle Sicherheit, und durch Kultur, Industrie und Volksvermehrung unverkennbaren Gewinn hatte.

Eine sehr ergiebige Quelle, Schätze und Reichthümer zu vermehren, gewährte dem Klerus die in diesen Zeitlauf fallende Erfindung der Zehenten. In den vier ersten Jahrhunderten war der Zehente der Geistlichkeit eine ganz unbekannte Sache; die freiwilligen Oblationen, welche der Kirche zu ihrem Unterhalte in verschiedenen Geschenken an Naturalien gereicht wurden, können mit diesem Begriffe nicht verbunden werden, und die Franken erhoben noch nach dem römischen Finanzsystem eine gewisse jährliche Abgabe an Feldprodukten als Kammerrevenüe, welcher selbst die Geistlichkeit unterworfen war. Erst im Jahre 560. erließ Klotar I. den Geistlichen diesen Zehnten, und im Jahre 567. faßte die Kirchenversammlung zu Tours das erste Projekt, den weltlichen Feldgüterbesitzern begreiflich zu machen, daß es ein sehr heiliges und verdienstliches Werk seye, den Zehenten nach Abrahams Beispiel in den Schooß Melchisedechs zu schütten *).

*) Illud vero instantissime commonemus, ut Abrahae

Diese Operation war nicht ohne Erfolg; auf der Synode zu Moscon, welche in das Jahr 585 fiel, traten die Väter schon weniger leise auf, und mit einem Blicke auf die göttlichen Gesetze drohten sie allen jenen mit dem Banne, die sich zu dieser Hingebung nicht verstehen wollten. Allein ohne zu bemerken, daß dieses nur eine Partikularversammlung der burgundischen Bischöfe war, deren Beschlüsse vom Staate nicht sanktionirt wurden, und als solche von keiner Wirkung seyn konnten; findet man in der Folge keine Spur irgend einer Verbindlichkeit zu dieser Abgabe, und selbst die spätern Briefe des im Jahre 590 gewählten Pabstes Leo des Großen, wo in Verbindung mit andern geistlichen Abgaben, nothwendig auch von Zehenten die Rede hätte seyn müssen, machen davon keine Erwähnung. Die erste allgemeine fränkische Verordnung in Absicht auf die geistlichen Zehenten, datirt sich erst vom Jahre 779, und wurde im Jahre 794 dem Volke zur schärfern Pflicht gemacht.

Allerdings trugen diese Verhältnisse, der Besitz von Reichthümern und Liegenschaften, sehr vieles zu dem imponirenden Ansehen bei, in welches sich der Klerus nun zu setzen wußte. Im fränkischen Reiche, wie in den übrigen Staaten des Occidents, sieht man nun die Vorsteher der Kirche mit vieler Kraft und Thätigkeit auf die

---

documenta sequentes, decimas ex omni facultate non pigeat — deo offerre. Conc. T. V. 868.

öffentlichen Angelegenheiten hinwirken; schon im sechsten und siebenten Jahrhunderte erschienen die Bischöfe auf den meisten Nationalkonventen, und die Rolle, welche sie als ein durch Wissenschaften ohnehin ausgezeichneter Stand, verbunden mit dem Ansehen großer Güterbesitzer übernahmen, war um so mehr bedeutend, als auf eben diesen Versammlungen die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung, und des öffentlichen Wohls in Berathung kamen, und die Könige sich selbst für ihren Einfluß in der Ueberzeugung interessirten, daß die Bischöfe, welche sich selbst in kirchlichen Sachen nach ihren Winken zu richten gewohnt waren, auch hier ihre Meinung nach ihren Absichten bilden, und auf die Versammlung nach ihren Wünschen wirken würden *).

§. 21.

Die der Kirche unter den römischen Imperatoren zugestandene persönliche und dingliche Freiheiten machten auch unter den fränkischen Königen einen Theil der kirchlichen Verfassung aus; allein so stark auch der Akzent war, den der Klerus auf diese Vorzüge und Privilegien legen zu müssen glaubte: so waren doch die Resultate durch die veränderte Staatsverfassung, und

*) Il résulte de là deux avantages très-utiles et au Roi et aux peuples. Le premier fut puissant, parceque les principes des Evêques favorisoient la Monarchie etc. etc. Moreau discours sur l'histoire de France. T. II. S. 56.

den weniger milden Geist der Zeit, zu dessen Nachtheile sehr verschieden.

Die Diener der Kirche waren auch hier nicht zu Kriegsdiensten verpflichtet; allein wenn im römischen Reiche kein Kantonspflichtiger in die Käste des Klerus aufgenommen werden durfte, um dem Staate die dienstfähige Mannschaft zu erhalten: so hatte man doch durch diese Einrichtung nur gewisse Klassen der Landbewohner bezeichnet; hier aber, wo jedes freie Glied der Nation zu Kriegsdiensten verbunden war, mußte sich die Kirche der harten und gewis sehr erniedrigenden Bedingung unterziehen; daß ohne besondere Erlaubniß kein Freigeborner in den Stand des Klerus treten durfte; selbst die Kirchenversammlung zu Orleans nahm keinen Anstand, diese königliche Verfügungen unter Chlodowig sogar unter die Kirchenverordnungen aufzunehmen *); und noch im achten Jahrhundert war der größte Theil der Geistlichen aus dem Stande der Knechte. Bei allem dem lag der Kirche noch die besondere Verbindlichkeit ob, ihre Leute, so wie jeder andere Gutsbesitzer zum Heerbann, welcher auf den Flächeninhalt der Besitzungen nach der damali-

*) Can. 6. de ordinat. Clericorum. Id observandum esse decrevimus, ut nullus saecularium ad Clericatus officium praesumat accedere, nisi aut cum Regis jussione, aut cum judicis voluntate. Bei Markulf L. 1. c. 19. findet man ein Formular einer solchen Erlaubniß.

gen Verfassung berechnet war, zu stellen; und Beispiele thun dar, daß Weigerungen, die sich Kirchen gegen diese Verordnung des Staats beigehen liessen, mit Härte und der Strafe des Heerbanns geahndet wurden *).

§. 22.

Gleiche Verhältnisse hatte es mit den Verpflichtungen der Kirche von ihren Liegenschaften zu den Staatsbedürfnissen beizutragen. Wenn es auch nicht im Offenen läge, daß selbst die Bischöfe dieser Verbindlichkeit sowohl für sich als den ganzen Stand des Klerus mit der vollesten Ueberzeugung sich unterzogen **), und die ihnen zugestandenen Befreiungen als Gnadensache der Regenten erkannt hätten ***): so würde uns doch das Benehmen des Staats über diesen Gegenstand befriedigende Aufklärung geben. Erst im sechsten und siebenten Jahrhundert erhielten einzelne Kirchen durch besondere königliche Privilegien jene Immunität, welche der Theodosianische Kodex bezeichnet; allein nebst dem, daß

*) Gregor Turon. L. V. cap. 26.

**) Ils y reconnoissent (Les Evêques assemblés à Clermont) l'existence des impôts, comme une charge légitime de terres; — et que tous, soit Clercs, soit Laies, puissent jouir en sureté de leurs terres, en payent les tributs dus au Souverain dans le royaume duquel elles sont situées. Moreau T. 3. p. 287.

***) Synode zu Orleans, can. 5.

daß diese Befreiungen nur als persönliche Gnade der Regenten angesehen wurden, die den Staat und den Nachfolger nicht binden konnten, ertheilte man solche auch nur einzelnen Kirchen, und wer sich in Hinsicht einer erhaltenen Exemtion zu legitimiren nicht im Stande war, blieb zu der allgemeinen Verbindlichkeit verpflichtet. War es der Fall, wie er sich unter Chlotar *) und in der Folge unter Karl Martell, Pipin und Karlmann ereignete, daß die Bedürfnisse des Staats ausserordentliche Beiträge forderten: so wurden auch diese auf die Besitzungen der Kirche regulirt, und mit aller Strenge erhoben.

Ja die Könige hatten für die geistliche Besitzungen oft so wenig Delikatesse, daß sie nicht selten Güter der Kirche für ihren Fiskus oder ihre Kammer in Anspruch nahmen, durch sogenannte praeceptiones regias darüber willkührlich disponirten, und dabei von dem Prinzip ausgiengen, daß es in dem Umfange der Staatshoheit läge, über ein Eigenthum zu verfügen, welches nur durch die Nachsicht und Wohlthat des Staats in die Hände der Kirche gekommen wäre **). Ueberdieß mußte sich der Klerus sehr oft bequemen, jenen Leuten, die dem Staate Geld vorschossen, seine Kirchengüter als ein nütz-

*) Gregor L. IV. C. 2.

**) Man sehe die Akten der Synode zu Klermont vom Jahre 541. Can. 4.

bares Unterpfand gegen einen bestimmten jährlichen Abtrag zu übergeben, welche er erst nach dem Tode der Gläubiger wieder zurück erhielt, wenn der König die Anleihe nicht erstreckte *).

Unterdessen finden sich auch in dieser Periode schon Daten, daß man bei Besteuerung dieser Grundstücke auf einen gewissen Antheil von Gütern Rücksicht nahm, die den eigentlichen vom Staate garantirten fundum, dotem der Kirche, oder nach dem damaligen Ausdrucke mansus und ager ecclesiae, welcher mit dem Begriffe des eigentlichen Kirchenguts verbunden war **), ausmachten, und daß demnach oft nur jenes Kirchenvermögen der Befreiung unterlag, welches als ein Kirchengut bezeichnet war, das die Erhaltung der Kirche, und der Kultus selbst foderte ***).

§. 23.

In Hinsicht des Objektes der Gerichtsbarkeit, sowohl eines eigenen privilegirten Gerichtsstandes, als der Ausübung einer eigenen Jurisdiktion, hatte man bis zu der bekannten Pariser Synode vom Jahre 615 im fränkischen Staate keine Idee

*) Capit. Lib. V. c. 3. ad ann. 743.

**) Thomassini vet. ac novae eccles. discipl. P. 3. Lib. 3. cap. 5. seq. Sirmund Not. ad capit. Carl. Calvi. — du Conge gloss. verb. mansus ecclesiae.

***) Schmidt Geschichte der Deutschen, B. II. Kap. 9.

davon, daß Geistliche nicht vor weltlichen Gerichten sollten belangt werden könnten, und erst durch die Beschlüsse dieser Versammlung *), welche durch das zwar sehr dunkle Edikt Clotars II. eine gewisse Art von Sanktion erhielt, wurden selbst gegen die frühere Anerkenntnisse der Synode zu Masçon vom Jahre 581. und der bald darauf gefolgten zu Poitiers, Behörden konstituirt, die eine Organisation von weltlichen und geistlichen Richtern erhielten, welche sowohl über bürgerliche als peinliche Gegenstände kirchlicher Personen, kumulative Cognitionsrechte auszuüben hatten.

Nebst dem, daß diese Anordnungen den Klerus der weltlichen Behörde nicht ganz entzogen, war es auch allgemein anerkannter und durch die tägliche Praxis bestätigter Grundsatz; daß sich diese Immunitäten und Exemtionen nur auf die niedere und untergeordnete Gerichte erstreckten **); die Könige gaben sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, selbst in Klagen, die von Bischöfen wider Bischöfe angebracht wurden, Erkenntnisse, und selbst, wenn sie es konnivirten, daß Untersuchungen vor den Versammlungen der Bischöfe vorgenommen würden, repräsentirten doch dieselben nur in kommissarischer Eigenschaft die Person des Königs, und es geschah nicht selten, daß die Könige die Erkenntnisse selbst

*) Can. 4.

**) Moreau a. a. O. T. III. p. 318. T. V. 286—87.

aussprachen, über begangene Verbrechen die Strafe aus der Fülle ihrer Gewalt bestimmten, und solche auch zur Exekution brachten *).

§. 24.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, welcher den Bischöfen auch hier im Namen der Kirche überlassen wurde, erstreckte sich ungefähr über die nämlichen Gegenstände, wie vormals im römischen Staate, und die wichtigsten

*) Marculf L. I. N. 26. Capit. T. II. p. 389. — Gregor Tur. L. V. c. 18.

Il, le roi, sagt Moreau T. IV. S. 97. und 252. renvoyoit les laïques devant le plaid, et les Ecclésiastiques devant le Concile; et une preuve qu'alors les Evêques même ne jugeoient les confrères qu'au nom du Roi, et pour répondre à sa confiance et à ses ordres, c'est qu'il nommoit le président de l'assemblée qui devoit faire le procès — et dans ce cas où il n'étoit question ni de la foi, ni de discipline Ecclésiastique, il étoit tellement regardé comme un véritable tribunal, tenant des loix civiles sa mission et son autorité, que le Roi lui même nommoit les Evêques qui devoient y assister, et conféroit la dignité de Président de l'assemblée — — — Quamvis, venerandi pontifices, regia potestate reum (episcopum Praetextatum Rothomagnensem) majestatis legibus condemnare possit, ego tamen hunc vestrae audientiae repraesento. Chilperich bei Amoiné L. 3. de gestis Francorum cap. 26.

von den causis ecclesiasticis bestanden auch jetzt, ausser jenen, die nach den Begriffen des Zeitalters von geistlicher Eigenschaft waren, und die Lehre, den Glauben, die Religion oder den Kultus betrafen, aus Matrimonial- und Testaments-Sachen.

Mit sehr großer Behutsamkeit gieng inzwischen die Kirche bei Erkennung kanonischer Strafen gegen die neuen Proseliten zu Werke. Allerdings erhielt sich der Begriff einer geistlichen Kriminal-Jurisdiktion, welche als gesellschaftliches Recht für jede durch die Religion verbotene Handlung eine kanonische Strafe aufzulegen sich berechtiget fühlte, hier so gut wie im römischen Staate; nur war die Anwendung verschieden, und die große Strenge, womit die alten Bußkanonen es wagten, die Kirchensünden zu belegen, bekam durch eine gewisse politische Nachsicht gegen diese Menschen, deren Temperament eben nicht viel gereizt werden durfte, durch eine gewisse Praxis, nach welcher die kanonischen Bußen mit andern verwechselt, ja sogar mit Geld losgekauft werden konnten, einen hohen Grad von Mäßigung; allein diese Maximen waren nur Vorbereitungen zu einer ganz eigenen Form des kirchlichen Disziplinar-Wesens, das schon in der folgenden Periode mit sehr auffallenden Symptomen sich zu äußern begann *).

Es liegt in dem Gesichtspunkte, daß die rohe bürger-

*) Plank a. a. O. II. Th. 1. Abschn.

liche Gesetzgebung vor der Bekanntschaft mit dem Christenthume wenig Interesse für das Matrimonialwesen haben konnte; und wenn der Staat es der Kirche überließ, in Hinsicht dieses Gegenstandes veränderte Anordnungen, zu treffen, ohne sich selbst dabei zu Erreichung des Zweckes zu interponiren: so fanden die Könige zugleich so wenig persönlichen Beruf, sich den neuen Bestimmungen zu fügen, daß sie nach eigenem Gutbefinden Ehen schlossen und trennten, sich sogar dem Genusse der Polygamie ohne alle Rücksicht überliessen, und unter Verwandtschaften ganz keinen Unterschied kannten *).

Die Einräumung der Kognition über Testaments-Sachen war eine natürliche Folge der Kenntnisse, welche der Klerus von den römischen Rechtsbestimmungen, über diese Materie hatte, und die mit dem ganzen römischen Rechts-System schon lange auf diesen Boden verpflanzt war. Setzt man damit noch in Verbindung, daß dieses noch nicht kultivirte Volk sich eben so ohne Wissenschaften befand, als es ausschließender Vorzug der Geistlichkeit war; so ist man über den Umstand sehr bald im Reinen, warum dieses so ergiebige Recht ihr auch hier zu Theil wurde.

§. 25.

Der Einfluß, den die Bischöfe durch das Asylrecht

*) Fredegar Chron, c, 60. — Gregor. hist. franc. Lib. IV. c. 26.

auf die bürgerliche Rechtspflege erhielten, die Gerichtsbarkeit, welche ihnen hierdurch in bürgerlicher und kriminneller Hinsicht über den profanen Stand eingeräumt wurde, verdient hier eine vorzügliche Stelle.

Die Uebertragung jüdischer, griechischer und römischer Ideen, von der Heiligkeit der dem Altare gewidmeten Dinge, veranlaßte schon die ersten christlichen Regenten zur Annahme gleicher Grundsätze; nur wußte man die Sache hier so zu modifiziren, daß für die Kirche eben nicht viel dabei gewonnen wurde. Theodos beschränkte schon die von seinen Vorfahren in dieser Hinsicht ertheilte Privilegien, indem er verordnete, daß jene, welche die Staatsabgaben nicht bezahlt hatten, aus der Kirche könnten gezogen werden; und Arkadius hob solche gänzlich auf. Wenn inzwischen Theodos der jüngere, und Kaiser Leo in der Folge wieder mit mehr Nachsicht handelten, so wurden doch durch Justinian im Jahre 535 die ertheilten Vorrechte sehr geschmälert.

In den neuen Staaten des Occidents aber, wo jedes Streben dahin zielen mußte, der wilden Rohheit des Volks mit Nachdruck entgegen zu arbeiten, faßten Staat und Kirche den Gegenstand noch von einer andern sehr wohlthätigen Seite. So wie die Rache im barbarischen noch ungebildeten Menschen in dem ersten Augenblicke keine Gränzen kennt, und mit der größten Heftigkeit wirkt, muß es Grundsatz derjenigen seyn, die das Volk leiten, Mittel zu finden, der Rache auf der Stelle Ein-

halt zu thun, um gütlichen Ausgleichungen Raum zu geben. Wenn nun der Beleidigte gewungen ist, seinen wilden Eifer augenblicklich zu bezähmen, so wirkt dieses eben so viel, als ob man die Stärke seiner Leidenschaft schwäche, und den Ausschweifungen derselben vorbeuge. Hier sind es nun Freistätten, geheiligte Immunitäten, religiöse Waffenstillstände, welche durch den Begriff ihrer Heiligkeit und Unverletzbarkeit die Menschen vorbereiten, der öffentlichen Gewalt sowohl den Schutz über ihre Rechte, als die Rache ihrer Beleidigungen zu überlassen. Wenn nun auf der einen Seite der Staat selbst diese Freistätten zu begünstigen keinen Anstand nahm *), um durch indirekte Mittel wohlthätig auf das Volk zu wirken, wenn selbst die Regenten, so wenig persönliche Rücksicht sie übrigens für das Heiligthum hatten, so bald es ihre Absicht erfoderte, sich eines Verbrechers zu bemächtigen **), sich zu überreden suchten, daß es doch immer negativer Gewinn für die Gesellschaft seye, wenn die Kirche bei Ausübung ihres Schutzrechts eben so oft unter diesen rohen Menschen der Ungerechtigkeit und der tobenden Rachsucht Einhalt that, als sie dem strengen Rechte in den Weg trat; so war es auf der andern Seite aber auch die Kirche, welche dabei ihr Interesse fand, welche dadurch mit dem Volke in sehr verbindliche Be-

*) Synod. Massicon. II. an. 575. Can. 8.

**) Gregor Tur. L. VI. cap. 21.

rührungspunkte kam, und in dem Volksglauben, der nun in jedem Bischofe den Schützer für jeden Unglücklichen und Verfolgten erblickte, die dankbarste Achtung sich erwarb.

Hierdurch geschah es, daß die Bischöfe sich einen noch größern Einfluß auf die äußere Rechtspflege zueigneten, der mit dem kirchlichen Schutzrecht in ganz keiner Verbindung stand; daß sie unter dieser heiligen Firma Eingriffe in die bürgerliche Befugnisse wagten, die mit sichtbarem Nachtheile auf den Staat wirken mußten.

§. 26.

Dem ungeachtet war das Verhältniß des Staats zur Kirche noch sehr prädominirend, und im Rückblicke auf den römischen Staat wußten die Regenten in diesen neuen Verfassungen die Kirche in mehreren Beziehungen von sich abhängiger zu machen, und ihre Rechte auf eine oft nur zu fühlbare Art zu behaupten.

Bei Besetzung der Bisthümer, welches Recht Chlodowig und seine Nachfolger als ein Kronenrecht ansahen, disponirten sie nach Willkühr. Nach den Urkunden, die aus diesem Zeitalter auf uns kamen, behandelten die fränkischen Könige diese Sache aus ihrem Kabinet, sie bezeichneten dem Metropoliten die ernannten Individuen, befahlen, sie dem Volke vorzustellen, machten ihre Aufträge zur Weihe; sie setzten Bischöfe und Metropoliten aus der Fülle ihrer Gewalt ab, nahmen eigenmächtige

Veränderungen vor, errichteten neue Bisthümer *), und die Hierarchen konnten selbst diesen Grundsätzen des damaligen Staatsrechts ihren Beifall nicht versagen, und fanden in dem Willen des Königs nur unbedingten Gehorsam **). Wagten es auch Bischöfe, dieser Einwirkung der obersten Staatsgewalt auf irgend eine Art entgegen zu arbeiten, wie es unter Chlotar II. geschah ***), so

*) Marculf formulae veteres. L. I. form. 5 et 6. Gregor. Tur. L. 3. c. 2. col. 106. lit. a. — 62. c. 23. col. 73. — Ad episcopatum jussit accerseri, sagt Gregor in Beziehung des im Jahre 529 durch Theodorich zum Bischof von Trier ernannten Nicetius.

**) Man sehe den Can. 10. der Synode zu Orleans vom Jahr 549. Remigius, welcher auf Befehl Chlodowigs einen Presbyter ordinirte, bei welchem ein starkes kanonisches Hinderniß eintrat, antwortete auf den ihm in dieser Beziehung gemachten Vorwurf: Quia rex praecellentissimus, prosul regionis, custos patriae, gentium triumphator illud injunxerit. Epist. Remigii Concil. T. IV. p. 1608.

***) In den Synoden zu Paris v. J. 557. und 615. Schmidt Geschichte der Deutschen, II. Buch 4. u. 10. Kap. Bei Bestätigung der in diesen Synoden gefaßten Dekreten, behielt sich Clotar das Recht, Bischöfe zu ernennen, vor. Concil. T. V. p. 1654. Cap. T. I. p. 22. — Sein Sohn und Nachfolger Charibert wußte auf diese königliche Befugniß einen sehr starken Accent zu legen. Gregor L. IV. Ep. 26.

waren es doch nur schwache vorübergehende Versuche, und bis auf Pipin und seine Nachfolger, blieb die Ernennung der Bischöfe durch die Könige allgemein angenommenes Prinzip.

So unumschränkt nun die Könige bei Anstellung der Subjekte der kirchlichen Gesellschaft verfuhren: so groß war auch ihr objektiver Einfluß. Sie sagten öffentliche Buß- und Bettage an, und bestimmten das Verhalten dabei *); sie beriefen National- und Provinzial-Synoden aus eigener Autorität und Willkühr; ahndeten eigenmächtige Versammlungen der Bischöfe; legten die Gegenstände zur Berathung vor; dirigirten die Versammlungen; ertheilten den Beschlüssen ihre Sanktion, und liessen sie in ihrem Namen zur allgemeinen Wissenschaft bringen **).

Durch die praktische Ausübung dieser Grundsätze, durch diesen Antheil, welchen die oberste Staatsgewalt sich an der kirchlichen Regierung, und sogar an der kirch-

---

*) Gregor Tur. L. 9. c. 21. col. 446. lit. E.

**) Cuncta haec, so schließt sich das Edikt des Königs Gunthram vom Jahre 589 bei Publikation der Dekrete der 2ten Synode zu Maçon, quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetuo volumus custodiri, quia in sancta Synodo Matisconensi haec omnia studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus. Le Cointe annal. eccles. Fremeor. ad ann. 644. N. 55.

lichen Gesetzgebung, vorbehielt, und dadurch, daß selbst die Vorsteher der Kirche diese Meinung mit dem Staate theilten, ward es anerkanntes publizistisches Prinzip, daß diese Gewalt im Staate eben so zu allem, was die Kirche, als was die bürgerliche Gesellschaft beträfe, konkurriren müsse.

§. 27.

Mit dem Phänomen der Auflösung eines gebildeten großen Staates schloß sich die letzte Periode; im unaufhörlichen Kampfe der Natur, im Schauspiele ringender Kräfte, öffnete sich die vorliegende zu neuen Bildungen des Menschengeschlechts, und endet mit einer Revolution, die für Staat und Kirche gleich wichtig in ihren Folgen war. Mit den Stürmen in der moralischen Welt hat es dieselbe Bewandtniß wie in der physischen, sie erschüttern, reinigen und kühlen die politische Luft, und erquicken das Erdreich; nur daß sie weniger vorübergehend, mehr zerstörend, und Vernunft und Leidenschaft weit elastischer sind, als Gewitterstoff und elektrische Materie.

Eine neue Dynastie, die wir unter dem Namen der Karolinger kennen, besteigt nun den fränkischen Thron, und der Einfluß, den der Pabst an dieser politischen Veränderung hatte, war für dessen wachsende Größe von unberechneter Wirkung. Der Majordomus, Pipin, fühlte sich berufen, den schwachen Childerich in der Mitte des achten Jahrhunderts von der Regierung des Reichs zu entfernen, und sich selbst auf dessen Thron zu

schwingen. Er fand es zugleich den Umständen angemessen, seine neue Acquisition durch den Papst Zacharias einsegnen zu lassen, nachdem er ihm durch eine eigene Mission über das Rechtliche dieser Erwerbung eine Gewissensfrage gestellt, und eine ganze entsprechende Antwort erhalten hatte. Pipins Benehmen war allerdings nur eine affektirte fromme Grimasse, und weder in seiner Handlung noch in der des Zacharias konnte die Absicht und der Sinn liegen, die man ihr in der Folge zu geben suchte *); allein, wenn Zeitgeist, physische und intellektuelle Schwäche eine Parthie der Superiorität der andern unterordnet: so ist es leicht, einem Benehmen eine Deutung zu geben, und einen Grund zu substituiren, der dem ersten geradezu entgegen steht; und so kam es dann, daß man aus diesem Ereignisse in spätern Zeiten Veranlassung nahm, die Ideen zu fixiren: der Pabst könne sich in alle politische Händel ohne Unterschied mischen, und Reiche nach Belieben geben oder nehmen; eine Idee, welche man vorzüglich unter Gregor VII. und seinen Nachfolgern auszubilden und in praktische Anwendung zu bringen sich bestrebte.

§. 28.

Wenn man sich auch in den neuen Staaten, die sich im Occident nach Umsturze des römischen Reichs gebildet hatten, durch eine Art frommer Verjährung, und

---

*) Natal. Alexand. Diss. II. p. 6 — 107.

die Verbindung, welche Päpste und Bischöfe hier wieder anzuknüpfen und zu erhalten suchten, schon ziemlich den Maximen des römischen Stuhls in Glaubenssachen anschloß: so war doch das ganze Religionsystem noch von dieser personellen Einwirkung frei, und die Päbste mischten sich unter der Regierung der Merovinger fast nicht in die Angelegenheiten der fränkischen Kirche *); ja es finden sich in der Geschichte dieser Regierungen Jahrhunderte, wo aller Verkehr zwischen Gallien und Rom aufhörte, wo man unter den Briefen und Dekreten der Päpste auch nicht eine Urkunde findet, die auf das fränkische Kirchenwesen irgend einen Bezug gehabt hätte, wie dieses vorzüglich von Gregor dem Großen bis Gregor II., also volle 111. Jahre, und durch eine Reihe von 24 Päpsten sich darthun läßt.

Der thätige Antheil, welchen der Papst an der großen Revolution im fränkischen Staate genommen hatte, foderte indessen Pipin, im Rückblicke auf das gefällige Benehmen des Zacharias, und das responsum theologicum, welches er ihm so meisterhaft zu seinem Zwecke gestellt hatte, zu einer besondern Erkenntlichkeit auf, die er auch so werkthätig zeigte, daß er im Jahre 754. mit einem Heere über die Alpen dem bedrängten Papste Stephan, Zacharias Nachfolger, gegen die Longobarden zu Hilfe eilte, ihren König Astulph nicht nur zum Frie-

*) Schmidt, a. a. O. II. B. 2 B. 10 Kap.

den, und zu Abtretung alles dessen zwang, was er dem Papste von seinen Patrimonien entzogen hatte, sondern diese auch noch mit dem Exarchat vermehrte *). Pipin selbst zog wieder zurücke, und begnügte sich mit dem Titel eines Patricius der Stadt Rom **), wodurch er sich als den Oberherrn derselben darstellte, und durch die Annahme dieses neuen Charakters die Rechte und Befugnisse für erloschen erklärte, welche der Hof von Konstantinopel über Rom, ihr Gebiet, und die Kirche ausgeübt hatte.

Durch diese Ereignisse läßt sich die genaue Verbindung erklären, in welche der römische Stuhl mit der fränkischen Nation kam, und diese Berührungspunkte, der sich durch Stufen ziehende Einfluß der Hierarchie sprechen sich von jetzt an unverkennbar in den Folgen aus.

Unstreitig trug der Enthusiasmus des Engländers

---

*) Da die Originalurkunde nicht mehr vorhanden ist, so läßt sich der geographische Umfang dieser Donation nicht genau bestimmen; es ist aber außer Zweifel, daß, nebst den der römischen Kirche abgenommenen Patrimonialgütern, das Exarchat von Ravenna und Pentapolis dazukamen. Zum Beweise der Aechtheit dieser Schenkung beruft man sich unter andern auf ein eigenes Schreiben Papst Stephan III., wo er sich gegen Pipin auf dessen Unterschrift bezieht. Cen. Monum. dominat. Pontf. T. 1. p. 81.

**) Du Cange Glossar. T. V. p. 149—151.

Winnfried, Bonifaz, eines Mannes, der auf dem Schauplatze menschlicher Thätigkeit keine gemeine Rolle spielte, dessen Andenken aber Teutschland in vielen Hinsichten zu segnen hat, in dieser Periode sehr vieles zu der Höhe des römischen Stuhls bei, die bald so sehr dominirte. Er wußte mit Meisterzügen seinen Plan zu entwerfen, und in Pipins Sache mit Verstand zu intriguiren; er beförderte selbst dessen Mission an Zacharias, influenzirte das Gesandtschaftspersonale; und leitete durch solches den Papst nach seinen Wünschen *); er schwur demselben einen Eid, der nicht nur nicht viel von dem verschieden war, welchen ein Bischof aus dem römischen Sprengel ablegen mußte; sondern beredete auch die auf einer Synode versammelten Bischöfe, einen schriftlichen Eid nach Rom zu schicken, der beinahe mehr enthielt, als der, welchen er selbst abgelegt hatte **); er ließ sich zuerst

*) Epist. Bonif. ad Zachar. — Epist. 13. Zachar. ad Bonif.

**) Noch befaßten sich diese Eide, welche der Klerus abzulegen hatte, wovon man aber in frühern Zeiten der Kirche keine Spur findet, mit bloßen Bekenntnissen des Dogmas, und Angelobung des kanonischen Gehorsams, allein, da die Päpste auch zugleich Metropoliten, über suburbikanische, von Konstantin unter der Aufsicht eines besondern Vikars in Italien bezeichnete, Provinzen waren, so standen sie in der Hinsicht mit diesen Bischöfen in besondern Verhältnis-

zuerst als Legat des Papstes in Teutschland gebrauchen, und sah es als ein souveraines Mittel an, die teutschen und fränkischen Kirchen genau mit dem römischen Stuhle zu verbinden.

Dadurch bekam Rom von allen Seiten Gelegenheiten sich in die kirchliche Angelegenheiten Teutschlands zu mischen, und so vorbereitet, war es sehr leicht, daß die falschen Dekreten Isidors, die bald nach Bonifaz Zeiten erschienen, zur Begründung der umfassenden Höhe des Papstthums, den berechneten Eingang fanden *).

Dritte Periode.

Von dem Regierungsantritt der Karolinger bis zu der Regierung Heinrichs IV.

§. 29.

Da in dieser merkwürdigen Periode die unter Karl vereinigte ungeheure Ländermasse durch den zu Verdün im Jahre 842. geschlossenen Vergleich unter seine Söhne getheilt, und Teutschland dadurch ein selbstständiges Reich wurde, welches von dieser Epoche an seine eigenen Regenten in ununterbrochener Reihe bis zu seiner gänzli-

---

sen, und übten auch besondere Rechte über sie aus, die sie in der Folge auf alle übrige auszudehnen suchten.

*) Geschichte der päpstlichen Nuntien in Teutschland §. 2. Schmidt, a. a. O. 12 Kap.

chen politischen Auflösung in unsern Tagen hatte: so wird auch dieser Staat von jetzt an der Hauptgegenstand der vorliegenden Abhandlung seyn.

§. 30.

Das gesellschaftliche Ideal, welches sich in dem Streben zu einer edlern gesellschaftlichen Verbindung, als der des primitiven Standes der Natur ausspricht, welches Pythagoras unter den Griechen durch innere Geistesbildung, und Alexander durch den Ruhm seiner Siege zu vervollkommnen suchte; dieses Ideal, welches die vorzüglichern römischen Imperatoren, in einer großen symmetrischen und weit umfassenden Organisation des Reichs zu finden wähnten; sah Karl in der christlichen auf reine Moralität gegründeten Religion angegeben. Dieser unter einer freien Nation gebildete Fürst, ließ jedem seiner Gauen und Völker seine eigenen Gesetze, seine eignen Richter, seine eigene Regierung, und gab der Kirche mit dem Staate gleiche Verbesserung. Die Metropoliten und Bischöfe waren das in ihren Sprengeln, was die Herzogen, Grafen und Centgrafen in ihren Distrikten und Gauen *); und alles dieses wollte er zur monarchischen Einheit verbinden, durch die allgemeine christliche Religion und das Kaiserthum.

---

*) Duces metropolitanis, comites episcopis, centenarii et vicarii parochis aut plebanis comparantur. Walafrid de reb. eccl.

Er faßte aus diesem Gesichtspunkte den großen Entwurf einer Universalmonarchie, mit dem kräftigen Glauben an eine geistliche Unfehlbarkeit als höchsten Alleinherrschers, und an sein überirrdisches Daseyn auf, unter einem sichtbaren Stellvertreter der Gottheit. Nur ein Wille, eine Weisheit, eine moralische Größe über Alles, deren Macht zu widerstreben Thorheit, deren Recht zu läugnen Unvernunft, deren Heiligkeit zu bezweifeln Blasphemie gewesen wäre, sollte über seiner ganzen Monarchie herrschen: nur ein Pulsschlag in dieser großen sittlichen Umgebung, wie in der kleinen physischen des einzelnen Menschen, regelmäßig alles im Umlaufe erhalten.

Sein Plan war groß, edel und nach besserem strebend; allein sein Maasstab nicht der richtige, und sein Zeitalter weder gebildet noch empfänglich genug: wußte er auch alle einzelne Theile durch die Kraft seines Genies während dem Laufe seiner Regierung zusammen zu halten, verband er auch die einzelne Freiheit und Autonomie mit einer allgemeinen Alles ordnenden Oberherrschaft; so mußte er doch scheitern, weil sein Staat nicht durch gleiche Gesetze und gleiche Rechte im Einklange stand, sondern das Gemische mehrerer heterogener Theile dieser Einheit entgegen wirkte, und der damalige Geist der christlichen Religion früher oder später dem Körper eine andere Richtung geben mußte; und so geschah es, daß eben die Religion, welche ihm als Mittel zum Zwecke dienen sollte,

seine Verfassung am Ende mit sich selbst in Widerspruch brachte, und der zu einer umfassenden weltlichen Regierung angelegte Plan, in ein geistliches Reich ausartete, das die Souverainetät des Papstes regierte. Eine umfassende Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse und Veränderungen in der Geschichte der christlichen Gesellschaft und ihrer Verhältnisse zu der des Staats während des Laufes der gegenwärtigen Periode, wird nun auch hier eine Stelle finden.

§. 31.

Die frühern Grundsätze der Kirche sowohl in kollektiver als individueller Hinsicht, durch den Besitz von Gütern und Reichthümern sich zu einem mächtigen Stande in der bürgerlichen Gesellschaft zu erheben, hatten sich jetzt durch ihren praktischen Werth zu einem eigenen System gebildet. Durch diese Stellung, die schon in der vorigen Periode Ehrfurcht einflößte, gewann sie in dieser noch an Stärke und Macht, und wirkte mit unglaublicher Progression auf die bürgerliche Gesellschaft.

Wenn Karl und seine Nachfolger *) sich auf der einen Seite von dem damals herrschenden Vorurtheile, als wenn der Glanz äußerer Würde, Reichthum und Pracht, essentielle Bedürfnisse der Kirche und ihrer Diener wären, hinreißen ließen, und selbst zum Theile dem frommen

---

*) Günderode sämmtliche Werke aus dem teutschen Staats- und Privatrechte. B. I. S. 356. folg.

Wahne opferten, sich durch Mittheilungen mehr der Gottheit zu nähern; wenn die Regenten dieses Zeitalters selbst dahin arbeiteten, die Bischöfe mit den weltlichen Vasallen schneller auf eine Linie zu setzen, ihnen die Rechte der Grafen in ihren Diözesen beilegten, Regalien, die ehemals die Herzoge hatten, ihnen verliehen; ihnen selbst Herzogthümer gaben *), und sie dadurch zu einer Höhe von weltlicher Macht erhoben, zu der sie sich in keinem andern Staate zu schwingen vermochten: so glaubten sie auch aus einem falschen Begriffe von Politik sich eben diese Geistlichkeit durch die Art dieser Wohlthaten verbindlich zu machen, in ihr eine große Unterstützung gegen die sich schon jetzt so sehr empor hebende Grafen und Große des Reichs zu finden, und durch diese Opposition zwischen beiden ein gewisses Gleichgewicht zu erhalten. Allein, daß erstere durch ihre höhere Bildung, und ihren moralischen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft, einen zu großen Vorsprung vor den Grafen haben, daß beide Theile sich einst verbinden würden, um mit vereinigten Kräften das königliche Ansehen zu stürzen; und daß eben die Geistlichen und der durch Karl und seinen Vater mächtig gewordene Papst, im Einverständnisse mit den weltlichen Fürsten, selbst die Souveränetät des Staates antasten würden, lag freilich damals nicht in ihrer Berechnung.

*) Hontheim hist. trev. T. I. p. 236. 253. 351. 380.

§. 32.

Das Zehentwesen, welches in dieser Periode seine eigentliche Ausbildung erhielt, verdient hier als ein besonderer Gegenstand der Vermehrung der Kircheneinkünfte bemerkt zu werden. Karl, welcher sich endlich zu einer allgemein verbindlichen Verordnung über die Entrichtung der Zehenten bestimmen ließ, faßte im Jahre 779. auf einer großen Versammlung der Stände den Schluß, daß diese Abgabe von jedem Güterbesitzer an die Kirche entrichtet werden sollte, ohne selbst seine eigene Kammergüter von dieser Verbindlichkeit auszunehmen *).

Da aber durch diese Zehenten die ansehnlichsten Rubriken der Staatsausgaben bestritten wurden, und zwar der Hofstaat der Bischöfe, die sich zu Gesandten gebrauchen ließen; die Besoldung der Geistlichen, welche in den Schulen und Kanzleien unentbehrlich waren; das Bauen der Kirchen und Pfarrhäuser, die man zugleich als Archive, Schatzkammern und Niederlagen gebrauchte; endlich die Erhaltung der Armen, wodurch man Pensionen ersparte: so kann man sich nicht von der Idee trennen, daß Karl außer der Tilgung seiner Schulden, auch noch die Absicht gehabt habe, dadurch eine förmliche und beständige Landeskasse für die ordentlichen Staatsbedürfnisse zu stiften, die er aus Mißtrauen lieber dem ihm ergebenen Bischofe, als dem ohne dies schon mit

---

*) Cap. a. 779. C. 7. — de villis Cap. 6.

bedenklichen Kräften versehenen Grafen, anvertraute; eben deßwegen aber auch den Bischof, durch die möglichst genaue Vorschrift eingeschränkt, und ihn wieder unter die Kontrolle des Grafen gesetzt hatte *).

§. 33.

Die Einführung der Lehens-Verfassung öffnete dem Klerus eine neue Quelle, seine Besitzungen zu vermehren, und sich Schätze und Reichthümer zu erwerben. Im Laufe des neunten Jahrhunderts erhielt allmählig das System der Feudalität eine bestimmtere Form, und alles drängte sich, in diese Verhältnisse, in der Ueberzeugung, zu kommen, daß man nur in dieser Verbindung Sicherheit für das Eigenthum finden könnte. Leute aus der höhern und niedern Klasse warfen freiwillig ihre Güter in die Arme eines großen und mächtigen Beschützers, um sich von ihm wieder gegen gewisse Verpflichtungen und Dienstleistungen belehnen, und gegen Angriffe schützen zu lassen.

Die Kirche fand nun auch hier wieder in der Volksmeinung, die nicht besser wählen zu können glaubte, als wenn sie sich Gott oder einen Heiligen zum Lehensherrn ausersah, ihre gute Rechnung, und so wie die Abgaben, die aus diesem Feudalnexus für die Kirche floßen, auch

*) Mösers patriotische Phantasien. Thl. III. Nro. 24. — Lang, historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. I. S. 30. folg.

für den Augenblick nicht unbedeutend waren, mußte der Gedanke, daß nach der Natur dieses Instituts mit der Zeit ein großer Theil dieser Güter in ihr Eigenthum ohnfehlbar übergehen müsse, diesen Werth noch erhöhen. Da nun einmal der Geist der Zeit diese Verhältnisse herbeigeführt hatte: so war es eine natürliche Folge, daß auch die Kirche mit ihren Besitzungen in passive Lehensverbindungen trat, und in der Ueberzeugung, nicht weniger Schutz und Sicherheit für ihre Güter durch diese Hingebung bei den Königen zu finden, fühlte sie sich eben so beruhigt, als ihre eigene Vasallen sich durch sie gesichert hielten.

Allerdings geschah es, daß durch diese wechselseitigen Verbindungen die politische Einmischung der Kirche gesetzlich gemacht, und ein aus dem Lehensverbande fliessendes geistliches Forum begründet wurde; allein die Kirche und ihre Repräsentanten sieht man auch wieder von einer neuen Seite vom Staate abhängig; in dem sie nicht nur gleich den übrigen Lehenleuten des Reichs mit ihren Vasallen die Heerfolge zu leisten hatten *), und selbst zu allen Foderungen und Diensten verpflichtet waren, die der Staat aus dem Begriffe der obern Lehenherrlichkeit an sie zu machen hatte, sondern derselbe erhielt auch in eben dieser lehenherrlichen Qualität ein

*) Annal. Fuld. ad ann. 876. — Schmidt, a. a. O. 4. B. 16 Kap.

neues Recht der höchsten richterlichen Gewalt, und ein neues Strafrecht, welches um so wirksamer war, als es nach Beschaffenheit der Sache, die Einziehung der Besitzungen nach der Strenge der Feudalgesetze sehr oft zur Folge hatte.

§. 34.

Von nun an war der Aufschwung der Hierarchie sehr sichtbar, und jede schönere Lage erweckte in den Organen der Kirche ein wachsendes Streben zu Auszeichnungen und Berechtigungen. Schon im neunten Jahrhunderte wußten sie sich gleich den Herzogen und Grafen die Befugnisse des Blutbannes zu verschaffen, und da sie nun noch andere Regalien, wie die des Marktzolles und Münzrechtes damit zu verbinden suchten *), diese Privilegien aber nach dem Staatsrechte des Zeitalters unter dem Begriffe von Regalien, nur durch die Regenten erhalten und verliehen werden konnten: so findet man die Investitur der Bischöffe im zehnten Jahrhunderte durch die symbolischen Zeichen eines Ringes und Stabes aus den Händen der Könige eben so in vollem Gange, als unter den merovingischen Königen der Bischof vor seiner Konsekration mit einem königlichen Annahmsdekrete sich legitimiren mußte.

---

*) Eckart Comment. de rebus Francid. orient. T. II p. 464. 597. 803.

§. 35.

Der Umfang der der Kirche schon früher zugestandenen Gerichtsbarkeit erhielt im Laufe der gegenwärtigen Periode einen hohen Grad von Ausdehnung. Durch einen falschen Griff, welchen Karl durch schiefe Anwendung eines im theodosianischen Kodex enthaltenen Gesetzes that *), legte er die Fakultät einer sehr ausgedehnten Ziviljurisdiktion in die Hände der Bischöfe, und begründete dadurch, selbst ohne Rücksicht mehrerer Gesetze römischer Kaiser, welche nur eine durch die Willkühr der Partheien gewählte Gerichtsbarkeit in schiedsrichterlicher Form konnivirten, eine praeventio fori, die um so nachtheiliger wirken mußte, als die Kompetenz des geistlichen Gerichts ohne Unterschied des Standes fundirt war, wenn die Sache auch gegen den Willen des andern Theils vor diese Behörde gebracht wurde.

Nun blieb es für die Kirchenpolitik auch kein Problem mehr, die ihr einmal zugestandene priesterliche Gerichtsbarkeit mit raschen Fortschritten geltend zu machen, und jede Gelegenheit zu diesem Zwecke zu benutzen. Schon im achten Jahrhunderte kamen die Sende in vollen Gang. Die Art dieser geistlichen Ruggerichte, welche anfangs mehr nach Willkühr eines jeden Bischofs als nach festgesetzten Regeln eingerichtet zu seyn schienen, wurden bald in ein System gebracht, und die Jurisdik-

*) Cap. a. 769. C. 16. Francf. a. e. C. 28.

tion bei denselben in der Ordnung und der Form des wahren inquisitorischen Prozesses ausgeübt *). Jetzt aber fand die Kirchendisciplin, so ökonomisch vortheilhaft auch bei diesen Sittengerichten die Sünden der Laien, durch die eingeführten eigenen Taxen, in Rechnung kamen, es ihrem Zwecke mehr angemessen, an die Stelle der dabei üblichen Strafen, den Bann eintreten zu lassen, dessen Begriff sie aber, um ihrer Disposition sowohl in objektiver als subjektiver Hinsicht noch mehr Raum zu geben, wieder nach einer gewissen Gradation in die Exkommunikation und den eigentlichen Bann zu theilen, mit jener nur eine bloße Ausschließung von der kirchlichen Gemeinde, mit dieser aber die Idee eines fürchterlichen Fluchs zu verbinden wußte, der den Unglücklichen in diesem Leben, und auch noch jenseits des Grabes treffen sollte.

Um dieser Operation einen noch höhern Grad von Wirksamkeit zu geben, verfiel man in dieser Periode noch auf die Erfindung der Interdikte; eine Praxis, die zwar jetzt noch wenig Wirkung hatte, die aber in der Epoche ihrer ausgedehnten Anwendung sich jedes Mittel erlaubte, den Fanatismus des Volkes zu reitzen, die Kraft des Staates zu lähmen, und das Resultat dieser schrecklichen kirchlichen Operation sowohl in physischer als moralischer Hinsicht fühlbar zu machen **).

---

*) Rhegino bei Harzheim T. II. S. 51x.

**) Spittlers Kirchengeschichte. S. 305.

§. 36.

Allein diese imponirende Einwirkung, diese Vorzüge und Auszeichnungen, diese Privilegien und Immunitäten, waren selbst bei dem konnivirten Mißbrauche der gegebenen Gewalt nur von negativem Werthe, so lange die höchste Gewalt im Staate die Kirche noch kraftvoll zu leiten, und die souveraine Macht des Regenten, jedes Beginnen zu einem höhern Aufschwunge aus der angewiesenen Sphäre zu vernichten wußte.

Noch war es nicht der Fall, daß die Kirche einen eigenen Staat im Staate gebildet, und sich der weltlichen Oberherrschaft zu entziehen gesucht hätte, vielmehr zeigen alle Urkunden dieses Zeitalters, daß der hohe und niedere Klerus als Bürger und Unterthan des Reichs und der Gesetze des Staats behandelt wurde, und es nicht vermochte sich diesen Verpflichtungen zu entziehen *).

Im Laufe dieser Periode hieng noch die Besetzung der Bisthümer von dem ausschließenden Willen des Königs ab; und geschah es auch unter Karl und Ludwig, daß Wahlen mit der Reservation der päpstlichen Bestätigung

---

*) Deinde inquirat missus ab universis qualiter unusquisque officium sibi commissum secundum voluntatem ac jussionem nostram administret in populo. Cap. an. 783. — ut episcopi cum comitibus stent, et comites cum episcopis, ut uterque pleniter ministerium facere possit, cap. an. 806.

Statt hatten *): so fühlten doch die folgenden Regenten, selbst Ludwig, keinen Beruf, sich dieser Anordnung zu fügen, und nur die von dem Könige bezeichneten Subjekte konnten in der Eigenschaft als Organe der Kirche zum Dienste des Altars eingeweiht werden **). Es war hierbei kein seltner Fall, daß selbst die Kirche diese Ansprüche des Staats durch eigene Auffoderungen beurkundete ***), und das Beispiel von Papst Johann X. der auf die feierlichste bestimmteste Art diese königliche Befugniß bei der Gelegenheit anerkannte, als im Jahre 920. gegen den Willen Karls des einfältigen Hilduin durch den Erzbischoff Hermann von Köln zum Bischofe geweiht wurde, ist nicht das einzige seiner Art †).

In Teutschland, wo sich die Könige von Zeit der

---

*) Cap. 816. C. 2.

**) Rhabano successit Carolus magis ex voluntate regis et consiliariorum ejus, quam ex consensu et electione cleri et populi. Serar. rer. mogunt. L. 4.

***) Harzheim consil. germ. T. II. cap. 9. p. 87. — L'abbé consil. T. VIII. p. 1866. seq.

†) Quia, drückt sich der Papst bei Annullirung dieses Aktes aus, prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debet, nisi rex, cui divinitus sceptra collata sunt. Harzheim l. c. T. II. p. 596. Derselbe ferner p. 597. cum vobis reminiscentibus hoc nullo modo esse debeat, ut absque regali praeceptione in qualibet parochia episcopus sit consecratus.

Ottonen an, eben nicht mehr an die Einrichtungen Karls des Großen, und die Kapitularien banden, kam es fast nie mehr zu einer Wahl, die Könige ernannten ohne weiters die Bischöfe, und legitimirten sie zur Aufnahme, durch ein an den Klerus, und zur Konsekration durch ein an die Metropoliten gerichtetes Dekret *). Die Errichtung neuer Bisthümer, die Organisation der Diözessen, und die damit verbundenen bischöflichen Verhältnisse, waren Gegenstände königlicher Anordnungen **), und wenn auch der Papst bei einer oder der andern Regulirung beigezogen wurde, so geschah es der Form wegen, und nur auf eine konsultative Weise.

§. 37.

Die Repräsentanten der Kirche waren dem Staate noch dinglich und persönlich verpflichtet. In erster Hinsicht traten sämmtliche Bestimmungen und Modifikationen ein, die schon früher in den Staaten der fränkischen Monarchie Statt hatten; denn so wie nur das eigentli-

*) Günderode, a. a. O. S. 328.

**) Omnem terram, sagt Karl in dem Stiftungsdiplom der bremischen Kirche, antiquo romanorum more in provinciam redigentes et inter episcopos certo limite disterminantes, ecclesiam et episcopalem statuimus Chatedrum, eique decem pagos subjecimus. Adam von Bremen hist. eccles. L. 1. C. 10. — Vom Erzbisthume Hamburg bemerkt Ludwig per praeceptum autoritatis nostrae bei Harzheim T. II. p. 59.

che zum Unterhalte der Kirche bestimmte Vermögen von öffentlichen Auflagen und Abgaben frei blieb: so hatte die Kirche doch die Verbindlichkeit, sowohl grund= als landesherrliche Abgaben, Dienste, Zinsen ꝛc. ꝛc. von ihnen nicht ausgenommen, Besitzungen gleich andern Unterthanen zu entrichten.

Als Reichsbürger waren sie wie die übrigen Lehensleute verbunden, die Heerfolge mit ihren Vasallen zu leisten, so wie sie, als das Institut der Heerbann=Miliz noch bestand, auch ihre Leute zu diesem zu stellen, ja die Waffen gegen den Feind persönlich zu tragen, die Pflicht hatten *).

Bischöfe, und der ihnen untergeordnete Klerus blieben, ihrer Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ungeachtet, den höchsten Gerichten des Königs unterworfen **), und ihre Person war so wenig für die oberste Gewalt im Staate unantastbar, daß man sich ihrer in jedem Falle bemächtigen konnte ***). Im zehn=

*) Ut homines suos bene armatos nobiscum aut quibus jusserimus dirigant. Cap. anni incerti. — Inde cum senioribus suis servitium praestent. Cap. carl. mag. L. 1. Cap. 85.

**) Ut Episcopi Abbates etc. etc. si causas inter se habuerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam. Cap. an. 802.

***) Episcopi Abbates ad placitum missi venire debent, si

ten und eilften Jahrhunderte finden sich Beispiele genug, daß das landesherrliche Strafrecht gegen Bischöfe, selbst ohne Beobachtung aller Formen, in Ausübung gebracht wurde *).

§. 38.

Der Einfluß der Staatsgewalt auf das kirchliche Synodalwesen ist in dieser Periode ebenfalls noch sehr sichtbar. Die Könige beriefen Kirchenversammlungen, sie leiteten selbst oder durch ihre Abgeordnete die Konvente, gestatteten auch bei Anwesenheit päpstlicher Legaten nur eine Art monitorischer Einmischung, und die aus den Verhandlungen gefaßten Schlüsse erhielten nicht eher Gesetzeskraft, als durch die königliche Konfirmation **). In Teutschland, wo sich die Einrichtung erhielt, daß die größere Versammlungen der Bischöfe meistens mit den Reichstagen zusammenfielen, oder die Berufung der Bischöfe durch die Könige zu gleicher Zeit geschah, wurden auf diesen Nationalkonventen nicht selten Verordnungen in Kirchensachen gemacht, und Karl, der sogar die

Ap-

non, tunc eorum nomina annotentur, et nobis ad generale placitum mittantur. Cap. 3. an. 783.

*) Günderode a. a. O. S. 340.

**) Capitula 8. de confirmatione constitutionum, quas episcopi in Synodis auctoritate regia nuper habitis constituerunt. Aufschrift des ersten Kapitulars vom Jahre 813.

Appellationsstufen, und den Zug, den die Berufungen nehmen sollten, auf dem im Jahre 794 zu Frankfurt gehaltenen Conzilium festsetzte, und dadurch die Aussprüche dieser Versammlungen seiner Revision unterwarf *), ließ auf eben diesem Konzilium in Betreff der Heiligen-Verehrung Beschlüsse gegen die damalige Meinung der römischen Kirche **) fassen. Ja die auf diesem Konvente versammelten Bischöfe trugen sogar in Gegenwart zweier päpstlichen Abgeordneten kein Bedenken, sich mit einem hohen Grade von Verachtung gegen die durch Hadrian I. sanktionirte Beschlüsse des zweiten Konziliums zu Nizäa zu erklären; und bei einer unter Ludwig I. im Jahre 885 zu Paris gehaltenen Versammlung, waren es die Bischöfe, welche ein eigenes Gutachten gegen die Bestimmungen stellten, die Hadrian über den berüchtigten Bilderstreit gegeben hatte ***). Ein Beweis, daß sich die

---

*) Et si aliquid est, quod episcopus Metropolitanus non possit corrigere et pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusato, cum litteris Metropolitani, ut sciamus veritatem rel. Capit. Francof. 794. c. 4.

**) In tertia turma (concilii) sederunt comites et judices in mandandis legibus decretantes — ut sancirent capitula pro utilitate ecclesiae.

***) Ludwig legte auch den versammelten longobardischen Bischöfen zu Pavia im Jahre 855 die Artikel vor, welche eine Reform der Kirchendisciplin zum Gegenstande hatten. Labbé im 15ten Band. S. nach Mansi.

Idee des Zeitalters und des Klerus über den römischen Primat und die Ausflüsse seiner geistlichen Gewalt noch nicht ganz nach ultramontanischen Maximen fixirt hatte, und wie groß die Einwirkung des Staates in die Angelegenheiten der Kirche war *). —

Die Anordnung, wodurch die größern Versammlungen der Bischöfe mit den Reichstagen meistens zusammenfielen, oder die Zusammenberufung mit den weltlichen Ständen zu gleicher Zeit geschah, erhielt sich in Teutschland bis in die Zeiten der Ottonen, und auch hier noch waren Konzilien und Synoden Gegenstände der königlichen Anordnung, Leitung und Bestätigung **).

§. 39.

Diese Ansichten gewähren die Ueberzeugung, daß die Regenten der fränkischen Monarchie dem römischen Stuhle nur eine der Autorität des Staats untergeordnete Ein-

*) Schmidt a. a. O. III. B. 3. B. 15. K. Baruel: du Pape et de ses droits religieux à l'occasion du Concordat. Paris 1803. giebt sich sehr viele Mühe, die Aechtheit dieses Konziliums, woran bis auf Baruel kein neuerer Gelehrte Gründe zu zweifeln fühlte, anzutasten. Allein die Parteilichkeit, welche sichtbar seine Feder leitete, und ein eben nicht immer richtiger kritischer Blick, verbunden mit den vielen und offenen Beweisen der Wahrheit, machen jede weitere Bemerkung überflüssig.

**) Günderode a. a. O.

wirkung auf ihre Kirche zugestanden, und wenn gleich schon jetzt unverkennbare Prärogative mit dem geistlichen Sitze zu Rom verbunden waren, und man unter dem Begriffe des Papstes eine gewisse Oberaufsicht über alle, die Religion, den Glauben und die Kirche betreffende Sachen, nebst einer Leitung der kirchlichen Gesetze, als Ausflüsse seines Primats, subsumirte: so geht doch aus allen Handlungen des Staats ein mehr dominirendes Verhältniß in allen kirchlichen Sachen hervor, und die Beschränkung der Einwirkung dieses ersten Priesters der Kirche gewährt die Ueberzeugung, daß dieser Theil der Dogmatik nach den Absichten und dem Streben der Päpste und der Hierarchen noch nicht im Reinen war.

§. 40.

Mit diesen Reflexionen über die kirchlichen Verhältnisse in kollektiver Beziehung stehen die individuellen des Papstes zu den Regenten in unmittelbarer Verbindung. Karl folgte dem Beispiele seines Vaters, und eilte dem durch die Longobarden wieder gedrängten römischen Stuhle zu Hülfe. Durch die gänzliche Unterwerfung dieser Nation befreiete er den Papst von einem sehr gefährlichen Feinde, befestigte seine Herrschaft in Italien, und zernichtete die Oberherrschaft der griechischen Kaiser. Er nahm den Titel und die Würde eines römischen Kaisers an, womit ihm die Römer und Papst Leo, da sie doch einmal sich in seiner Gewalt befanden, eine sehr politische Schmeichelei machten. Die Besitzungen der römi-

schen Kirche vermehrte er zwar durch sehr ansehnliche Geschenke *); allein da er nach den Maximen seines Vaters sich dem Papste gerne gefällig bewies, ohne sein eigenes Interesse dabei zu vergessen, und seinen Herrscherrechten etwas zu vergeben, so würde man sehr irren, wenn man jetzt schon die Päpste in einem andern als mit nutzbarem Eigenthume, dominium utile, verbundenen Vasallen-Verhältnisse, so wie sie bisher gegen den Hof von Konstantinopel standen, finden wollte.

Wie Pipin durch seine Kommissarien Handlungen einer oberstrichterlichen Gewalt zu Rom und Ravenna ausübte, so war es Karl, der selbst dem Papste das Patriziat über das Exarchat übertrug, Herzoge und Grafen in den dem Papste geschenkten Provinzen ernannte, Ak-

*) Sonderbar daß sich weder die Dokumente Pipins, noch Karls, auf welche sich diese Donationen gründen sollen, und die selbst Letzterer an dem Tage seiner Krönung auf das Grab des heil. Peters gelegt haben solle, noch das von Ludwig in Urschrift mehr vorfinden. Allein unstreitig besaß jetzt schon der römische Stuhl einen beträchtlichen Theil von dem Ravennischen Exarchat, vom Herzogthum Benevent, und der tuscischen Provinz. Hadrian bezeichnet in seinen Briefen das Exarchat von Ravenna, die Städte Sabina, Terracina, Spoleto und Benevent, die Mark Ancona, Ferrara, Bologna und einige Besitzungen auf Corsika, im Toskanischen und Neapolitanischen. In Cod. Carol.

te der höchsten Gerichtsbarkeit in Rom ausübte *), und bei jeder Gelegenheit seine Souverainetätsrechte in diesen Besitzungen geltend machte. Unter den erzbischöflichen Städten bemerkte er Rom als die Erste seines Reiches, und zählte die Römer in seinen Kapitularien von 813 unter die seiner Krone unterworfenen Nationen. Diese Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt bezeichneten die Kaiser durch mehrere Akte der spätern Zeit, und die Päpste, welchen die Kapitularien und Verordnungen der Kaiser zur Nachachtung insinuirt wurden, bekannten im eigenen Gefühle der Ueberzeugung ihre Unterwerfung unter diese Gesetze **). Merkwürdig ist die Aeußerung Papst Leo's an Ludwig I., wo diese Unterwerfung unwidersprechlich dokumentirt wird ***).

---

*) Nat. Alex. hist. eccles. T. IV. p. 319. suscepto imperio summam Romae jurisdictionem exercuit: Pagi Critic. in Baronii Annal. ad an. 823. N. 1.

**) Frag. epist. Leo IV. Bei Gratian Dist. 10. Cap. 9.

***) Si incompetenter aliquid egimus, et in subditis justae legis tramitem non conservavimus, *Vestro* ac *Missorum vestrorum cuncta volumus emendare* judicio. Quando, drückt sich Pelagius I. im Jahre 556 gegen den König Childebert aus, nobis studio ac labore satagendum est, ut obsequium confessionis nostrae regibus ministremus, quibus nos etiam subditos esse, sanctae scripturae praecipiunt.

Otto I., der bei der großen Delikatesse, womit er den römischen Stuhl behandelte, und den ansehnlichen Geschenken, womit er die Besitzungen des Papstes vermehrte, nie vergaß, welche Rechte ihm als Souverain über Rom und dessen Umgebungen zustanden *), hielt noch sogenannte Placita und Gerichtstage, als unverkennbare Ausflüsse der Oberherrschaft; die Kaiser erhoben Steuren und Zölle, und das römische Volk legte den Huldigungseid in die Hände dieser ihrer Beherrscher ab **). So wie Karl im Jahre 799 in Streitigkeiten zwischen Leo III. und den Römern entschied, so war es Ludwig, der eine Untersuchungskommission gegen Paschal I. eines beschuldigten Mordes wegen verfügte, und Otto II. ließ in Rom zwischen dem Abte Hugo von Farfa und Gregor IV. entscheiden, verwarf die vom Papste dagegen

*) Salva super ejusdem ducatus nostra in omnibus dominatione, et illorum ad nostram partem et filii nostri subjectione; war die Clausel nach Baronius, die Otto bei Uebergebung Roms und mehrerer Provinzen an Johann XII. nach dem damaligen Besitzstande beifügte.

**) Ludwig Singularia juris pub. C. II. p. 263. seq. — Cives romani vero, sanctum imperatorem cum suis omnibus in urbem suscipiunt, fidelitatemque promittunt — Luitprand histor. L. VI. Cap. 6. totus populus romanorum se sponte subjugavit ipsius (Ottonis) dominatui, et sibi solvebat tributa, et post illum ceteris suis posteris.

eingelegte Appellation, und befahl, die Erkenntniß zum Vollzug zu bringen *).

Als Resultate dieser ihrer Oberherrschaft über Rom und ihrer Würde vindizirten sich die Kaiser das Recht der päpstlichen Bestätigung, so wie es schon früher die griechischen Kaiser hergebracht und ausgeübt hatten. Mag auch das Faktum der eigenen Anerkenntniß Hadrians unter Karl im Jahre 774 und Leo VIII. im Jahre 963 nicht volle historische Gewisheit haben **), so liegt es doch ausser allem Zweifel, daß Leo III. seine Bestätigung bei Karl auch nach seiner Konsekration noch nachzusuchen sich verpflichtet fühlte; daß Stephan IV. in Gegenwart der Kommissarien Ludwigs I. gewählt und dessen Nachfolger Paschal eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser, um dessen Genehmigung einzuholen, abordnete. Die Römer baten selbst durch eine eigene Mission nach dem Tode Leo VIII. um die Ernennung eines Papstes ***), und Gregor V. und Silvester II. verdankten ihre Erhebung zum römischen Stuhle nur der Bestimmung Otto III. Heinrich III. fixirte diese Abhängigkeit der Papstwahlen vom kaiserlichen Hofe, indem er im Jahre 1046 nach

---

*) Chronicon farfense bei Duchesne T. III. p. 656.

**) Concord. Nat. Germ. integr. T. II. p. 5. T. III. p. 53.

***) Ad instituendum, quem vellet Romanum pontificem. Continuator Rheginonis ad an. 865.

Italien zog, Benedikt IX., Silvester III. und Gregor VI., welche sich um das Pontifikat stritten, auf der Kirchenversammlung zu Sutri absetzte, und den Bischof Suidger zu Bamberg, Klemens II., zum Papst machte; zugleich versprachen die Römer endlich, nie einen Papst ohne kaiserliche Einwilligung zu wählen *). Nach Klemens Tod baten die Römer durch eine eigene nach Teutschland geschickte Gesandtschaft um die Ernennung eines neuen Papstes, den ihnen auch Heinrich in der Person des Bischofs Popo von Brixen gab, der den Namen Damaskus II. annahm **). Eben dieses geschah nach Damaskus Tod durch die Ernennung Leo IX., und als auch dieser im Jahre 1054 starb, wiederholten die Römer ihre Mission an den Kaiser, der nun den Bischof von Eichstädt, Viktor II., bestimmte ***).

*) Rex Henericus Suiggerum, bambergensem episcopum, papam fecit — jurantibus Romanis se sine ejus consensu ejusque successorum nunquam papam electuros. Waltram tract. de invest. bei Goldast apolog. pro Henerico IV. p. 233.

**) Ibi legati aderant Romanorum Suitgeri papae obitum nunciantes, eique successorem postulantes, quibus imperator Prisniensem episcopum assignavit. Lamberti Schafnab. Annal. ad an. 1048.

***) Interpellatus a Romanis, ut antistitem sedi apostolicae provideret, Gebhardum Eichstadensem episcopum misit. Lambert ad. an. 1054.

Verbindet man damit noch die eidliche Verpflichtung der Römer, keine Konsekration zuzugeben, wenn nicht der neugewählte Papst in Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten einen eigenen vorgeschriebenen Eid abgelegt haben würde; daß die Kaiser die Absetzung unwürdiger Päpste verfügten, wie sich nebst andern ein merkwürdiges Beispiel unter Otto I. mit Johann XII. darbietet; daß die Päpste ihre Urkunden nach den Regierungsjahren der Monarchen datirten, und ihre Münzen mit der Namensunterschrift der Kaiser prägten: so kann durch die Summe so vieler unwiderlegbarer Thatsachen, die unbedingte Unterwerfung der Päpste unter die Hoheit des Staates nicht bezweifelt werden *). Wenn sich auch in dieser Ordnung der Dinge je zuweilen eine Lücke gab, wie es bei Stephan V. unter der Regierung Karls des Dicken der Fall war; wenn Heinrich II. durch einen nachtheiligen Vertrag in Absicht der Papstwahlen mit Benedikt VIII. es versah: so wurden doch diese Vorgänge gleich wieder reparirt, und die Geschichte liefert uns bis auf Gregor VII. fortgesetzte Beispiele dieser päpstlichen Abhängigkeit unter den folgenden Regenten.

§. 41.

Dieser umfassenden Höhe ungeachtet, von welcher der Staat im Verhältnisse zur Kirche und zum Papstthume noch dominirte, lassen sich in dieser Periode auch

*) Schmidt Gesch. d. T. III. B. 12. Kap.

nicht unbedeutende Abstufungen markiren, die den Stand der Dinge allmählig verändern, und in der Produktion auffallender Erscheinungen sich darstellen.

Hätte Karl durch Einführung der Primogenitur seine Monarchie zu einem permanenten Erbreich gebildet, durch Konsolidirung der Staatsgüter, durch gleiche Gesetze und Eigenthumsrechte mehr homogene Einheit in die Verfassung gebracht, und durch Konzentrirung der unermeßlichen Kräfte seines Reichs, nachdem er seine Macht vom Ebro bis zur Raab, von der Tiber bis zu der Eider getragen hatte, sich zum Mittelpunkt alles Strebens gemacht; hätte er, wie sein Vater Pipin durch seine Mission an Zacharias es schon versah, weniger Blößen gegeben, und die Krone sich selbst aufgesetzt, statt sie aus den Händen des Papstes zu empfangen; hätte er die Hierarchen ausser Stand gesetzt, sich selbst zu emanzipiren, und der Kirche eine solche permanente Stellung gegeben, daß sie nur als moralische Subsidiarmacht der Gesetze im untergeordneten Verhältnisse zu wirken im Stande gewesen wäre, so würde die Macht der Regenten auch bei künftigen Generationen eingreifender und wirksamer gewesen, und dem Systeme der Theokratie, dessen zernichtender Einfluß in stärkern oder schwächern Schwingungen Jahrhunderte hindurch fortdauerte, weniger vorgearbeitet worden seyn.

Allein die Symptome einer zerstörenden Asthenie zeigten sich schon bei Karls unmittelbaren Nachfolgern; die

Monarchie wurde durch Ludwigs unpolitische Theilung geschwächt, die Familienbande durch unglückliche Entzweiungen zerrissen, und das königliche Ansehen, ohne Kraft und Haltung, war bis zu einer Tiefe gesunken, welche selbst die Regenten zwang, Parthien unter den übermächtigen Großen ihres Reiches zu machen, Hülfe und Unterstützung bald bei den weltlichen Ständen, bald bei den Bischöfen zu suchen. Die Repräsentanten der Kirche wußten die physische und intellektuelle Schwäche, welche sich des Staats und der Regenten bemächtiget hatte, nach planmäßigen Entwürfen zu benutzen, und der Volksglaube, der in diesen finstern Zeiten ihre Aussprüche als Bestimmungen der Gottheit ehrte, bedeutend wie die Wahrheit, that auch das Seinige, und ließ es geschehen, daß sie sogar als Richter der Könige auftraten, wie Ludwig I. und seiner Söhne Geschichte traurige Beispiele liefern. Der Papst, in dessen Person man das Oberhaupt der ganzen Kirche und ein beinahe übermenschliches Wesen mit tiefester Ehrfurcht anstaunte, wußte nach einem sehr festen Takte seiner umfassenden ultramontanischen Politik diese Verhältnisse mit seinem Interesse zu verbinden; und so geschah es, daß Nikolaus I. mit so glücklichem Erfolge für das Pontifikat sich in die Ehescheidungssache Lothars und Karl des kahlen mischte, und Johann VIII. es schon wagte, sogar über das Kaiserthum zu disponiren.

§. 42.

Die Vorsteher der Kirche hätten aber auch in der That Wesen einer höhern Sphäre, in welchem Nimbus sie so gerne unter den Augen des Volks wandelten, seyn müssen, wenn sie den Versuchungen und Reizen hätten widerstehen, und die schöne Gelegenheit unbenutzt lassen wollen, die sich ihnen zu Gründung ihrer Theokratie jetzt von allen Seiten darbot. Nur der Schein der Anmaßung war ihnen noch bei der Neuheit ihrer Ansprüche zu beseitigen übrig, und diesen wußten sie durch die unerwartete Erscheinung der Dekretalen Isidors, welche jene Ansprüche um ein halbes Jahrtausend vordotirten, und durch das ehrwürdige Dunkel des Alterthums heiligten, glücklich zu entfernen.

Dieses kühne Unternehmen eines Mannes, dem es auf eine beinahe unbegreifliche Art gelang, unter der Maske des Bischofs Isidor von Sevilla, ein Werk, in der Form von Dekretalen der ersten und ältesten Päpste, den bis auf diese Zeiten üblich gewesenen ältern Sammlungen von Kirchensatzungen entgegen zu stellen, und dadurch in der bisherigen kirchlichen Verfassung eine unglaubliche Revolution hervorzubringen, fällt in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts. Er hatte nichts geringeres zur Absicht, als alle geistliche Personen und Güter von jeder weltlichen Macht und Gerichtsbarkeit zu eximiren; Bischöfe und Erzbischöfe als untergeordnete Kirchenvorsteher in jeder Hinsicht von der ausschließenden

Gewalt des Papstes abhängig zu machen; den Metropoliten ihre Vorrechte vorzüglich im Verhältnisse auf die Bischöfe zu entziehen, den Papst selbst aber zum unumschränktesten Monarchen der ganzen Kirche zu konstituiren, und durch diese Erhebung der päpstlichen Befugnisse bis zur monarchischen Gewalt, allen Einfluß des Staats in die kirchliche Angelegenheiten zu zernichten.

Bei dem Umfange der Allmacht, die diese Dekretalen den Päpsten einräumten, gewannen die bald darauf erfolgten Machinationen derselben gegen den Zweck der Kirche, gegen die Throne der Fürsten, und gegen die Freiheit der Völker, den Schein der Rechtmäßigkeit; bei dem festen Glauben an die Aechtheit derselben, konnte es nicht fehlen, daß sie selbst in das Corpus des allgemeinen Kirchenrechts aufgenommen, und, durch eine Reihe von Jahrhunderten, alle Einschränkung der päpstlichen Gewalt, und alle reellen Kirchenverbesserungen beinahe unmöglich gemacht wurden.

Durch eine solide Bearbeitung der Geschichte, eine richtige Entdeckung und Benutzung der ächten Quellen des kirchlichen Staatsrechts; eine geläuterte Kritik und andere Wissenschaften, die erst in neuern Zeiten die Gelehrten beschäftigten, war es dem siebenzehenten Jahrhunderte durch das unschätzbare Verdienst der Magdeburgischen Zenturiatoren vorbehalten, die schon im vierzehenten Jahrhundert geahndete Unächtheit dieser Dekretalen bis zur Evidenz darzuthun.

§. 43.

Die Hierarchie hatte in dem vorübergegangenen Zeitraume eine nicht unbedeutende Höhe erstiegen. Der Zuwachs der Kirchengüter gewann durch die Ausbildung des Zehentwesens, durch die Entstehung des Lehensystems, und durch die Schenkungen, welche immer häufiger wurden; die Einführung der Sende und die des Bannes vermehrte ihren Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft; die Bischöfe werden mächtige Reichsstände, bekleiden die höchsten und wichtigsten Staatsämter, erhalten vom Staate die Investitur, und der Umfang ihrer Gerichtsbarkeit wird erweitert.

Auf der andern Seite ist der Einfluß des Staats auf die Kirche noch immer von sehr fühlbarer Stärke; er realisirt sich bei Besetzung der Bisthümer, bei den Synoden, bei Bestimmung des öffentlichen Kirchenglaubens, und bei Verwendung und Verwaltung der Kirchengüter. Der Klerus ist dem Staate noch dinglich und persönlich verpflichtet, von der Gerichtsbarkeit der Könige ganz abhängig, und steht überhaupt noch in einem prekären Verhältnisse. Der römische Stuhl nähert sich den neuen Staaten, seine Besitzungen erhalten beträchtliche Ausdehnungen; allein Land und Päpste erkennen die Oberherrschaft der Könige.

Vierte Periode.

Von Heinrich dem Vierten bis auf Rudolph von Habsburg.

§. 44.

Die vorübergegangenen Perioden hefteten die Blicke des Beobachters auf das mächtige Emporschwingen der Hierarchie, auf die Stufengänge, welche sie zu ihrem Zwecke verfolgte; die, welche sich nun öffnet, stellt sie in ihrer vollendeten Höhe dar. Ein mächtiges Drängen und Streben der Kirche, sich dem Einfluss der obersten Gewalt des Staates zu entziehen, energisches Gegenwirken der Regenten, die planmäßigen Absichten der Hierarchie zu vereiteln, und ihre primitiven Rechte zu behaupten; Zufälle und Umstände; Weisheit und spekulirende Klugheit; Stärke des Entschlusses, und ausdauernder Muth; Geistesschwäche und furchtsame Hingebung; Konsequenz und Festigkeit; Leidenschaft und fanatischer Priesterstolz, sind abwechslende Erscheinungen dieses Zeitraums bei dem großen Kampfe zwischen Staat und Kirche, und leiten bis zu der vollendeten Höhe, wo wir den ersten Vorsteher der Kirche mit unumschränkter repräsentativer Macht, wo wir ihn als Souverain, nach dem Princip der ausschließenden Einheit, unter den Auspicien der Gottheit erblicken.

Wenn dem Throne das ausschließende Privilegium zu Theil geworden wäre, daß seinen Sitz nur Menschen einnehmen könnten, wie Karl oder Otto der Große,

und die Geschichte auch in neuern Zeiten noch Seltenheiten darbietet: so würde freilich manche Blöße, die aus Versehen oder einer falschen Berechnung gegeben ward, weniger nachtheilig und leichter zu repariren gewesen seyn.

§. 45.

So kraftvoll auch Heinrichs III. Regierung war, mit so vieler Energie er auch das kaiserliche Ansehen in Rom und Italien zu behaupten wußte: so war doch sein an sich wohlthätiger Reformationsplan gegen die in der Kirche eingerissenen Uebel der erkauften Belehnung geistlicher Pfründen und des unsittlichen Betragens des Klerus, oder vielmehr die Art der Ausführung ein falscher Griff, den er in die Methode gethan hatte. Leo IX., welcher auf Klemens II. und Damaskus II., die der Tod bei diesem Verbesserungswerke übereilt hatte, folgte, behandelte das Geschäft in einem Geiste, den man selbst in den Isidorischen Grundsätzen nicht findet, und Heinrich ließ es geschehen, daß der Papst in Teutschland und Italien sich über alle Formen hinwegsetzte, gegen Bischöfe, die er nur der Simonie verdächtig hielt, von Amtswegen ohne Anklage prozedirte, und aus der Fülle einer einseitigen angemaßten Gewalt, seine Verfügungen auf der Stelle durch Entsetzung oder andere Strafen zur Exekution brachte. Das annähernde Resultat eines unumschränkten Primats wurde dadurch nicht nur allgemein fühlbar, sondern es ward auch dem römischen

Stuhle

Stuhle dadurch eine vorher nie zugestandene Jurisdiktion eingeräumt, welche die auf einer Synode zu Rheims im Jahre 1049. anwesenden Bischöffe eben so feierlich und öffentlich anerkannten *), als der Zeitgeist diese Idee durch die bisherigen Vorbereitungen schon allgemein sanktionirt hatte **).

Unglücklicher Weise starb Heinrich in einem Zeitpunkte, wo sein Geist, seine Kraft und seine Thätigkeit am unentbehrlichsten wären, und hinterließ das Reich seinem unmündigen Sohne Heinrich IV., dessen mütterliche Vormundschaft eine Revolution zu verhindern nicht im Stande war, welche die Kirche zu der angestaunten Höhe brachte.

§. 46.

Ein Mönch, dessen Existenz sich unter dem Namen Hildebrand im Klosterhabit schon auszeichnete, und der in der Folge unter der Benennung Gregor VII. mit imponirender Macht über die Erde gebot, wußte, während dem Leo den gefaßten Plan persönlich, und der auf ihn gefolgte Viktor II. durch Legaten ausführte, die durch Heinrichs Tod eingetretene Katastrophe mit Meisterzügen zu benützen, und beide Päpste durch gute, hinter den Kulissen angebrachte, Maschinerien mit vieler Fein-

*) Decretum est, quod solus romanus pontifex universalis ecclesiae primus esset apostolicus.

**) Plank a. a. O. B. IV. Absch. I.

heit zu seinem Zwecke zu bearbeiten. Sein schon lange genährtes Projekt, die Papstwahlen von dem Einflusse des Kaisers, des Adels, des Klerus und des Volkes zu Rom unabhängig zu machen, realisirte er unter Nikolaus II. Pontifikat, und fand in der unbestimmten Form der Papstwahlen, und dem dabei oft herrschenden Faktionenspiel einen sehr scheinbaren Anlaß.

Eine durch Nikolaus erlassene, und im Jahre 1059. von einer römischen Synode bestätigte Verordnung konstituirte zu diesem Ende ein eigenes Wahlkollegium aus den Vornehmsten des römischen Klerus, unter dem Namen von Kardinälen, wobei der bisherigen Rechte des Kaisers nur mit einer sehr restringirenden Klausel, die solche bis zu persönlichen Begünstigungen des römischen Stuhls herabsetzte, für die Zukunft Erwähnung geschah *). In der Minderjährigkeit Heinrichs IV. und den übrigen damaligen Zeitumständen, fanden sich nur zu viele Reitze, den Versuch zu machen, diese Verordnung in Ausübung zu bringen, und den päpstlichen Stuhl ohne Genehmigung des Kaisers zu besetzen, ein Versuch, der selbst im Widerspruch gleich das erstemal

*) Eligatur autem — salvo debito honore, et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentia rom. Rex habetur, et futurus imperator, Deo concedente, speratur, sicut jam sibi concessimus, et successoribus illius, qui ab apostolica sede hoc jus personaliter impetraverint. Bei Gratian Part. I. Dist. 23. C. 1.

durchgesetzt wurde, da die verwittibte Kaiserin zwar dem auf solche Art gewählten Alexander II. einen andern unter dem Namen Honorius II. entgegensetzen ließ, dieser aber jenem weichen mußte, nachdem selbst der junge Heinrich den mütterlichen Händen entführt, und ihre vormundschaftliche Regierung darüber gestürzt worden war.

§. 47.

So vorbereitet bestieg in dieser merkwürdigen Epoche Gregor unter Heinrichs IV. Regierung den Stuhl zu Rom. Mit einem Willen große Dinge zu thun, mit einem Geiste sie zu entwerfen, und einer Thatkraft sie auszuführen, suchte dieser genialische Mensch den Genius der Zeit zu fesseln, die römische Kurie zu einer unumschränkten Despotie unter der Aegide der Theokratie zu erheben, und ihr eine unbedingte Unterwerfung unter ihre Machtgebote zu sichern.

Verdienen Kühnheit der Entwürfe, gränzenlose Beharrlichkeit in Leitung derselben und unerschütterliche Stärke des Muths Bewunderung: so darf die Individualität dieses — in den Jahrbüchern der Menschheit so ausgezeichneten — Mannes gewiß vorzüglichen Anspruch darauf machen.

„Gregor" sagt Johannes von Müller, Teutschlands Tazitus *), „war standhaft wie

*) In seiner Schrift: die Reisen der Päpste.

„ein Held, klug wie ein Senator, eifrig wie ein Pro„phet, streng in seinen Sitten: denn er hatte nur Einen „Gedanken, der Kaiser war streitbar und wollüstig. Jenem „wurde von dem römischen Volke, welches alles Große „bewundert und gerne unterstützt, und noch mehr von „den Mönchen, bei denen er gelebt hatte, in allem ge„holfen; der Kaiser von den Großen gefürchtet, verlas„sen, bestritten, von Freunden und Söhnen verrathen. „Er wollte durch den germanischen Körper seine ange„stammte Hoheit vertheidigen, Gregor mit römischem „Geiste alle Nationen regieren."

§. 48.

Gregor, der nach seinem mit vieler Klugheit angelegten Plan nur dem Drange der Kardinäle und des Volkes nachgegeben zu haben scheinen wollte, fand es, um die Täuschung vollkommen zu machen, den Verhältnissen angemessen, irgend ein Präjudiz den Umständen des Tages noch einmal aufzuopfern, vor dem Kaiser in dem Augenblicke in einer gefälligen Form zu erscheinen, und am Hofe die Annahme seiner Würde durch den Drang zu entschuldigen. Heinrich, so sehr er auch auf die Individualität dieses Mannes, und seinen persönlichen Charakter, vorzüglich durch die teutschen Bischöfe, denen sich Gregor unter den vorigen Päpsten als wirkendes Mobil schon im Privatstande so furchtbar gezeigt hatte, aufmerksam gemacht worden war, glaubte doch in dem submissen Benehmen desselben hinlänglich Entschuldigung

und Beruhigung zu finden, und begnügte sich zur vermeintlichen Rettung seiner Befugnisse damit, daß er eine Untersuchungskommißion in der Person des Grafen Eberhard von Nellenburg nach Rom schickte, die Wahl bestätigte, und die Einsegnung des neuen Papstes in Gegenwart seines Kanzlers von Italien, des Bischofs von Verzelli vornehmen ließ *).

§. 49.

Die kolossalische Idee der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, der Unterordnung des letzten unter die Gebote der erstern, unter der Form eines geistlichen Kirchenstaats, aus den Begriffen des frühern Benefizialwesens gebildet; die Idee einer neuen Theokratie unter der repräsentativen Hoheit des Papstes, über alle weltlichen Könige und Fürsten der Erde, Resultate des frühern Entwurfs, suchte Gregor gleich in den ersten Jahren seines Pontifikats zur Ausführung zu bringen. Indem er zuerst zwischen einer geistlichen und weltlichen Macht im gesonderten Verhältnisse zu unterscheiden anfieng, beschäftigte er sich zugleich mit der Unterordnung der letztern, und berechnete seinem Plane gemäß nach sehr richtigen Grundsätzen, daß diese Unabhängigkeit ohne permanente Erhebung der Kirche über den Staat sich nicht denken, und für jede Zukunft un-

---

*) Lamberti annales ad a. 1073. Calles annal. T. V. p. 623.

antastbar machen lasse. Der wichtigste Schritt zur Indepedenz der Kirche war durch die Einführung des neuen päpstlichen Wahlregulativs bereits geschehen, im progressiven Verhältnisse mußte nun die Ernennung zu den größern mit Dignitäten verbundenen Benefizien, den Bisthümern und Abteien, welches Recht der Besetzung die Monarchen auf die Staatshoheit, auf die von den Mitteln des Staats geschehenen Fundationen, auf die Uebertragung des Antheils, welchen in den ersten Zeiten die Gesellschaft an diesen Wahlen hatte, und auf den immemoriellen Besitzstand gründeten, aus den Händen des weltlichen Standes entfernt werden. Gelang dieses, so war der Hauptnerve des weltlichen Armes gelähmt; die verjährten Rechte der Ernennung der Bischöfe zerfielen von sich selbst; die Theilnahme an den Papstwahlen, und die Bestätigung hörte ohne dieß auf, und die Bischöfe mit dem gesammten Klerus waren ausschließend nur vom römischen Stuhle abhängig.

Das imponirende Projekt wurde durch die Promulgation eines Dekrets, welches Gregor zwischen den Jahren 1074 — 1075. ergehen ließ, und worinn dem gesammten Klerus bei Verlust ihrer Aemter die Annahme der Investitur über ein Bisthum, Abtei oder ein sonstiges Benefizium aus den Händen der Laien ohne Ausnahme untersagt ward, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Um in das Dekret noch mehr Nachdruck zu legen, und den Erfolg der Ausführung gewisser zu ma-

chen, ward die Strafe des Bannes für den weltlichen Stand, wenn er es wagen würde, die Investitur einem Geistlichen zu ertheilen, damit in Verbindung gesetzt.

Diese Fassung, berechnet auf den Genius der Zeit, auf die Stimmung des Volkes, und gegründet auf die Ueberzeugung, daß auch bei dem vorausgesehenen Entgegenstreben der Könige und Fürsten, und selbst des bei den alten Verhältnissen intereßirten hohen und niedern Klerus, die Maßregel des Bannes unfehlbar seyn würde, mußte um so mehr wirken, als in dem ausgesprochenen Banne Reitze genug lagen, das Volk selbst zur Uebernahme der Exekution gegen seine Regenten, und den seiner geistlichen Gewalt entsetzten Klerus zu vermögen.

§. 50.

Ein gleich wirkendes Mittel, nicht nur allein die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat zu sichern, sondern in dieser gegen denselben eine permanente Opposition zu bilden, fand Gregor in der Verfügung, den Klerus zum unbedingten ehelosen Stande durch Zwang zu vermögen, und die in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen mit allem Nachdrucke zu exequiren. Dem ersten Anblick nach scheint es unerklärbar wie dieser Mann in einem Zeitpunkte, wo er mit Regenten und Fürsten der ganzen Christenheit den großen Kampf begonnen hatte, es wagen konnte, mit dem unermeßlichen Korps des Klerus zu gleicher Zeit es aufzunehmen, sich mit demselben in

einen unvermeidlichen offenen Krieg einzulassen, und die Zahl seiner Feinde so sichtbar zu vermehren; allein eben dieses Beginnen, an welchem seine Klosteraszetik wohl den wenigsten Antheil hatte, und die kluge Berechnung für den gewissen Erfolg, muß allgemein relative Achtung und Bewunderung für den umfassenden Kopf, und den festen Charakter des Mannes erwecken.

Diese widernatürliche Entsagung war allerdings für den geistlichen Stand eine sehr schmerzhafte Operation, an der alle bisherige Versuche im Allgemeinen scheiterten. Die Widersetzlichkeit gegen das im Jahre 1074. zu Rom erschienene und allenthalben promulgirte Dekret, welches nicht nur alle verehlichte Geistliche, sondern auch alle Laien dem Banne unterwarf, die von einem verehlichten Priester kirchliche Handlungen vornehmen liessen, oder kirchlichen Verrichtungen nur beiwohnten, brachte diese Menschen bis zur Wuth und Verzweiflung *); allein Gregor, der dieses alles nur als vorübergehende Ausbrüche betrachtete, und seinen Plan

*) Lambert ad a. 1074 — 75. Der Klerus, welchem der Erzbischof Siegfried zu Mainz die päpstlichen Dekrete auf einer zu Erfurt und Mainz gehaltenen Synode eröffnete, nahm den Vortrag des Erzbischofs so übel, daß er nur durch eine kluge Wendung, die er der Sache zu geben wußte, der Ermordung entgieng, die in der Versammlung über ihn beschlossen ward.

nach seinem Maasstabe auf die Gegenwart berechnet, und die Zukunft angelegt hatte, setzte feste Beharrlichkeit seines Entschlusses entgegen, und wußte auch hier einen entsprechenden Erfolg in der Meinung des Volks gesichert, bei welchem der Glaube an die Heiligkeit des Bannes und seine Folgen unfehlbar den stärksten Eindruck erzeugen mußte.

Von Gregors Standpunkte die Umgebungen beurtheilt, mußte diese Maasregel für die Hierarchie von den wichtigsten und entsprechendsten Folgen seyn. Der Mann, welchen keine Bande der Familien fesseln, der, nur für seine Individualität beschäftiget, durch keine Sorge für Nachkommenschaft beunruhigt wird, der durch die Entfernung, in welche er hierdurch von dem Staate gesetzt wird, weniger Anhänglichkeit für denselben fühlt; der nun kein größeres Interesse als den Altar und das Uebergewicht seines Standes kennt; mußte allerdings nach des Papstes richtigem Kalkul mit der Hierarchie in unauflößliche Bande gesetzt, und zu jeder Aufopferung fähig gemacht gemacht werden, welche ihre Plane und ihre Grundsätze fodern.

Die Zukunft entsprach den Anlagen und Bestimmungen der Gegenwart; die Allgemeinheit des Zölibats, wenn er gleich beinahe ein ganzes Jahrhundert hindurch Widersprüchen unterlag, ward durch die Folge der Zeit dokumentirt.

§. 51.

Nun trat der Moment ein, wo Gregor mit gewissem Erfolge seine Plane gegen den Kaiser, welcher durch sein Benehmen unter den Grafen des Reiches eine Menge offener und heimlicher Feinde sich zugezogen, vorzüglich die Sachsen gegen sich empört hatte, und von allen Seiten in Gedränge war, ausführen zu können glaubte. Er fieng die Geschichte damit an, daß er mehrere teutsche Bischöfe, welche sich der Simonie schuldig gemacht hatten, suspendirte, und einige Räthe des Kaisers, die mit diesem Diensthandel sich beschäftiget hatten, mit dem Banne belegte.

Heinrich, welcher eben keinen Beruf fühlte, sich nach den Anordnungen des Papstes zu bequemen, am wenigsten seine exkommunizirte Räthe zu entlassen, ward nun von letzterem förmlich zur Verantwortung, und zwar peremtorisch mit der Bedrohung vorgeladen, daß er im Nichterscheinungsfalle ohne Verzug durch den apostolischen Bannfluch aus der Kirche gestoßen werden solle *).

Pipins und Karls Mißgriffe, welche sie durch unbe-

*) Ut — ad Synodum Romae occurreret, de criminibus, quae objicerentur, causam dictaturus, alioquin sciret, se absque omni procrastinatione eodem die de corpore sanctae ecclesiae apostolicae anathemate abscindendum esse. Lambert ad annum 1076.

rechnete Ueberlassung einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit über den weltlichen Stand in die Hände der Bischöfe thaten, zeigten sich nun im empörenden Erfolge, da der Papst aus der Identität des Grundes eben diese Befugnisse gegen die Souverainetät selbst in Anwendung brachte.

Eine vom Kaiser zu Worms aus teutschen Bischöfen organisirte Synode, entsetzte zwar den Papst seiner Würde, dieser aber that zugleich den neuen und unerhörten Schritt, daß er durch ein Machtgebot unter der Firma der Gottheit im Jahre 1076. jenen des Thrones verlustig erklärte und Vasallen und Unterthanen zugleich von dem Eide der Treue gegen ihren Monarchen entband *).

Die Superiorität der geistlichen Macht war nun in der Form der Theokratie errungen; die kraftlose niederschlagende Erklärung mehrerer teutschen Fürsten über das Anerkenntniß ihrer Verpflichtung sich dem Urtheile des Papstes und der Kirche zu unterwerfen, und ein im Oktober 1076. zu Tribur von den versammelten Stän-

---

*) Ex parte omnipotentis Dei — Henrico Regi — totius regni Teutonicorum et Italiae *gubernaculo contradico*, *et omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo et nullus ei sicut regi serviat, interdico.* Bruno hist. de bello Saxonico Henrici IV. Imperat. p. 109.

den gefaßter Schluß, welcher die Wahl eines neuen Kaisers zum Gegenstande hatte, sanktionirte diese Usurpation, und brachte den unglücklichen Fürsten, den Nachfolger Karls und der Ottonen, den Enkel und Sohn Konrads und Heinrichs III. dahin, daß er über die Alpen nach Kanossa in der traurigen Stellung eines Büssenden wanderte, und die Aussöhnung mit dem Papste kaum unter den härtesten Bedingungen erhalten konnte.

Der Kaiser über die tiefe Demüthigung, die er zu Kanossa ertragen mußte, entrüstet, erklärt die eingegangenen Bedingungen durch seine Lage als nichtig, und greift, gereitzt durch die Grafen Italiens, noch in diesem Lande gegen den Papst zu den Waffen; allein zu gleicher Zeit versammeln sich die mißvergnügten teutschen Stände zu Forchheim, entsetzen ihn in Gegenwart eines päpstlichen Legaten des Thrones, und wählen Rudolph von Schwaben zum Könige. Gregor, konsequent in Grundsätzen und Handlungen, erklärte im Anfange Rudolphs Wahl, als einen Gegenstand seiner richterlichen Untersuchung und Unterscheidung, für ungültig, erkannte ihn aber doch nach der zwischen Heinrich und Rudolph im Jahre 1080. zum Nachtheile des erstern bei Fladenheim vorgefallenen Schlacht als König von Italien, versprach allen, die in dieser Eigenschaft sich ihm unterwerfen würden, vollkommnen Ablaß und seinen apostolischen Segen, und überschickte ihm zugleich eine Krone mit der bekann-

ten berüchtigten Inschrift *). Gegen Heinrich erneuerte er zu gleicher Zeit die Flüche des Bannes, wiederholte die Entsetzung von der Regierung, und entband auch diesmal wieder seine Unterthanen von ihren Pflichten. Gregor starb im Jahre 1085. nachdem ihn Heinrich zuvor auf einigen Synoden hatte absetzen, und einen andern Papst unter dem Namen Klemens III. wählen lassen, der ihm zu Rom die Krone wieder aufsetzte.

§. 52.

Die Geschichte Gregors hat verschiedene Ansichten, je nach dem sie einer Beurtheilung unterworfen wird, die sich berufen fühlt, diese oder jene Parthie zu nehmen, oder nach individuellen Gesichtspunkten zu urtheilen. Die Kirche, eine öffentlich organisirte Gesellschaft, gebildet zum sittlichen Zwecke, und aufgenommen vom Staate zur Beförderung des allgemeinen Wohls, konnte durch den wirklichen Aufschwung ihres ersten Organs, durch Zerreissen aller Bande des Rechts und des moralischen Gefühls, sich nicht über die politische Macht, der sie ihre Existenz verdankte, und mit welcher sie nur im subsidiarischen und subordinirten Verhältnisse wirken durfte, erheben, sich gegen die Monarchen empören, und eine Periode benutzen, wo der Zeitgeist und die allgemein verbreitete Stimmung für Papst und Kirche aussprach.

Die Apologeten Gregors glauben zwar in dem innern

---

*) Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho.

Gefühle, in dem subjektiven Erkenntnisse des Mannes, von der nothwendigen Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt zu gesonderten Zwecken, Beruhigung genug für die Kritik ihres Klienten zu finden; allein ohne zu bemerken, daß Gregor nie die für seine Absichten beschränkte Idee der Koordination faßte, war vielmehr Alleinherrschaft und Unterordnung der politischen Gewalt der Hauptgegenstand seines weitaussehenden Planes. Er untersagte in seinen Dekreten nie die Investitur der Bischöfe durch Ring und Stab; sondern die Belehnung überhaupt war es, die er ins Auge faßte, und den Händen der Fürsten zu entwinden suchte, so wie er nach der gelungenen Emanzipation der Kirche die Erzbischöfe zu Ablegung eines förmlichen Vasallagiums verband, und das Kaiserthum am Ende selbst als ein päpstliches Lehen betrachtete.

Wenn Isidor es darauf angelegt hatte, die Bischöfe von der Einwirkung der Metropoliten zu befreien, durch diese Maxime sie mit den römischen Stuhle in nähere Verbindung zu setzen, den Einfluß der weltlichen Gewalt in kirchliche Angelegenheiten zu entfernen, den Papst selbst aber zum obersten Leiter der Kirche zu konstituiren: so war Gregors Idee vielmehr umfassend und zernichtend; in dem er sich nicht nur zum einzigen independenten Monarchen der Kirche aufwarf, über Metropoliten, Bischöfe und den ganzen Klerus nach Belieben disponirte, sondern auch Staat und Kirche seiner

Allgewalt zu unterwerfen strebte. In der Seele dieses großen Menschen hatte sich die Idee der Einheit als das wohlthätigste Prinzip für die politische und religiöse Vereinigung der Menschheit, als ein gesellschaftliches Bedürfniß gebildet; nach seinem System sollte der geistige Mensch über den sinnlichen, die geistliche Gewalt über die weltliche herrschen, der kirchliche Oberregent der Christenheit auch der Weltbeherrscher seyn. Diese Maximen gehen aus der ganzen Denkungs- und Handlungsweise des Mannes hervor, und sein ganzes Streben ist der unverkennbarste Ausdruck dieser Gesinnungen. Aus diesem Gesichtspunkte bestand er auf der freien Wahl der Bischöfe und Päpste, weil nur der Geist den Geist würdigen könne. Er gebot Zölibat, um alle Organe der Kirche an diesen Grundsatz zu fesseln; er setzte Kardinäle aus allen Nationen, um alle Völker der Erde an seinen Stuhl zu binden, und foderte Immunität, um die Geistlichen von jeder koerzitiven Einwirkung des Staats zu befreien. So suchte er das Reich des Papstes über alle weltliche Herrschaft zu erheben.

Mit einem Blicke in die Vergangenheit, in das Innere der Menschheit selbst, hätte sich aber Gregor von der Unrichtigkeit seiner Berechnung sehr leicht überzeugen können. Seinem denkenden Geiste hätte es nicht entgehen sollen, daß alle Verfassungen, welche auf Volksglauben und Meinungen sich gründen, und die nicht auf innere praktische Nothwendigkeit ihrer Existenz, nicht

auf Regierungsgrundsätzen, welche der Natur des gesellschaftlichen Instituts entsprechen, gebaut sind, nur interimistische und ephemerische Erscheinungen sind, weil sie auf der Macht der Opinion, dem Veränderlichsten aller menschlichen Dinge beruhen.

Dieses empörende Streben nach ausschließender Superiorität suchte von jetzt an auf dem Stuhle zu Rom für alle künftige Generationen zu herrschen, und in dem Plane der römischen Kurie lag es nun, die Macht der Demüthigung des ersten Monarchen der Christenheit auch bei den übrigen Königen und Fürsten, je nach dem sich eine Gelegenheit darbot, fühlbar zu machen. Die größten Kaiser aus dem folgenden Geschlechte der Hohenstaufen mußten, trotz ihres gewagten Widerstandes, trotz ihrer ruhmvollen Regierungen und Siege sich der Oberherrschaft des Papstes fügen; Philipp I. von Frankreich und Heinrich II. von England fühlten die Stralen des Bannes, Innozens II. belegte ganz Frankreich, wegen verweigerter Anerkennung eines Erzbischofs mit dem Interdikt, und Johann von England fand für gut, den Eid der Treue förmlich in die Hände des päpstlichen Legaten abzulegen, nach dem ihn vorher Innozenz III. seines Reiches entsetzt hatte. Die nordischen und slavischen Könige erkannten mit der Annahme des Christenthums die Oberherrschaft der Päpste; die neugestifteten Reiche Portugall, Spanien und Sizilien sah man als päpstliche Lehen an, und so wie Gregor VII. keinen Anstand

stand fand, Wilhelm von der Normandie die Erlaubniß zur Eroberung Englands zu geben: so waren es Päpste, die in der Folge nach eigenen Planen und Rissen Stellen zur Okkupation für die dazu ausersehenen Mächte bezeichneten.

§. 53.

Urban II., welcher auf Viktor III. folgte, ohne daß Klemens gegen beide aufzukommen vermochte, handelte im Geiste Gregors, sprach gegen Heinrich aufs neue den Bann aus, und wiederholte auf einer Synode zu Klermont nicht nur das Verbot der Laieninvestitur, sondern ließ sogar in einem auf derselben gefaßten Schlusse in unumschränkter Allgemeinheit als ein neues Gesetz sanktioniren, daß kein Geistlicher dem profanen Stande einen Lehenseid schwören, und demnach in keine vasallitische Verhältnisse mit demselben treten sollte.

In dieser Lage stand zwischen dem Staate und der Kirche die Sache, als eine neue unerhörte Episode die Blicke auf sich heftete. Die Geschichte kennt keine Begebenheit, die sowohl in Hinsicht des allgemein theilnehmenden Umfanges als in Rücksicht der wichtigen Resultate merkwürdiger gewesen wäre, als die Züge nach Palästina, die wir unter dem Namen der Kreuzzüge kennen. Einem fanatischen Mönche, Peter Amiens, gelang es unter Urbans II. Pontifikat, das heilige Feuer, das bisher nur in einzelnen Funken geglimmt hatte, in lichte Flammen anzufachen, den Christianismus wider

den Muhamedismus zu exaltiren, und wie durch einen elektrischen Schlag den Occident gegen den Orient zu bewaffnen, wohin Millionen von Menschen in wilder Begeisterung zogen, um Feinde aufzusuchen, die sie kaum dem Namen nach kannten. Schon Silvester II. hatte die Idee der Eroberung von Palästina gefaßt, und Gregor VII. war gegen seine Wünsche nicht im Stande, den ungeheuern Plan auszuführen, den Urban entwarf, der unter der Fahne des Kreuzes die ganze Christenheit in Bewegung setzte.

Bei diesen heiligen Kriegen, in denen Jahrhunderte hindurch Millionen Menschen bluteten, wirkten wohl die Vortheile, welche für die Hierarchie und das Pontifikat daraus fließen mußten, nicht weniger auf den Entschluß der Päpste, als Opinion und religiöse Schwärmerei unverkennbaren Antheil daran hatten. Gelangen diese Züge auch nicht im Erfolge, so war es doch für sie Reiz genug, die Phantasie des durch heiligen Eifer begeisterten Volkes in ihrem exaltirten Zustande, während des Kampfes zwischen Staat und Kirche, zu ihrem Zwecke zu erhalten; durch unermeßliche Schenkungen der Kreuzfahrer an die Kirche Stärke und Reichthum zu gewinnen, und die wachsende Macht der Fürsten in fernen Welttheilen zu begraben. Diesen Geist der Industrie sehen wir noch in spätern Jahrhunderten fortwirken, und dann noch in Thätigkeit, als diese Unternehmungen als Glauben der Heiligkeit, und einer allgemeinen geistlichen

Leitung nicht mehr zur Tagesordnung gehörten. Man sieht in später Folge noch alle Kriege, welche gegen die Türken und Osmannen geführt wurden, als heilige und vom Papste geleitete Operationen an, und zu einer Zeit, wo durch Schiffahrt und Handel neue Welten entdeckt wurden, dokumentirte man noch das Recht der Akquisition und der Besitznahme durch päpstliche Urkunden.

Die geistlichen Eroberungen der Missionäre waren nicht minder bedeutend als die politischen oder kriegerischen, welche kühne Argonauten, wie Vasgo di Gama, Kolon, und Amerikus Vespuzius, unternahmen; und Papst Alexander VI. vermochte es noch, die ganze Erde mit einer eigenen Demarkationslinie zu bezeichnen, welche die Besitzungen der erobernden Mächte bestimmen sollte. Daß aber auch eine Epoche eintreten würde, wo ein Papst den letzten Kreuzzug diktirte; daß die Macht der Könige durch Verminderung eines Theils ihrer grossen Vasallen und durch die häufig erledigten Lehen an Kraft und Einheit gewinnen müßte; und daß die auf moralischen Einfluß gegründete Höhe der Kirche, durch eine andere moralische Einwirkung, durch die in fernen Landen auf eben diesen Zügen erworbenen Kenntnisse, Aufklärungen und Erfahrungen, untergraben werde, lag freilich nicht in ihrem damaligen Gesichtskreise.

§. 54.

Heinrich IV. unterlag endlich. Von seinen Freunden verlassen, von der Kirche geächtet, von seinen Kindern

verfolgt, starb er im Jahre 1106. Seines Sohnes Heinrich V. scheinbare Unterwerfung gegen den römischen Stuhl, bei welchem er durch eine eigene nach Italien abgeschickte Gesandtschaft die Bestätigung seiner Wahl nachsuchen ließ, änderte bald die Formen; indem er durch eine besondere Mission an den Papst mit vielem Nachdrucke auf der unbedingten Investitur der Bischöfe bestand, und zwar nach der Weise, wie solche zu Gregor des Großen Zeiten ausgeübt worden sey.

Bei der negativen Erklärung des Papstes, die nicht unerwartet war, besaß Heinrich Konsequenz genug, an der Spitze von dreisigtausend Mann nach Italien zu ziehen, wo er nach allen Regeln einer guten Taktik und Strategie so meisterhaft manövrirte, daß alle römischen Künste an diesen energischen Maasregeln, und dem Charakter des Kaisers scheiterten, und der von allen Seiten geängstigte und selbst in Heinrichs Gefangenschaft gerathene Papst die Belehnung mit Ringe und Stabe, der mit Einwilligung des Kaisers freigewählten Bischöfe und Aebte vor der Konsekration, in einer darüber ausgestellten Urkunde nachgeben mußte *), nachdem die Ueberlassung dieser Befugniß von 13 Kardinälen durch einen Eid bekräftiget worden war.

§. 55.

Wenn Paschal II. durch die Vorwürfe der Kardinäle

---

*) Relatio in Codice Bamberg. N. 264.

und des römischen Klerus, die ihn nach der Entfernung des Kaisers mit sehr fühlbarer Härte einer feigen Nachgiebigkeit beschuldigten, auch weniger in Verlegenheit gesetzt worden wäre: so würde ihn doch die gedrängte Lage, in der er sich bei diesem Geschäfte befand, und der Gedanke, wie nachtheilig er auf die von seinen Vorfahren mit so vieler Anstrengung erworbenen Rechte gewirkt habe, Stoff genug zu einem feierlichen Widerrufe gegeben haben. Dieser geschah auf der im Jahre 1112 im Lateran versammelten Synode, und der päpstliche Legat Guido, Erzbischof von Vienne, zögerte nicht, Heinrich auf einer Synode der burgundischen Bischöfe in den Bann zu legen, welchen auch der Papst bestätigte. Paschal starb, und wenn gleich dem von den Kardinälen gewählten Gelasius II. Mauritius Burdinus unter dem Namen Gregor VIII. durch die Einwirkung des Kaisers entgegen gesetzt wurde: so unterlag doch derselbe, und Kalixt II., welcher auf Gelasius folgte, wiederholte die Aussprüche des Bannes gegen den Kaiser.

Parthien, die sich unterdessen gegen Heinrich in Teutschland gebildet hatten, und die Beschwerden der teutschen Bischöfe über den neuen Mißbrauch des Investiturrechts in den Händen des Kaisers *), nöthigten ihn jetzt mit Kalixt, den die kraftvolle Erinnerung

*) Man sehe das Schreiben des Erzbischofs Friederich von Köln bei Eckhard T. II. p. 278.

der teutschen Stände zur endlichen Herstellung der Ruhe und des Friedens nicht weniger nachgiebig gemacht hatten *), in Unterhandlungen zu treten, die sich durch einen zu Worms am 12. September zu Stande gekommenen Vertrag, den wir unter den Grundgesetzen des teutschen Kirchenstaatsrechts unter dem Namen des Kalixtinischen Konkordats kennen, endigten **).

§. 56.

Nach dem Innhalte dieser Uebereinkunft verzichtet der Kaiser auf die Investitur mit Ringe und Stabe; erkennt die Freiheit der Kirchen an, ihre Bischöfe und Aebte zu wählen; dagegen gesteht ihm der Papst die Investitur des Gewählten mit dem Scepter zu, so wie das Recht, anwesend bei jeder Wahl zu seyn, und entstehende Streitigkeiten nach dem Rath des Metropolitans und der Provinzialbischöfe zu entscheiden.

Von einer untergeordneten Existenz es bis auf die Höhe zu bringen, daß der sonst dominirende Theil sich in Traktaten einlassen muß, war für die geistliche Macht schon viel gewonnen, durch den Innhalt selbst aber für den Kaiser in manchen Beziehungen viel verlohren. Unterdessen markirt das Auge des Beobachters eine etwas

*) Chron. ursperg. ad. ann. 1121.

**) Chron. ursp. S. 280. — Schmaus corp. jur. pub. p. 2. Hofmann Diss. ad Concord. Henerici V. et Calixti II. Wittenberg 1739.

sehr abstufende Nachgiebigkeit in dem Benehmen des Papstes, die mit einem Blicke auf die kurze Spanne zwischen Gregor und Kalixt, auf die Höhe, wohin sich die Päpste seit dieser Epoche geschwungen, und die Begriffe, die man sich von ihrem Wesen abstrahirt hatte, um so auffallender sich darbietet. Wenn nach Gregors Grundsätzen, und nach Urbans Dekreten alle Feudalverhältnisse zwischen Staat und Kirche zernichtet werden sollten, um allen Einfluß der weltlichen Fürsten in der Besetzung der Bisthümer zu entfernen: so war durch diese Transaktion doch nur die Form der Investitur geändert, die Belehnung mit dem Scepter bestimmte fortgesetzte vasallitische Verhältnisse, und der Einfluß der Kaiser, jedes ihnen mißfällige Individuum zu entfernen, war um so mehr von ausgezeichneter Wirkung, als die Wahl nur in seiner und seiner Kommissarien Gegenwart vorgenommen werden konnte, ihm im Falle entstandener Streitigkeit und Irrungen die Entscheidung mit Zuziehung des Metropoliten und der übrigen Bischöfe der Provinz zustand, und die päpstliche Bestätigung erst nach der Belehnung mit den Temporalien geschehen konnte.

Lagen diese Modifikationen in der Subjektivität der beiden Kontrahenten, oder in den geänderten Umständen des Tages? Ein Resultat der Meinungen hierüber möchte wohl nicht schwer zu finden seyn. Das Benehmen der teutschen Fürsten und Bischöfe, ihre Erklärung für die eine oder die andere Parthie, je nachdem man zu Rom

oder an dem Hofe des Kaisers die Kunst mehr oder weniger verstand, durch Intriguen zu gewinnen, oder durch Macht zu imponiren; der fromme Wahn durch den Zeitgeist geleitet; der größere oder geringere Grad von Verlegenheit, welcher hierdurch für den Kaiser oder den Papst erzeugt werden mußte, bestimmten immer die Verhältnisse in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche; und so mochte auch Kalixt in der Stimmung der teutschen Stände, und in dem Drange, worinn er sich durch ihre in einem starken Akzent geäußerten Wünsche zur Beseitigung aller Irrungen im wechselseitigen Einverständnisse befand, Motive genug gefunden haben, dem Impulse des Augenblicks sich zu fügen, und die Hand zu nachgebenden Bedingungen zu bieten. Nur war es eben der römische Hof, mit dem man diese Normen festgesetzt hatte, von dessen Grundsätzen und Politik man nichts anders erwarten durfte, als daß er jede Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen würde, die sich ihm zu irgend einer Reparirung der vermißten Vortheile darbieten könnte.

§. 57.

Dieses geschah schon unter Lothar II., Heinrichs unmittelbarem Nachfolger. Gegen den klaren Innhalt des Konkordats mußte derselbe in einer ihm unter Mitwirkung des anwesenden päpstlichen Legaten Gerhard, von den teutschen Bischöfen vorgelegten Kapitulation sich zu der Verbindlichkeit bequemen, die Freiheit der Bischofs-

wahlen durch seine Gegenwart eben so wenig zu beschränken, als die Regalien dem Gewählten vor der Konsekration zu ertheilen *).

Nicht genug dieser auffallenden Beeinträchtigungen der königlichen durch die heiligsten Verträge erst neuerdings beurkundeten Rechte, nicht genug, daß ein päpstlicher Legat durch seine Anwesenheit das Wahlgeschäft nach den Absichten seines Hofes leitete, mußte es Lothar sogar geschehen lassen, daß eine eigene Gesandtschaft in der Person des Bischofs Burkard von Cambrai und des Bischofs Heinrich von Verdun, unter Begleitung des päpstlichen Legaten nach Rom geschickt wurde, um die päpstliche Bestätigung seiner Wahl einzuholen **). Von einem Manne, wie Lothar, der nicht weniger durch den Ruf seiner Tapferkeit, als seine Einsichten und Redlichkeit den Beifall der Nation für sich hatte, hätte man

---

*) Habeat Ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec *regio metu extortam, nec praesentia principis, ut antea, coarctatam, vel ulla petitione restrictam.* Habeat imperatoria dignitas *electum libere*, et *consecratum canonice, regalibus per sceptrum sine pretio tamen investire solenniter.* Anonymi narratio de electione Lothari. Bei Ohlenschlager Urkundenbuch zur goldenen Bulle. N. 8.

**) Legati pro *confirmando Rege* Romam mittuntur Gebhardus Cardinalis, Camarensis et Verdunensis Episcopi. Dodechin ad a. 1125.

diese Nachgiebigkeit um so weniger und nicht zu einem Zeitpunkte erwarten sollen, wo der Papst sich so sehr durch den Gegenpapst Anaklet im Gedränge sah; allein es lag einmal in dem Hintergrunde der Zeit, daß das von dem Wesen des Papstes sich gebildete Ideal periodenlang dominirend seyn sollte, und so blieb Lotharn nichts übrig, als im Gefühle seines Schmerzens die unglückliche Lage zu bedauren, in die er sich mit dem Kaiserthume versetzt sah.

§. 58.

Die Geschichte hat in dieser fortgesetzten Periode erneuerte Erscheinungen muthvoller Kämpfe von Regenten aufbewahrt, die es im Vergleiche mit Alexander und Cäsar hätten aufnehmen können, gegen die alles zerstörende Uebermacht des gefürchteten Pontifikats; allein alle ihre Plane und Unternehmungen mußten scheitern, weil das Reich selbst in seinen Grundprinzipien erschüttert, die Staatsmaschine wegen Mangel der Einheit aus ihren Fugen getreten war, und die Monarchen selbst dem Zeitgeist unterthan, es nicht vermochten, über ihn zu herrschen.

Friederich, ein Fürst, der an der Spitze römischer Legionen und griechischer Phalangen Welttheile erobert und gedemüthiget haben würde, der mit einem umfassenden Geiste, mit ausgezeichneter Klugheit einen sehr festen Charakter verband, mußte dem Gebote der Umstände nachgeben, und sich gegen Hadrian und Alexan-

der III. zu persönlichen Erniedrigungen bequemen, nachdem er lange mit Muth und Kraft den Kampf gegen sie bestanden hatte *).

Jede Regierungsveränderung liefert neue Beispiele von der Tiefe der gesunkenen weltlichen Macht, und von dem festen Takt, womit der römische Hof die Verkettung der Umstände benutzte, und seine Schritte verfolgte.

Die Irrungen, welche nach Friederichs Tod wegen der Wahl eines neuen Königs sich unter den Ständen des Reichs entspannen, in dem die Meinungen zwischen Philipp, Herzog von Schwaben, dem Bruder des verstorbenen Kaisers, und Otto, Herzog von Sachsen, getheilt waren, gaben Innozens III., einem Manne, der durch kluge Gewandtheit, durch Kühnheit im Unternehmen, und Beharrlichkeit in der Ausführung, alle seine Vorgänger übertraf, der zu Erzielung seines Zweckes sich jedes Mittel erlaubte, über jede entsprechende Form zu disponiren wußte, erwünschte Gelegenheit, hier das gebietende Ansehen, in dessen Besitze der römische Stuhl sich nun einmal befand, auf eine überraschende Art auszudehnen. Da beide Kompetenten sich an ihn gewendet hatten, so ließ er den Ständen eine sehr ausführliche Deduktion insinuiren, worinn er ihnen auf eine sehr unzweideutige Art die Gründe für und gegen die streitende Partheien entwickelte, und sich zugleich für Otto mit

*) Baron. ad. ann. 1159. N. 4 — 6. et seqs.

dem beigefügten Präjudiz der Selbsternennung im längern Zögerungsfalle erklärte, welches er auch durch seinen in das Reich abgeschickten Legaten, den Kardinal Guido von Pränestе im Jahre 1212 realisirte *), nachdem er Philipp und seine Anhänger mit dem Banne belegt hatte.

Die Stände, nicht ohne alles Gefühl der Eingriffe in ihre Rechte, und der Folgen, die aus diesem Schritte für das Reich und ihre eigene Herabwürdigung hervorgehen mußten, glaubten genug gethan zu haben, wenn sie ihr Befremden in einer an den Papst gegen diese Prozeduren erlassenen Protestation ausdrückten; allein Innozens wußte ihnen durch sehr feine Wendungen, die er in seine an den Herzog von Zähringen erlassene Antwort legte, meisterhaft zu begegnen, indem er ihnen erklärte, daß ohne Absicht einer Beeinträchtigung ihres selbst vom römischen Stuhle verliehenen Wahlrechts, ihm die Entscheidung über die Frage der Tüchtigkeit des gewählten Subjekts unbestritten zustehe, aus welchem Gesichtspunkte er durch die Bezeichnung des Otto nur den Akt der Verkündigung (denunciatio) in Ausübung gebracht habe **).

Es gehörte nun einmal zu den unglücklichen Verket-

---

*) Regist. de negot. imp. N. 29. p. 700—702. Raynald ann. eccles. Baron. Contin. ad ann. 1199.

**) Regist. imp. N. 62. p. 715. Cap. venerab. de elect.

tungen des Schicksals, welches die teutsche Krone verfolgte, daß selbst teutsche Fürsten und Stände die Plane des Pontifikats beförderten, und seine Bewegungen zum Nachtheile der Regentenwürde erleichterten. Wenn man bei Lothars Wahl sich schon so weit vergaß, daß man die päpstliche Bestätigung nachsuchen zu müssen glaubte, und Philipps niederschlagende Bedingungen, zu denen er sich gegen Innozens im Schmerze über den Verlust des Reiches verpflichtete, eben so vor Augen hat, als die unerklärbare Paßivität der Stände nach der angeführten letzten Demonstration des Papstes: so mußte eine allgemeine Lethargie der Fürsten des Reiches sich bemächtiget haben, da sie es nun auch geschehen ließen, daß Otto das empörende Loos traf, eine ihm von Innozens vorgelegte Kapitulation zu unterzeichnen, die als das erste traurige Dokument, um so merkwürdiger ist, als sie auch bei künftigen Krönungen zum Maasstabe diente.

§. 59.

Otto verspricht in dieser Urkunde, in welcher des kalixtinischen Vertrags nicht einmal eine vorübergehende Erwähnung geschieht, Ehrerbietung gegen den Papst und seine Nachfolger *), Freiheit der Bischofs-, und Abtswahlen; Verzichtung auf das Recht der Regalien, oder die Befugniß, die Hinterlassenschaft der verstorbenen

*) Obedientiam, honorificentiam et reverentiam.

Bischöfe und die Güter erledigter Kirchen an sich zu bringen, Schutz aller Besitzungen und Patrimonien der römischen Kirche, unter einzelnen Beziehungen auf mehrere beträchtliche Erwerbungen neuerer Zeit, und vorzüglich Hilfe zur Erhaltung von Sizilien und andrer damit verbundenen Rechte *).

Friedrich II., Ottos Nachfolger, ein Fürst von ausgezeichneten Talenten, von Muth und Entschlossenheit, war nicht im Stande einer ähnlichen Kapitulation auszuweichen, welche ihm vor seiner Krönung durch die Abgeordneten Honorius III. vorgelegt wurde, und die, nach der den Legaten ertheilten besondern Instruktion, sogar zu einem Staatsgesetze erhoben werden sollte **). Eben dieser Friedrich sah aber auch noch in den letzten Jahren seines Lebens, seine ganze Kraft gelähmt, und durch die Machtsprüche eines leidenschaftlichen Papstes, Innozenz IV., sich auf einer Synode zu Lion, selbst ohne Zustimmung der versammelten Bischöfe seines Reiches entsetzt, seine Unterthanen von ihren Pflichten entbunden, und die

*) Regist. de neg. imp. N. 189. p. 762 et seq. Raynald ad ann. 1209. N. 12.

**) De communi fratrum nostrorum consilio praesentium vobis auctoritate mandamus, quatenus efficaciter studeatis, ut capitularia, quae vobis mittimus — sub nomine regis in leges publicas redigantur etc. etc.

Stånde in einem befehlenden Tone zur Wahl eines neuen Königs aufgefordert *).

Diese erschütternde Anschauung des großen Wechsels der Dinge, war nicht einmal mächtig genug, auf die allgemeine Erschlaffung der teutschen Fürsten, selbst der übrigen europäischen Mächte, an die sich Friedrich gewendet hatte, zur thätigen Theilnahme für den bedrängten Monarchen zu wirken, der gebeugt durch sein Unglück und seine Leiden im Jahre 1250. endigte.

Die Stände in einem hohen Grade von Verlegenheit über die Wahl eines neuen Regenten nach Friedrichs Tode, und dem bald darauf erfolgten Ableben des schwachen Wilhelms von Holland, fielen in getheilter Meinung auf den König Alphons von Kastilien, und den Grafen Richard von Kornwallis, nachdem Alexander IV. ihnen auf eine sehr imposante Weise die Wahl für den hinterlassenen Sohn Konrads IV. untersagt **), und dadurch die usurpirte Gewalt seines Stuhls, über das Kaiserthum zu disponiren, auf eine eben so unzweideutige Art geltend gemacht hatte.

§. 60.

In dieser auffallenden Kollision entgegen wirkender Elemente bewarben sich Richard und Alphons zugleich um die päpstliche Bestätigung, welches auch die Aner-

*) Raynald J. 1245. N. 33—45.

**) Raynald J. 1256. N. 3.

kennung des ersten im Jahre 1259. zur Folge hatte. Da aber Alexanders Nachfolger Urban IV., im progressiven System von Eingriffen und Anmaßungen, es seinem Interesse gemäß fand, sich im Jahre 1263. auch für Alphons aus dem Princip der Rechtmäßigkeit seiner Wahl zu erklären *), und aus der Fülle seiner angemaßten Gewalt beide Theile zur Entscheidung der Sache vor seine Behörde zu fodern, welchem Beispiele auch Klemens IV. nach Urbans Tode folgte: so war die physische und intellektuelle Lähmung so sichtbar, daß beide Kompetenten im Anerkenntniß dieser Jurisdiktions-Befugniß den Insinuationen nicht nur nicht zu widersprechen wagten, sondern Richard kaum es über sich vermochte, die Ehre und Rechte des Reichs und der Stände zu wahren.

Klemens und der auf ihn gefolgte Gregor X. wußten auch jetzt zwischen Richard und Alphons durch täuschende Hoffnungen, und ohne sich für den einen oder den andern Theil zu erklären, mit vieler Konsequenz und spekulirender römischer Klugheit, bis nach Richards Tod zu balanciren, welchen Moment der Papst durch diktatorische Auffoderung der Stände des Reiches zur ungesäumten Wahl eines neuen Königs ergriff, womit er zu-

gleich

*) Raynald ad ann. 1262, 63, 64, 65, 66, 67, 68. Gebauer Leben Richards, S. 218 und 226.

gleich das Präjudiz der eigenen Disposition im Falle einer Zögerung verband. Die Stände entsprachen, und die Wahl fiel auf Rudolph von Habsburg, der, in dem Bewußtseyn der gebietenden Umstände des Tages, durch seine Gesandte nicht nur allein sämmtliche Kapitulationspunkte, welchen sich Otto IV. und Friedrich II. unterworfen hatten, beschwören ließ *), sondern auch in einer förmlichen von den Reichsständen bestätigten Urkunde auf alle Kaiserrechte über Rom und Sizilien verzichtete, und die von dem römischen Hofe geschehene Einziehung der Mark Ankona und des Herzogthums Spoleto genehmigte. Dem ungeachtet war es der Pabst, welcher mit Rudolphs förmlicher Anerkennung zögerte, die er ihm endlich mit der Erklärung ertheilte; daß er nun nach geschehener Ueberlegung mit den Kardinälen kein Bedenken habe, ihn zum römischen Könige zu ernennen **).

§. 61.

Die päpstliche Theokratie stand nun auf der höchsten Stufe ihrer Macht und ihres Ansehens, Könige und Fürsten fügten sich unter ihre Gebote, Metropoliten, Bischöfe und der übrige Klerus huldigten in tiefer Unterwerfung ihren gebieterischen Anordnungen, und das Volk staunte in der Person des ersten Organs der Kirche

*) Raynald J. 1272. Nro. 6. seq. Derselbe 1274. N. 55.
**) Raynald J. 1274. N. 53.

den unumschränkten Repräsentanten der Gottheit an. Wer die Geschichte des Mittelalters mit forschendem Auge durchliest, dem kann es nicht entgehen, daß Gregor VII. sein unermeßliches Gebäude zugleich auf die Grundsätze baute, welche schon früher in den Dekretalen vorbereitet, und endlich von Bonifaz VIII. förmlich ausgesprochen wurden. Diese Allmacht der Hierarchie war ganz in dem Geiste, und in der Priesterpolitik der ältesten teutschen Zeiten, wo die Gottheit noch in dem heiligen Dunkel der Haine verehret wurde, gegründet: schon damals glaubte der oberste Priester das Recht zu haben, durch Gottes Machtwort das Geschrei der Freiheit auf den öffentlichen Versammlungen zu stillen; nur die Priester waren es, welche in den Versammlungen des Volkes die Polizei ausübten, Strafen erkannten und zur Exekution brachten *); und so wie die christliche Religion die große occidentalische Republik zusammen band: so war es der Papst, der als Oberhaupt des christlichen Occidents sich darstellte, der als Gottes Macht-

*) Silentium per Sacerdotes, quibus tum (in Conciliis) *et coercendi jus* est, imperatur. *Tacitus de mor. Germ. Cap. 11. — Idem Cap. 7.* Neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem *nisi sacerdotibus* permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed *velut Deo imperante*, quem adesse bellantibus credunt.

haber zugleich in seiner Person den Oberrichter, Oberlehnherr und Obergesetzgeber im Geistlichen und Weltlichen zu vereinigen strebte. Er nahm und gab Kronen, er assignirte auf Güter jenseits des Grabes, sein Panier ragte über alle Reichs-Paniere; vor seinem Heerbanne, in den Kreuzzügen, wehete die Kreuzfahne, Gottesfahne *).

Mit einem Blicke in die Vergangenheit, in die erstern Perioden der Geschichte, scheint es beinahe unbegreiflich, wie die Hierarchie diese Stufe erklimmen, und ihre Universalmonarchie selbst aus staatsrechtlichen Grundsätzen zu deduciren vermochte; allein das Wunder tritt sogleich in die Reihe natürlicher Erscheinungen zurücke, so bald man den Zusammenhang der Dinge, den Grad der Volkskultur, die Macht der Opinion, Zeiterscheinungen, Ursache und Wirkungen mit einem steten Gange nach dem Laufe der vorübergegangenen Zeiträume verfolget. Wie sehr aber die Päpste selbst Ueberzeugung ihrer usurpirten Gewalt hatten, wie wenig sie selbst ihre aufgestellten Theorien zu behaupten sich getrauten, beweisen die ausgesonnenen Wendungen, die sie ihren Handlungen zu geben wußten, so bald sie kraftvollen Widerstand und entgegen strebende Bewegungen fühlten, wie dieses bei Innozens III. und den nach Friedrichs Tod entstandenen Irrungen sich zeigte.

---

*) Vogts Europ. Staats Relat. IX. B. S. 51

Das in diese Periode fallende Erscheinen von Gratians Sammlung und Gregors Dekretalen, unterstützte das Prinzip des päpstlichen Supremats, und führte die Grundsätze in den allgemeinen Rechtsgebrauch ein, auf welchen das neue System eines universellen päpstlichen Episkopats beruhete. Alles setzt in diesem Kirchensysteme die Alleinherrschaft eines einzigen Individuums voraus, und die Absicht liegt unverkennbar im Offenen, daß alle weltlichen Gerichte den geistlichen untergeordnet, und im Grunde nur ein Gesetz und ein Richter seyn sollte: ja die Anhänglichkeit an diese Kompilationen wurde bis zum Unsinne getrieben, und es gab sogar Publicisten und Kanonisten, welche die Reichsverfassung in den Dekretalen und ihren Glossatoren zu finden glaubten.

Allerdings mußten aus diesen Verhältnissen Veränderungen in der kirchlichen Konstitution zum Vortheile eines universellen päpstlichen Episkopats hervorgehen, die auf Staat und Kirche den wichtigsten Einfluß hatten. Vorzüglich zeichnen sich diese Umänderungen durch die eingeführte neue Eidesformel der Erzbischöfe und Bischöfe; durch das Recht der Legaten-Abordnung; durch die Anmaßungen der Mandaten, Provisionen, Reservationen und des Konfirmations-Rechts bei Bischofswahlen; durch die Dispensationsgewalt und eine mit der Gerichtsbarkeit der

Bischöfe konkurrirende Jurisdiktion, durch die ausschließende Befugniß der Zusammenberufung allgemeiner Konzilien, und das Konfirmations-Recht aller Synodalhandlungen aus *). Gegenstände, die um so mehr hier zu einer kurzen Beleuchtung eine Stelle finden, da die Päpste solche als Ausflüsse eines universellen Episkopats bei allen künftigen Unterhandlungen und Konventionen mit dem Staate in Anspruch nahmen, und geltend zu machen suchten.

§. 62.

In dem ersten Zeitalter der christlichen Kirche findet man durchaus keine Spur, daß von dem Klerus bei seiner Ordination ein Eid, oder auch nur ein bloßes Gelöbniß kanonischen Gehorsams verlangt worden. Die Foderungen, welche einige Bischöfe zu Anfange des neunten Jahrhunderts in dieser Beziehung an diejenigen machten, welche ordinirt werden sollten, wurden selbst von dem Konzilium zu Chalons im Jahre 813. mißbilligt. Die erste Spur eines Eides findet man in den Akten des sechsten zu Rom unter Gregor VII. gehaltenen Konziliums, welcher dem Erzbischofe von Aquilea

*) Schmidt Gesch. d. D. VI. B. 22 Kap. — Plank a. a. O. II. Absch. Kap. 3 und folg. — Pehem Praelect. in jus eccles. univers. C. III. §. 152. et seqs.

vorgelegt wurde *). Wenn Veranlassung und Inhalt beweisen, daß er die Form eines wahren Feudalitäts-Eides, aus den frühern Begriffen des Lehensystems gebildet, an sich trug: so geht auch unwiderlegbar daraus hervor, daß der Pabst Metropoliten und Bischöfe in ein vasallitisches Verhältniß gegen sich setzte, und daß sie, durch die darinn enthaltnen Verpflichtungen, eine unmittelbare Obergewalt des römischen Stuhls anerkennen mußten. Eigentlich war es aber Paschal II., welcher mit zu Grundlegung der Erfindung Gregors, den Eid entwarf, dessen Ablegung mit einigen Zusätzen, und zwar in Beziehung des Erscheinens der Bischöfe zu Rom nach jedesmaligem Ablaufe von drei Jahren; der Nichtveräußerung ihrer Tafelgüter ohne Genehmigung des Papstes; und mit der Angelobung, allen päpstlichen Konstitutionen, Reservationen und Dispositionen sich zu unterwerfen ꝛc., noch in den neuesten Zeiten vom Papste verlangt wurde.

Da die Fürsten mit einem hohen Grade von unbedachtsamer Sorglosigkeit, die Einführung des Eides geschehen ließen: so stand seiner Allgemeinheit in Hinsicht auf die Bischöfe nichts mehr entgegen, und man fin-

---

*) Zwei theologische Gutachten über die Nichtigkeit der unfreiwilligen Kloster-Profeßion, und über den Eid der Bischöfe an den Papst, und über das Glaubensbekenntniß. Von einem katholischen Theologen. 1808.

det. daß schon im dreizehenten Jahrhunderte sich alle Metropoliten des Occidents ihm unterzogen.

Die Abordnung päpstlicher Legaten *) datirt sich von dem Zeitpunkte, wo sich der päpstliche Primat zu bilden anfieng, und die oligarchische Verfassung der Hierarchie sich der Einheit des Supremats genähert hatte, allein diese Mißionen hatten in früheren Zeiten nur temporelle Aufträge an die Regenten, oder das Interesse der Religion und Kirche zum Gegenstande, wie dieses unter Leo durch Abordnung des Bischofs Anastasius von Thessalonien **) und des Bonifaz unter Gregor, Zacharias und Stephan der Fall war. Erst unter Nikolaus und Alexander II. sieht man päpstliche Legaten, durch Hildebrands Insinuation, mit Vollmachten, Instruktionen und Gerichtsbarkeit versehen, erscheinen, welche am Ende auf den Konzilien den Vorsitz behaupteten, unter päpstlicher Firma nicht nur eine Obergewalt und Gerichtsbarkeit über Metropoliten und Bischöfe ausübten, sondern auch durch eine konkurrirende Jurisdiktion, die sie sich zueigneten, jeden Gegenstand nach Belieben vor ihr Ressort zogen. Geschah es auch, daß Bischöfe in Verbindung mit Königen und Fürsten diese

*) Geschichte der päpstlichen Nuntien in Teutschland. II. Bände. Frankfurt und Leipzig 1788. — Abhandlung über das päpstliche Gesandschafts-Recht ꝛc. ꝛc. von Arminius Seld. 1787.

**) Epist. 12. Cap. 1. Edit. paris. 1675.

fremdartigen Eingriffe fühlten, und den daraus entspringenden Nachtheilen entgegen zu arbeiten suchten: so war doch dieses Widerstreben ohne alle Energie, und schon im zwölften Jahrhundert mischten päpstliche Nuntien sich in alle kirchliche Sachen, griffen in die Diözesenrechte der Bischöfe ein, und brachten es sogar dahin, daß ihnen Diäten und Alimenten unter der Benennungen von Prokuratorien gereicht werden mußten, wodurch die Legalität ihrer Visitationen und ihre Jurisdiktion offen anerkannt wurde. Dieser widerrechtliche und schädliche Nuntiaturgeist erhielt sich noch bis in die neuesten Zeiten, und kaum war eine durch Philosophie aufgeklärte Epoche der neuern Geschichte im Stande, 'diese kurialistischen Einmischungen zu verdrängen.

§. 63.

Durch die Anmaßungen päpstlicher Mandaten, Provisionen, Reservationen *) und des Bestätigungs-Rechts bei Bischofswahlen, kamen die Päpste ihrem Zwecke des Strebens nach dem umfassenden kirchlichen Primat um eine beträchtliche Stufe näher. Bischöfe und Kapitel übten bei Vergebung geistlicher Benefizien das Kollationsrecht bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts aus, ohne daß von Seiten der

---

*) Van Espen in jure eccles. univ. P. 2. Sect. 3. Tit. 6. c. 1—3. Barthel de concord. germ. cap. 2. Sect. 4—6. in Opp. T. 2. p. 230.

Päpste, mit Ausnahme unpräjudicirlicher Empfehlungen irgend ein Eingriff in diese Befugniß gemacht worden wäre. Aus Achtung gegen den römischen Stuhl ließ man es nach der Hälfte des zwölften Jahrhunderts geschehen, daß man auf sogenannte, von demselben präsentirte Precisten Rücksicht nahm, welche Nachsicht aber so sehr mißbraucht wurde, daß beinahe alle Pfründen mit Prezisten besetzt wurden, und die Sprache der Bitte und des Ersuchens in den befehlenden Ton ausartete *).

Innozens III. fühlte aber keinen Beruf mehr, auf die verjährten Rechte anderer irgend eine Rücksicht zu nehmen, er setzte sich über jede Schwierigkeit, die ihm in dieser Beziehung gemacht wurde, hinweg, und vergab alle Benefizien unter dem vorgeblichen Rechtstitel der ihm zustehenden Provision, welche er aus der Fülle seiner apostolischen Gewalt zu deduziren sich bemühete **). Um alle möglichen Entgegenstrebungen zu vereiteln, fand er ein bequemes Mittel, die Providirten sogleich mit dem Ringe zu investiren, diese Belehnung zu bestätigen, oder

---

*) Alexander III. bediente sich schon in seinen an die Bischöfe erlassenen Schreiben der Ausdrücke: rogantes, monentes, atque mandantes. van Espen. J. E. P. II. Tit. XXIII.

**) Si eam, quae *apud nos plenitudo residet potestatis*, *considerassetis* ante. Epist. Innocent. III. L. 1. epist. 418. p. 246.

durch eigene abgeordnete Exekutoren das providirte Subjekt unter Bedrohung der Exkommunikation und des Interdikts in den Besitz der Stelle zu setzen*). Seine Nachfolger folgten diesem Vorgange, sie disponirten ohne alle Rücksicht auf Patronats- oder sonst erworbene Rechte nach Willkühr; Klemens IV., Bonifaz VIII., Johann XXII. und Benedikt XII. kannten keine Grenzen mehr, und die Einwendungen der Stifter blieb eben so ohne alle Wirkung, als die Indulte, welche sie sich von den Päpsten geben ließen. Diese oder ihre Legaten stellten nun Anweisungen und Exspektanzen auf noch nicht erledigte Pfründen aus, behielten sich durch Generalreservationen ganze Gattungen von Benefizien ein für allemal vor, und befahlen die von ihnen Providirte, ohne Rücksicht auf das ertheilte Indult (non obstante) mit einer Präbende zu versehen **). Der Gewinn des römischen Hofes durch diese Akquisition war allerdings unermeßlich; nicht nur, daß darinn ihr umfassendes

*) Praebendam — sicut de plenitudine potestatis nobis concessae licebat — de ipsa per annulum propriis manibus investientes eundem, eamque ipsi auctoritate apostolica confirmantes, ne investitura nostra sive donatio sperata posset effectu quorumlibet temeritate privari. Epist. Inn. L. 1. epist. 418 et 529.

**) Epist. Inn. IV. bei Baluz in seinen Miszellen, S. 440. 471. 492.

Episkopat sich ausdrückte, hatten die Päpste auch alle nur mögliche Gelegenheit, ohne allen Aufwand Leute, die ihnen mißfielen, von sich auf eine gute Art zu entfernen, Günstlinge nach Wünschen zu versorgen, sich ganze Familien verbindlich zu machen, und ihre Schätze durch die unversiegbare Quelle von Taxen zu vermehren.

Noch trauriger waren aber die Folgen, welche aus dieser Veränderung für die öffentliche Sittlichkeit floßen. Die gesammte Geistlichkeit, so beklagen sich die Geschichtschreiber der damaligen Zeit, bestand nun aus den unwürdigsten Geschöpfen, die, unbewußt der Pflichten ihres Standes, mitten in einem müßigen unthätigen Leben ein Spiel ihrer Leidenschaften, und ein Gegenstand des öffentlichen Aergernisses wurden; ein allgemeines Sittenverderbniß riß in allen Ständen ein, und alle Begriffe von Tugend und Redlichkeit verschwanden.

Die Konfirmation der Bischöfe war bis auf Gregor VII. Zeiten ein ausschließendes Recht der Metropoliten. Häufige Irrungen, welche bei den Wahlen vorfielen; Verweigerung der Erzbischöfe die Bestätigung vor Beseitigung derselben zu ertheilen, und die einreissende Gewohnheit, den Akt der Konfirmation von dem der Konsekration zu trennen, gaben den Päpsten Gelegenheit, sich dieses Recht ausschließend zuzueignen. Wenn man auch im Anfange die Sache nach ultramontanischer Politik mit einiger Mäßigung behandelte, und bei der Vornahme den Schein einer für die erzbischöfliche

Befugniß unpräjudicierlichen Handlung hinein zu legen suchte: so war es doch schon Innozens IV., welcher in dem Bewußtseyn des großen Gewinns, der für den römischen Stuhl aus dieser neuen Erwerbung fließen mußte, die Bestätigung nicht nur aus der Fülle seiner Gewalt urtheilte, sondern auch die bestimmte Erklärung beifügte, daß er aus eben dieser Machtvollkommenheit jeden, dabei sich ergebenden Mangel ersetze, und jedes Hinderniß entferne *). Reize genug für die Bischöfe, welche ohnehin in dem natürlichen Gefühle der Freiheit und dem Wunsche nach Unabhängigkeit sich lieber dem entfernten Papste als dem unmittelbaren vorgesetzten Metropoliten näherten, diese Gelegenheit zur leichtern Beseitigung aller Einwendungen zu benutzen, den Wünschen der Päpste entgegen zu kommen, die Konfirmationen bei denselben aus eigenem Antriebe nachzusuchen, und dadurch für solche eine Observanz zu bilden, deren nachtheilige Wirkung sie so leicht hätten voraussehen und berechnen können.

§. 64.

Wenn Gregor VII. eine mit den Bischöfen konkurri-

---

*) Nos autem inquisita de modo electionis, studiis eligentium et electi meritis diligentius veritate ipsam electionem — duximus confirmandum supplentes defectum si quis in ea exstitit *de plenitudine potestatis*. Baluz. Miscell. L. VII. S. 413.

rende Gewalt, Dispensationen in allen vorkommenden Fällen zu ertheilen, dem römischen Stuhle gegen die bisherige Ordnung der Dinge, gegen die Rechte der individuellen bischöflichen Macht zuzueignen sich bestrebte, und dadurch das Princip einer unumschränkten Disposition aus der Macht seines umfassenden Episkopats auch in dieser Beziehung in Ausübung zu bringen suchte: so bietet sich das Resultat einer allgemeinen Repräsentation in der ganzen Kirche nach dem Maasstabe der individuellen bischöflichen Gewalt in den Diözesen, und diese als Ausfluß der einzigen höchsten päpstlichen von selbst dar. Gregors Grundsätze wurden auch sehr bald in den Plan seiner Nachfolger aufgenommen, und wenn die Päpste diese Usurpation auf alle mögliche Art ausdehnten, den Supplikanten aus allen Theilen der christlichen Erde, mit Umgehung der bischöflichen Behörden, die Wege dazu bahnten: so war es Innozens III., der die Behauptung aufstellte, ihm käme es zu, sogar über das Recht selbst zu dispensiren *). Die Bischöfe ließen diese unerhörten Eingriffe nicht nur ohne Widerspruch geschehen, sondern waren

---

*) Licet autem intentionis nostrae non sit investituras de vacaturis (praebendis) factas contra Canonum instituta ratas habere, *qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare*. Epist. Inn. III. Epist. 127. p. 72. bei Baluz.

noch gefällig genug die Parthien selbst zu Einholung der Dispensationen nach Rom zu weisen *), und so war die Ausübung bald als päpstliches Reservat allgemeiner Grundsatz.

War nun einmal, durch mannigfaltiges Versehen, die höchste und oberste päpstliche Gewalt anerkannter Grundsatz; so konnten wenigstens die Berufungen von den Aussprüchen der Bischöfe an die römische Kurie mit konsequenter Schlußfolge gerechtfertiget werden. Allein wenn die Päpste Eingriffe in den Rechtsgang selbst wagten, mit Umgehung der bischöflichen Gerichte in erster Instanz rechtliche Gegenstände selbst verhandeln liessen; oder gar schon anhängige Rechtssachen ohne allen Grund von der Stelle abzogen, Exemtionen von den bischöflichen Behörden ertheilten, und oft auf eine sehr tumultuarische Art prozedirten: so hätten wenigstens diese offenbare Beeinträchtigungen, dieses unjustifizierliche Benehmen der Päpste, diese die Rechte der Bischöfe und der Partheien verletzenden Handlungen, nicht mit so vieler Gleichgültigkeit angesehen werden sollen **).

Unterdessen liegt auch dem Gange, welchen die Sachen auch in dieser Beziehung nahmen, das Streben des römischen Stuhls nach der Ausbildung der Idee eines universellen Episkopats unwiderlegbar im Offenen.

---

*) Miscell. Baluz T. VII. p. 450.

**) Schmidt Gesch. d. D. B. VI. Kap. 22.

Die Metropoliten, welche in ihren amtlichen Verrichtungen ohnehin schon genug sich beschränkt sahen, und vor dem Empfange des Palliums weder ordiniren, noch konsekriren, oder sonst einen kirchlichen Akt vornehmen konnten *), befanden sich nun auch noch in dem leidigen Falle, ihre erzbischöfliche Gerichtsbarkeit, seit dem von allen Erkenntnissen der Bischöfe an den Papst oder einen Legaten provozirt werden konnte, beinahe ganz aufgelößt zu sehen, so wie ihre Jurisdiktion über ihre Provinzialbischöfe, da die Päpste diese Gegenstände vor ihr Ressort gezogen hatten, ohnehin ganz vernichtet war **).

§. 65.

Gregor VII. scheint es in seinem neuen projektirten Eide schon mit konsequenter Vorsicht darauf angelegt zu haben, daß die Bischöfe auf allen Konzilien, zu welchen er sie berufen würde, erscheinen sollten. Er hatte dabei nichts Geringeres zur Absicht, als diese Versammlungen, ihre Berathungen und Schlüsse von sich und seinem Stuhle abhängig zu machen; und da das independente Verhältniß, in welchem die christlichen Staaten des Okzidents gegen einander sich befanden, es nicht wohl gestattete, daß irgend einem der Regenten diese Befugniß der allgemeinen Zusammenberufung nachgegeben würde: so war es bald allgemein anerkanntes konstitutives Prin-

*) Cap. 28. X. de elect.

**) Cap. 9. X. d. eff. jud. ord.

zip, daß die Haltung der allgemeinen Konzilien, und ihre Zusammenberufung nur von dem ersten Organ der Kirche geschehen könnte. Um die Einräumung dieses Rechtes ja ganz vollständig zu bewirken, kam es vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts noch dahin, daß Metropoliten und Bischöfe die Verhandlungen und Schlüsse ihrer Provinzial-Synoden, wenn solche nicht unter des Papstes Anordnung und Leitung, oder dem Vorsitze eines Legaten geschahen, der päpstlichen Revision und Bestätigung unterwarfen *), und dadurch mit aller Offenheit die Idee dokumentirten, welche sie sich von der Fülle der päpstlichen Macht nach den Bestimmungen des Zeitalters gebildet hatten.

§. 66.

Beim Schlusse dieser Periode bietet sich noch eine Ansicht der Verhältnisse, in welchen die Kirche sich durch **Erwerbungen und den Besitz von Gütern und fruchtbaren Rechten, der Lage ihrer dinglichen und persönlichen Immunität, und der Ausübung der Gerichtsbarkeit in aktiver und passiver Hinsicht** befand, zu einigen Bemerkungen dar.

Wenn auch frommer Glaube und Andacht in dem vorübergegangenen Zeitraume der Kirche nicht mehr die sehr

*) Concil. T. X. p. 918 — 919.

sehr ergiebige Quelle der frühern Zeiten, um Güter und Reichthümer zu erwerben, gewährte: so war sie doch noch nicht ganz versiegt, und die Methoden zu akquiriren noch immer von sehr lukrativem Erfolge. Es geschah noch, daß die Kirche aus Vorurtheile und Aberglauben sehr durch die häufige Lehen gewann. Die sogenannten aufgetragenen Lehen, feuda oblata, welche jetzt sehr stark im Gebrauche waren, hatten für die Kirche, die als moralische Person nie ausstarb, den wesentlichen Vortheil, nicht nur mit Gewißheit in den Besitz der Lehen nach ausgestorbener männlicher Linie, oder der ganzen Familie, in Folge lehenrechtlicher Grundsätze, zu kommen, sondern sie hatte auch die Ueberzeugung ihrer wachsenden Kraft, durch die Vermehrung von Beschützern, Vertheidigern und Vasallen, nach der Natur des Feudalverbandes und den sich darauf gründenden Rechten.

Durch die Revision der Materie von dem Zehentwesen, welche die Kirche vornahm und auszuführen suchte, bekamen die geistlichen Güter einen neuen Zuwachs. Wenn auch Gregors VII. Projekt, den profanen Stand für den Besitz aller Zehenten unfähig zu machen, nicht durchgesetzt werden konnte, und von allen Seiten Widerstand fand, so wie er selbst mit weiser Behutsamkeit nachgab: so findet man doch, daß jetzt nicht nur der Einzug und die Hebung mehrer Gattungen von Zehenten an vielen Orten zur Observanz geworden, sondern,

daß sie auch durch die Dekretalen, in welche man sehr sorgsam mehrere Dezisionen und Dekrete der Päpste, von der weitesten Ausdehnung der Zehentpflichtigkeit zu legen wußte, beinahe bis zum förmlichen Rechte gebracht wurden.

§. 67.

Es lag zwar in dem Plane Gregors VII. den sein Nachfolger Urban II. auszuführen suchte, sowohl die Besitzungen der Kirche in kollektiver Rücksicht, als die des Klerus von allen Abgaben zu befreien. Nicht nur die bekannten Dekrete der Synode zu Klermont, sondern auch jenes, welches Urban im Jahre 1090. auf einer Kirchenversammlung zu Melfi erließ, liefern hierüber Beweise; allein ohne zu bemerken, daß das System der Steuern, zur Zeit der Lehenmilitz, da jede Veränderung der Auflagen in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens zu suchen ist, noch nicht existirte; daß die Abgaben, welche der Staat foderte, nur nach periodischen Bedürfnissen der Zeit und Umstände reguliert, und erhoben wurden: so entzog sich die Kirche nie den ihr zugetheilten Auflagen von ihren nicht befreiten Besitzungen, und die auf dem Gute haftenden patrimonialherrlichen Gefälle, an Gülten, Zinsen rc. rc. rc. mußten eben so an den Grundherrn als den König von den der Kirche überlassenen Domänen entrichtet werden, wenn nicht eine freiwillig gegebene Befreiung eine Ausnahme machte. Nebst dem mußten sich noch die Bischöfe zu ausseror-

dentlichen Beiträgen an Geld bequemen, die unter dem Namen Subsidium, Königssteuer, Kopfgeld ꝛc. begriffen waren. Lag unterdessen auch eine gänzliche Immunität der Besitzungen des Klerus und der Kirche in Gregors und Urbans Plane: so kam doch das Projekt nicht zur Ausführung, und es wurde noch gänzlich durch den kalixtinischen Vertrag vereitelt, wo dem Kaiser das Homagium von den Bischöfen zu nehmen, und dadurch alles das zugestanden wurden, was er aus dem Grunde der Lehensherrlichkeit von dem Klerus der Kirche und ihren Gütern zu fodern berechtigt war.

Unterdessen bemerkt man noch in dem gegenwärtigen Zeitraume, durch die Auflagen, welche aus Gelegenheit der Kreuzzüge gemacht wurden, und das Entstehen der Städte eine sehr fühlbare Veränderung in den bisherigen Prinzipien. Nach dem Beispiele der Päpste, welche zur Beförderung dieser Züge sich berechtiget fühlten, Beiträge von der Kirche und dem Klerus zu erheben, foderten die Könige und Fürsten gleiche Rechte, die ihnen auch um so weniger bestritten wurden, als sie das Projekt zu diesen Unternehmungen und die Absichten der Päpste selbst begünstigten *). Dadurch, daß man aber anfieng dergleichen Prästationen aus dem Grunde einer perennirenden Verpflichtung zu verlangen, und sie auf jedes ausserordentliche Bedürfniß auszudehnen, wurde die Auf-

*) Schmidt: a. a. O. B. VI. Kap. 21.

merksamkeit der Kirche rege gemacht, welche noch besonders durch das Benehmen der Städte, deren Aufkommen in diese Periode fällt, vermehrt wurde. Aus dem ihnen zustehenden Rechte der Kommunität glaubten dieselben die gegründete Befugniß zu haben, alle innerhalb ihrer Gebiete sich befindenden Kirchen und ihre Diener zur Konkurrenz an den öffentlichen Lasten anzuhalten. Die neue Lage, in der sich diese Vereinigungen befanden, die Kosten, welche sie zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung aufwenden mußten, erzeugten große Bedürfnisse, die nicht unbefriedigt gelassen werden durften, und da jedes Entgegenstreben der Kirche und des Klerus fruchtlos blieb, und die Kommunen ihre Forderungen aller Einwendungen und Appellationen an den Papst ungeachtet, mit vielem Nachdrucke zu exequiren verstanden: ergriff Alexander III. die Maasregel, daß er in einer im Jahre 1179. im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung, alle Befugniß der weltlichen Macht einer willkührlichen Besteurung der Kirche und ihrer Diener, bei der Strafe des Bannes ausschloß *). Auf der vierten lateranensischen Versammlung ließ Innozens III. die Verordnung Alexanders aufs neue bestätigen **).

Wenn auch durch diese Verfügungen die Befugniß der weltlichen Macht gegen Kirche und Klerus sehr beschränkt,

*) Concil. Lateran. III. can. 19. Conc. T. X. p. 1518.

**) Concil. Later. IV. can. 46.

ja ganz unwirksam gemacht worden war: so wurde denn doch alle Erhebung von Abgaben und Steuren nicht ganz dadurch aufgehoben, indem der Papst nur das Recht hierzu, nach Zeit, Bedürfnissen und dem Drange der Umstände von seiner subjektiven Einsicht und seinem Entschlusse abhängig machte. Die Könige und Fürsten, welche sich nun einmal gegen die Kirche so vieles vergeben hatten, und nach den Vorstellungen des Zeitalters, und den Grundsätzen des von ihnen selbst anerkannten Staatsrechts, sich verpflichtet fühlten, die Autorität des römischen Stuhls zu respektiren, ließen sich diese Anordnung sehr gern gefallen, in der Ueberzeugung, daß sie ihre Angelegenheiten mit dem Papste viel leichter als mit dem Korps der Bischöfe und des Klerus arrangiren, und immer Mittel finden würden, zum vorgesetzten Ziele zu gelangen.

§. 68.

Exemtion von der weltlichen Jurisdiktion, war noch immer in Beziehung auf den Klerus herrschendes Princip. Nur wurde solches durch das System der Lehensverfassung, und die Grundsätze, die aus dem Lehenrechte floßen, in so weit modificirt, daß der Klerus, durch die Verbindungen, in welche er mit den Feudalverhältnissen gekommen war, sich nach Beschaffenheit der Umstände, so wohl in Civil als peinlichen Sachen, in Streitigkeiten unter sich oder mit Individuen vom bürgerlichen Stande, dem Forum unterwerfen mußte,

welches die Gesetze des Lehenrechts foderten, ohne seine geistliche Behörde in Anspruch nehmen zu können.

Abgesehen von diesen besondern Verhältnissen gelang es nun der Kirche vom Staate eine förmliche Anerkennung ihrer gänzlichen Exemtion von der weltlichen Kriminal-Jurisdiktion zu erschleichen, und in der Mitte des zwölften Jahrhunderts kam es dahin, daß man es den Bischöfen ohne irgend eine Einmischung von Seiten der weltlichen Behörden überließ, den Prozeß gegen Kleriker, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, zu instruiren, zu erkennen und zum Vollzug zu bringen. War einmal die weltliche Macht so tief gesunken, daß sie der Kirche jedes Opfer brachte, welches dieselbe von ihr foderte, so war das Benehmen Friedrich II. im Jahre 1230, wo er sich gegen Gregor IX. verpflichtete, daß kein Kleriker vor ein weltliches Gericht aus was immer für einer Veranlassung gestellt werden sollte, eine Folge der allgemeinen Lähmung, und das einmal aufgestellte und angenommene Princip, stand gegen jede Einwendung fest, und charakterisirte jedes Entgegenstreben des weltlichen Armes, jede Handlung, die er gegen einen strafbaren Kleriker, auch wenn er Staatsverbrecher war, unternahm, als einen Eingriff in die Rechte der Kirche.

Die Ausdehnung, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in Civilsachen erhielt, war nicht minder fühlbar, und machte beinahe jede weltliche Behörde entbehrlich. Es

war jetzt nicht mehr die Frage von jener schiedesrichterlichen Jurisdiktion, welche Konstantin und Karl der Kirche zugestanden hatten, sondern man fand den Grund dazu in der eigenen Fakultät, in dem kirchlichen und religiösen Verhältnisse, und man sah es im zwölften Jahrhunderte nicht mehr als eine auffallende Erscheinung an, daß Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit ohne Unterschied vor dem Gerichtshof der Bischöfe verhandelt, entschieden, und die der willkührlichen von demselben untersucht und bestätiget wurden. Allerdings waren der Besitz von Wissenschaften, in welchen sich der Klerus in vorzüglicherem Verhältnisse gegen den weltlichen Stand befand, der klägliche Zustand der bürgerlichen Rechtspflege, das Ansehen, in welches das kanonische Recht gekommen war, eine gewisse und bestimmte Form in den Verhandlungen, die Ordnung, mit der man zu Werke gieng, und die wohlthätige Erfahrung, welche man machte, daß man auf diesem Wege eher als bei den weltlichen Stellen zu seinem Zwecke gelangte, Ursache dieser Superiorität der geistlichen Gerichte, welcher man sich, durch diese Vortheile gereitzt, vorzugsweise und mit Umgehung der Civilbehörden unterwarf.

Unterdessen blieben die weltlichen Staaten gegen diese Eingriffe der Kirche nicht fühllos, und die Berathungen Königs Philipp August von Frankreich auf einer Versammlung zu Rouen im Jahre 1205., die darauf gegen die Kirche gefaßten und zu Paris im Jahre 1218. bestätigten Be-

schlüsse, hatten wenigstens die Folge, die Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände der Beeinträchtigung zu lenken, und zu einem kraftvollen Entgegenwirken in der künftigen Periode vorzubereiten *).

Fünfte Periode.

Von Rudolph von Habsburg bis zur kirchlichen Reformation.

§. 69.

Die Hierarchie hatte nun von der primitiven Bildung des Christianismus bis auf diese Epoche, den ganzen praktischen Kursus der Lehre von den Regierungsformen vollendet. Sie gieng von der ersten demokratischen Verfassung zur Aristokratie und von dieser zur Oligarchie über, aus welcher am Ende der kirchliche Monarchismus, mit einem hohen Grade von Despotie, in dem Organe des Bischofs zu Rom sich bildete. Jetzt da sie ihre Mittagshöhe erreicht hatte, neigte sie sich wieder allmählich zu ihrem Wendepunkte abwärts; eine auffallende Veränderung ihres Standpunktes, die sich in der sich nun öffnenden Periode dem Auge darbietet.

Klerus und Päpste strebten, nach dem traurigen Gemälde des vorigen Zeitraums, nach einer universellen Weltherrschaft; sie schrieben der ganzen Christenheit Gesetze vor, sie waren Richter, sie erschütterten und verschenkten

*) Plank: a. a. O. Cap. XI und XII.

die Throne beinahe aller Reiche; allein diese Macht, auf Meinungen und Vorurtheile gegründet, war nur eine ephemerische Erscheinung, die in sich selbst schon den Keim ihrer Auflösung trug. Als gegen das vierzehnte Jahrhundert das Licht der Künste und Wissenschaften aus der Nacht des Mittelalters hervorbrach, und Europa einer neuen blühenden Gestalt aus der Jahrhunderte langen Barbarei entgegen gieng, war es die Hierarchie, welche in ihren Elementen den ersten Stoß ihrer Erschütterung fühlte; sie mußte sinken nach den ewigen Gesetzen der Natur, die von einem Stillstande arbeitender Kräfte, von einem chimärischen Gleichgewichte nichts weiß. Wenn auch die heiligen Kriege im Anfange nur das Schauspiel großer Schwärmerei und Verwüstungen darboten, so waren sie doch die schönste und wohlthätigste Veranlassung zu Aufklärung, Kultur und Handel. Die Kreuzritter lernten in dem gebildeten Orient neue Schätze und Bedürfnisse kennen, Gesinnungen wurden wie Waaren umgetauscht, die Wißbegierde des Gelehrten, der Erwerbtrieb des Kaufmanns erhielt Nahrung und Beschäftigung, und Europens Bewohner reiften den neuen sich drängenden Entwickelungsgraden entgegen. Das Entstehen der Städte, die Ausbildung der städtischen Verfassungsformen, die Organisation der neuen Kommunen, führte in die Gesellschaft des Staats einen neuen Stand ein, der durch Handel und Industrie sich neue Erwerbsquellen öffnete, sich unbekannte Wege bahnte,

Reichthümer, Schätze und Kenntnisse sammelte. Nicht mehr damit zufrieden, daß sie die alten Gewerbe und Kunstwerkstätte wieder in Gang gebracht und verbessert hatten, durchwühlten sie die Schachten des Wissens wie die Eingeweide der Erde, und kamen auf die glücklichsten Erfindungen und Entdeckungen für die menschliche Gesellschaft.

Die zwei merkwürdigsten Ereignisse der Weltgeschichte, die Entdeckung von Amerika und die Reformation beruheten auf der Spitze einer Nadel, und dem Satze einiger Buchstaben; Flavio Gioya in Amalfi erfand die Magnetnadel, und Guttenberg die Buchdruckerei, das Mittel dessen, was der Verstand gefunden hatte, um sich des Joches der drückenden Hierarchie zu entledigen. Selbst die Erfindung des Pulvers, durch die chemische Operation eines Gelehrten, trug zu dieser Zernichtung bei, in so fern dieser Zerstörungsstoff den Muth gab, jeder Macht zu trotzen, welche nicht homogen wirkte. Die Liebe, womit man das Studium der Physik, der Geographie, der Astronomie und Astrologie zu umfassen anfieng, brachte vorzüglich die Theokratie ihrem Verfalle nahe. Je mehr man in dem Studium der Natur zu bleibenden Resultaten gelangte, je mehr man sich von ihren unabänderlichen Gesetzen überzeugte, desto größer wurde die Unabhängigkeit der Menschen, und damit stand die Entäusserung von jeder Art des Aberglaubens, der

Vorurtheile und des Wahnbegrifs in der engsten Verbindung.

Roger Baco, Frakaster, Toskanelli, Kopernikus, Müller, Schwarz, Flavio Gioya, und selbst Sylvester II. bereicherten die Naturkunde, Mathematik, und fast alle Zweige der Physik mit neuen Entdeckungen, und erhellten durch ihren Forschungsgeist die finstern Begriffe.

Nun erschienen noch die schönen hellern Zeiten, wo Petrarcha im Kapitol, wie Sophokles in Olimpia gekrönt wurde, wo Dantes Alighieri, und Emmanuel Chrysolaras lebten, wo Albrecht Dürers, Perugino's und da Vinzis Bilder entzückten; auf welche die vergötterten Nahmen Ariosto, Tasso, Raphael, Angelo, Allegri und Pergolese folgten. Universitäten und Akademien wurden errichtet, wissenschaftliche Institute änderten und bildeten Meinungen und Sitten, und wurden so oft das Organ der Regenten gegen die Allgewalt der Päpste.

Bei solchen Erscheinungen konnte das Gebäude der Hierarchie sich nicht mehr durch die alten Maximen erhalten; Phantasie nicht mehr über den Verstand herrschen. Schon bei den Konzilien zu Konstanz hielten die edelsten und klügsten Häupter der Kirche eine Reformation nothwendig; allein der römische Hof und das Korps des Klerus waren durch den langen Besitz ihrer Gewalt so sicher, daß sie die warnenden Blitze nicht achteten, welche den

annähernden Sturm und das zernichtende Ungewitter verkündeten, und so war es am Ende ein kraftvoller teutscher Mann, der mit der Bibel in der Hand, wie durch einen elektrischen Schlag, das Papstthum über halb Europa lähmte.

§. 70.

Hätten Rudolphs Nachfolger in dem Beispiele dieses Fürsten von ausgezeichneter Klugheit, festem Entschlusse und unerschütterlichem Muthe, Gründe zur Nachahmung gefunden, der, wenn er auch bei seiner Erhebung zum Throne, und während dem Laufe seiner Regierung, gedrängt durch die Verhältnisse des Tages, gegen den römischen Stuhl Nachgiebigkeit und Unterwerfung affektirte, doch mehr besorgt war, in seinem Reiche, Ordnung, Ruhe und Sicherheit herzustellen, statt sich wie seine Vorfahren mit der unglücklichen Idee zu befassen, jenseits der Alpen zu ziehen, und sich mit fernern Angelegenheiten zu beschäftigen: so würden auch jetzt schon der Macht des Papstes gebietende Schranken gesetzt worden seyn. Noch sollte das zernichtende System der römischen Kurie durch einige Generationen fortwirken. Unter Albrechts Regierung war es Bonifaz VIII., der nach ultramontanischen Grundsätzen über Krieg und Frieden der weltlichen Mächte disponirte *), Kronen und

*) Treugas dudum praefatis Regibus auctoritate apostolica sub poena excommunicationis indiximus. Rayn. ad an. 1296.

Reiche geben und nehmen zu können behauptete, und Staat und Fürsten nur sich untergeordnet erblickte *). Während dem Frankreichs Könige zeigten, wie ein König selbst die ausgeartete Gewalt des Papstes in Schranken halten könnte, wagte es Johann XXII. den deutschen Kaiser Ludwig zu mißhandeln, sich seine Wahl als oberstem Richter zu unterwerfen, das Reich wider den Monarchen zu empören, und mit Interdikten zu belegen, und ihm peremtorisch und unter Bedrohung des Bannes zu befehlen, die ohne seine Genehmigung übernommene Krone innerhalb drei Monaten niederzulegen **).

Die Nation, über das Benehmen der Kurie, die im Fortschritte ihrer Gewaltthaten keine Mäßigung mehr kannte, aufgebracht, und gereitzt durch den fühlbaren Einfluß des französischen Hofes auf Teutschlands Ange-

*) Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is in manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati. Extrav. commun. Lib. I. tit. 8. de majoritate et obedientia, cap. 1.

**) Nos igitur juxta munus coelitus nobis datum, Ludovico *praecipimus, ut intra menses tres sese abdicet ab regio nomine, gubernatione, functionibus publicis, rebus gerendis penitus abstineat, a se hac tenus acta rescin-*

legenheiten, seitdem die Päpste mit dem größten Theile der Kardinäle ihren Sitz zu Avignon aufgeschlagen hatten, erwachte endlich aus dem Zustande der Lethargie.

Die Kurfürsten versammelten sich im Jahre 1338. zu Rense, und dekretirten die Wahl des römischen Kaisers nur von der Uebereinstimmung oder der Mehrheit der Wählenden abhängig, wobei zugleich jede Handlung gegen diese Verordnung als Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen und erklärt ward. Der in eben diesem Jahre zu Frankfurt gehaltene Reichstag sanktionirte diesen Beschluß und erhob ihn zum Gesetze des Reiches *).

Maasregeln dieser Art, und mit einem hohen Grade von Energie ausgeführt, konnten auf das Phantom der päpstlichen Macht nicht anders als nachtheilig wirken; und da dieses Streben gegen die römische Allgewalt selbst Bischöfen und Erzbischöfen ein erwünschtes Ereigniß in dem Glauben an die Wiederherstellung der frühern Aristokratie war, und die Päpste durch unwürdiges Betragen, und das Schauspiel mehrerer Schismen die Mittel erleichterten: so konnte der Schlag, der den römischen Stuhl erschüttern sollte, nicht mehr entfernt seyn.

---

dat, nec posthac, nisi jussu et mandato nostro dignitatem resumat. Aventin. annal. Boi. lib. 7. cap. 16. p. 742.

*) Schmaus corp. jur. pub. S. 10.

§. 71.

Wenn man diese Periode, ihre Erscheinungen und die handelnden Personen mit einem festen und unpartheyischen Blicke würdiget: so findet man sie in dem heftigsten Widerstreit aller Tendenzen. Erwachende Menschenrechte und willkührliche Herrschergewalt, Licht und Finsterniß, Wahrheit und Täuschung, Redlichkeit und treulose Politik, liegen in der höchsten Anstrengung ihrer Kraft, und im entscheidendsten Kampfe gegen einander.

Die unpolitischen Gewaltthätigkeiten mehrerer Päpste, das unsittliche Betragen anderer, die Ausschweifungen ihres Hofes, der siebenzigjährige Aufenthalt zu Avignon, die darauf erfolgte vierzigjährige Spaltung, während welcher man zwei bis drei Päpste, jeden an der Spitze seiner Parthei, sich lästernd, mit dem Bannfluche belegend, erblickte, sind fortgesetzte Erscheinungen, die nur Haß und Verachtung erzeugen und nähren konnten. Erpressungen aller Art standen mit dieser empörenden Ansicht in Verbindung; die päpstlichen Provisionen, Reservationen, Präventionen und Annaten *), illegale Rekurse

*) Ueber den Ursprung und die Einführung der Annaten sind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Bald werden sie Clemens V. bald Johann XII., und bald Bonifaz IX. zugeschrieben. Weit früher als der päpstliche Hof an den Bezug der Annaten dachte, erhoben sie die Kaiser aus der Hinterlassenschaft eines Bischofes nebst den Einkünften der

und Berufungen an die römische Kurie, Exkommunikationen, mißbrauchte Dispensationen und Indulgentien, nahmen jetzt mit fürchterlicher Progreßion zu, die geistliche Gerichtsbarkeit ward auf eine unerhörte Art mißbraucht, und die Kraft der Bannflüche drang zerstörend in die Elemente der bürgerlichen Verfassung.

Man schrie nach Reformationen, man übergab Plane, und glaubte in einer allgemeinen Kirchenversammlung, die schon

---

unbesetzten Pfründe, welches man das Recht der Spolien hieß. Urban III. machte es zuerst Friedrich I. streitig. Friedrich II. mußte förmlich darauf verzichten, und Urban V. fand keinen Anstand, die von seinen Vorfahren als heillos betitelte Abgaben für seine Kammer zu verwenden. Das teutsche Reich war nie einer anderer Meinung, als der Papst verwende diese Abgabe gegen die Feinde der Christenheit, insbesondere die Türken, und erspare dadurch dem Reich eine große Türkensteuer, wie dieses aus dem R. A. zu Augsburg von 1500. Tit. 45. erhellt. Daß dieselben zu ganz andern Zwecken, als der Türkenhilfe verwendet würden, darüber wurden von den teutschen Ständen im Jahre 1522. heftige Beschwerden gegen den römischen Stuhl geführt. Man könnte vielleicht mit besserem Grunde die Annaten unter die ursprünglichen Reichssteuern rechnen. — Bellum contra Turcos gerendum ajunt, pecunia opus esse, *insidiae* sunt: stellte der bedrängte Erzbischof Diether von Maynz seinen Geistlichen vor. Hellwich Moguntia devicta p. 18.

schon lange nicht mehr in Uebung waren, Rettung gegen diesen anarchischen Zustand, gegen diese Bedrückungen und Erpressungen zu finden. Das im Jahre 1409. eröffnete Konzilium zu Pisa, nachdem es zwei Päpste ihrer Würde entsetzt, und Johann XXIII. gewählt hatte, sondirte die tiefe und vernarbte Wunde dieses veralteten Körpers, und war im Begriffe das eingefressene Uebel aus dem Grunde zu heben, zur Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern, in dem Glauben und den Sitten zu schreiten, als seine Auflösung erfolgte, und die Gegenstände der Berathung auf eine andere Versammlung hingewiesen wurden.

Siegmund, welcher nach der unglücklichen Trennung der Kaiserwürde zwischen Wenzel und Ruprecht den Thron bestieg, machte es sich zum angelegensten Geschäfte das Konzilium zu Kostnitz im Jahre 1411. zu Stande zu bringen. Diese Versammlung handelte mit Kraft und Nachdruck; sie begann das große Werk mit Absetzung Johann XXIII., dessen Ausschweifungen das Priesterthum entehrten, und mit dem machtvollen Ausspruch der Unterwürfigkeit des Papstes unter das allgemeine Konzilium. Die Reformation der Kirche sollte nun der Gegenstand der Verhandlungen seyn; allein der Aristokratismus der Kardinäle, im Bunde mit den Bischöfen von Italien, erhob sich gegen die von Teutschland, Frankreich und England in dem Augenblicke, wo man der römischen Kurie zu nahe kam; es gelang ihnen die

erschütternde Stimme nach Reformen zu dämpfen, und alle Entwürfe zu einer eindringenden Verbesserung zu vernichten. Die Meinung, daß ohne ein Oberhaupt der Kirche keine Reformation vorgenommen werden könnte, siegte über die bessere Ueberzeugung, und der nun gewählte Martin V. hatte gleich nach seiner Erhebung kein angelegentlicheres Geschäft, als durch Vereinzelungen zu gewinnen und mit jeder der Nationen, in welche die Synode getheilt war, besondere Konkordate über den interimistischen Besitz seiner bisherigen Rechte, auf einige Jahre zu schließen *), unter den nichtigsten Vorwänden das Konzilium aufzulößen, und die lauten Klagen der Kirche und der Völker mit leeren Verheißungen zu täuschen.

§. 72.

Sein Nachfolger Eugen IV. durfte es nicht wagen, dem allgemeinen Aufrufe zu Herstellung eines bessern Zustandes offenbar Trotz zu bieten; er mußte das Konzilium zu Basel versammeln; dieses kam jedoch erst im Jahre 1431. zu Stande. Man vereinigte sich über die Aufhebung der päpstlichen Kollationen, der Annaten und Palliengelder, und machte den Gebrauch der Exkommunikationen und Interdikten von der Willkühr des Papstes unabhängig; die geistliche Gerichtsbarkeit sollte in erster Instanz dem

*) Neueste Sammlung der Reichs-Abschiede. I. Thl S. 111 — 116.

Bischofe, in zweiter den Metropoliten, und in der dritten der römischen Kurie zustehen, und von dieser durch Richter ausgeübt werden, die ihr dazu von der Provinzial-Synode in Vorschlag gebracht würden *).

Plötzliche Hemmung eines kaum begonnenen Laufes ist in der sittlichen Natur so niederschlagend wie in der sinnlichen. So günstig auch die Umstände sich für die Teutschen während dieses Konziliums zeigten; mit so vieler Würde und Festigkeit sich auch die Väter dieser kirchlichen Vereinigung gegen die römische Präpotenz benahmen, so schöne Aussichten sich auch zu einem günstigen Erfolge darboten: so war es doch Eugens treulose Politik, die diese Synode zu entzweien, und dieser ehrwürdigen Versammlung die zu Ferrara und Florenz entgegen zu setzen suchte; er verkannte die Väter, welche zu Basel blieben, wofür ihn diese förmlich absetzten, und in mehreren Sitzungen theils kanonische, theils dogmatische Entscheidungen über die päpstliche Macht erließen. Ein Theil des Konziliums wählte Felix V. an Eugens Stelle, und nun bot sich das erneuerte Schauspiel zweier Oberhäupter der Kirche und eben so vieler Kirchenversammlungen dar.

---

*) Hartleben: Ueber das Recht des Papstes, die teutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen. Bamberg und Würzburg 1805. — Gönners Rechtsfälle. B. II. S. 271.

In dieser Lage ergriff Albrecht die klügste Parthie, indem er zwischen beiden seine und des Reichs Neutralität erklärte, zugleich aber auch die Schlüsse des noch ungetheilten Konziliums zu Basel durch eine feierliche Urkunde vom 26ten Mai 1439. annahm *). Eugen, der sich gedrungen sah, die Dekrete der Basler Versammlung, welche die legislative Macht der Kirche festgesetzt, und die höchste Staatsgewalt sanktionirt hatte, in vier am 5. und 7ten Febr. 1447. gefertigten Bullen, aus welchen nebst der so eben bemerkten Acceptations-Urkunde die Fürsten- oder Frankfurter Konkordate entstanden, als geltend anzuerkennen, machte in Hinsicht des in der dritten Bulle für sich und einige teutsche Prälaten enthaltenen Entschädigungspunktes die Beifuge, einen Legaten nach Teutschland abzuordnen, der so wohl über die Beobachtungen und Modifikationen dieser Dekrete, als auch der Provision des Papstes mit der Nation unterhandeln werde. Der Legat traf ein, und schloß am 17ten Febr. 1448. zu Wien mit Friedrich III. ein neues schon früher zu Aschaffenburg projektirtes Konkordat **).

---

*) Concord. nat. Germ. integra p. 21—61. edit. II. Fr. et Lips. 1771. p. 38—134. — Koch: sanctio pragmatica illustrata. Argent. 1789.

**) Gerstlacher: Corp. jur. Pub. et priv. II. B. S. 3. folg. — Spittler Geschichte der Fundamental-Gesetze der

Nach dem Inhalte dieser in eine feierliche Urkunde gebrachten Uebereinkunft, werden die vom Baseler Konzilium verworfene Reservationen unter gewissen Modifikationen wieder zugelassen; Annaten nach dem Anschlage des Ertrags der Beneficien, die Palliengelder wiederhergestellt; die Wahlen bei größern Beneficien werden vom Papste bestätigt, bei kleinern wird die Abwechslung päpstlicher und bischöflicher Monate zur Grundlage genommen; der geistlichen Gerichtsbarkeit geschah ganz keiner Erwähnung.

Und so war denn die Nation, die größtentheils von diesem schädlichen Konkordate, dem Werke treuloser teutschen Räthe *), keine Wissenschaft hatte, keine Einwilligung

---

teutschen katholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhle. Im historischen Magazin v. Göttingen. St. 2. N. 13. 1787. — Koch a. a. O. Hederich diss. ad concord. nat. germ. — dessen Elementa jur. can. I. p. 215. Die Literatur über den vorliegenden Gegenstand überhaupt in Klübers neuer Literatur des teutschen Staatsrechts. Erlangen 1791. S. 520.

*) Cumque res, schreibt Aeneas Sylvius, diu inutiliter tractaretur, ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui rarae obaudiunt aures. Haec domina Curiarum est, haec aures omnium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum expugnavit. Non quod sibi quicquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus Concilarios duo millia florenorum rhenensium erogata

gab, dahin gebracht, ihre Rechte durch Verträge aufzuopfern, die ihrer Natur nach schon das Gepräge einer ungültigen Existenz an sich trugen; Verträge, die auf nichtige Voraussetzungen gebaut waren, die die Päpste oft verletzten, zu halten wenig Beruf fühlten, die dem Interesse des Staats, den Gesetzen der Kirche, den Lehren des Evangeliums, und selbst den Rechten der Bischöfe widerstrebten, und nie das Verhältniß des katholischen Teutschlands zum römischen Hofe bestimmen konnten.

§. 73.

Offenbar lag es nicht in Friedrichs Befugniß, nicht in seiner Vollmacht, diesen höchst nachtheiligen Vertrag ohne Zustimmung der Nation abzuschließen, und in der Eigenschaft des Schutzherrn der Kirche drückt sich die Berechtigung gewiß nicht aus, der teutschen Kirche ihre Rechte zu vergeben. So wenig Verbindlichkeit dieses Konkordat auch hatte, so war es doch der traurige Fall, daß einzelne Kirchen es anerkannten, und daß es durch

sunt, quae bono animo solvit Caesar, ne se spreto electores ad partem Concilii Felicisve declinarent, quam summam Nicolaus per Aeneam Friderico remisit. Hi ergo conciliarii, non veritatis amore, sed auri dulcedine pellecti archiepiscopum moguntinum ad voluntatem Caesaris inclinabant. Concord. Nat. germ. integ. T. II. p. 38.

Indulte für Bischöfe, Bestechungen, und Intriguen aller Art durchgesetzt wurde, ohne daß der wichtigste Punkt der Gerichtsbarkeit, nach dem Inhalte der Baseler Dekrete, welche doch durch die Bestätigung der Fürstenkonkordate als bestimmende Regel hätten gelten sollen, je in Erfüllung gebracht worden wäre.

Der Mißzufriedenheit mehrerer Reichsstände ungeachtet, ward solches am 17ten Febr. 1448. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und durch die endlich erfolgte ungetheilte Anerkennung der Reichsstände, Kaiser Karln V. im sechszehenten Artikel seiner Wahlkapitulation zur Pflicht gemacht, dem Papst zur steten Festhaltung desselben zu vermögen. Dieser Artikel blieb nun der kaiserlichen Wahlkapitulation eigen, und wurde seit Karl VII. noch umständlicher, aber stets in eben dem Geiste, entwickelt. Durch die Reformation und den darauf gefolgten Religions- und westphälischen Frieden, ward die reichsgesetzliche Eigenschaft der Konkordaten in Beziehung der augsburgischen Konfeßions-Verwandten aufgehoben, in Hinsicht des katholischen Theils erhielten sie in der Regel die Kraft eines Reichsgesetzes, jedoch unter Vorbehalt der dagegen zu erweisenden Ausnahmen.

Sie waren zum Reichsgesetze, aber nicht zu einem Reichsgrundgesetz erhoben: der Unterschied hiervon liegt in dem Wesen des Reichs-Staatsrechts nach welchem Reichsgrundgesetze die Verfassung und Regierungsform des Reichs vertragsweise zwischen Kaiser und Ständen

bestimmten, Reichsgesetze aber von der bereits konstituirten höchsten Gewalt den Unterthanen zu Anordnung ihrer Privat-Verhältnisse überhaupt oder insbesondere vorgeschrieben wurden. Daher läßt sich die Entstehung der gesetzlichen Form der Konkordate nur als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt ansehen, wenn gleich der Stoff des Gesetzes durch vorhergegangene Unterhandlungen mit dem auswärtigen römischen Hofe entstand.

Nach den aus diesen Verhältnissen der Sache fliessenden Resultaten, waren die Konkordate auf mangelhafter Ansicht der Urbegriffe begründet, den Gegenstand nicht umfassend, unsystematisch und einseitig abgeschlossen, durch Gewohnheit zur Rechtskraft erwachsen, von allen Theilen in der Vollziehung angefochten, durch ein neues Gesetz ohne Wirksamkeit für die Hälfte der Nation, und durch Roms Berechnung größtentheils unnütz für die andere Hälfte.

§. 74.

Publizisten und Kanonisten beschäftigten sich lange in getheilter Meinung, je nachdem sie durch die Verhältnisse ihres Vaterlandes, durch den Stand, den sie in der Gesellschaft einnahmen, oder durch Ueberzeugung bestimmt wurden, mit der Frage: Ob die Nation durch die Konkordate gewonnen habe? In wie weit solche noch als geltend angesehen werden könnten? Ob ihr die Befugniß der eigenen Aufhebung zustehe? So viele Versuche

auch gemacht wurden, bessere Bedingungen zu erhalten, um die Abstellung der zahlreichen Beschwerden der teutschen Nation über die Eingriffe des römischen Hofs zu bewirken: so erfolgte doch eher die gänzliche Auflösung der teutschen Reichsverfassung als die Beseitigung der Beschwerden, und die Abschließung eines neuen Konkordats. Mit der Verfassung sind aber auch diese Fragen zur Geschichte übergegangen, und doch behauptet noch ein neuerer geschätzter Schriftsteller *), daß der vorgegangenen politischen Veränderungen ungeachtet, das bisherige Verhältniß zum römischen Stuhl auch in den jetzt souverain gewordenen Staaten so lange erhalten werden müssen, bis durch einen neueren Vertrag ein Anderes festgesetzt sey.

Mit dem Begriffe eines Konkordats verbindet man die Uebereinkunft der unabhängigen Staatsgewalt mit dem außerhalb des souverainen Staatsgebietes konstituirten Centralpunkte der katholischen Kirche über die Art und Weise der Ausübung jener Rechte, welche vermöge des kirchlichen Grundgesetzes vom Staate der Kirche und ihrem geistlichen Oberhaupte gestattet sind. Wenn auf der einen Seite das gesetzliche verkündete Konkordat als ein Fundamentalgesetz für die katholische Kirche anzusehen ist: so begründet es für den Staat nur

*) Berg: Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte. 1. Thl. Hannover 1808. S. 244.

ein organisches Gesetz, welches die in dem Grundgesetze enthaltenen Normen, in Beziehung auf das Verhältniß und Bedürfniß der dabei intereßirten Unterthanen, in speziellen Vorschriften zu ihrer Nachachtung entwickelt. Das System des Katholizismus bestehet in der Darstellung seiner Dogmen, in seiner Moral und in der kirchlichen Regierung oder der Hierarchie und seinem besondern Kultus oder Zeremoniendienst. Nach den Prinzipien dieser Kirche, liegt die Abänderung der drei ersten Gegenstände, als göttlicher Einrichtungen außer ihrer Sphäre; nur ein Konzilium kann sie näher erklären, letztere zu bestimmen, liegt in ihrer Gewalt. Der kontrahirende Centralpunkt der Kirche, der aus der Idee seiner Qualität unabänderlich in seinen Grundsätzen seyn sollte, kann sich nach diesem Begriffe, nach dieser Ansicht, nicht einseitig von der eingegangenen Konvention entfernen; allein die Uebereinkunft der Staatsgewalt, welche es mit den Aussprüchen der Vernunft, so wie es die Kirche mit den der Gottheit, zu thun hat, beruht nur auf einem provisorischen Zustande, je nachdem Umstände, Meinungen und Einsichten eine andere Richtung nehmen; der primitive Stand der Sache sich wesentlich ändert, und die Gewissens-Freiheit eine theilweise oder völlige Umänderung in den Verhältnissen der katholischen Landeskirche von dem bisher anerkannten kirchlichen Vereinigungspunkte, nothwendig macht *). Diese Verän-

*) Johann IV. St. 1808. S. 305. folg.

derungsfreiheit des Staats steht mit der Gewissensfreiheit in der genauesten Verbindung, und wie wäre es sonst möglich gewesen, daß Teutschland den westphälischen oder Lüneviller Frieden sammt seiner Vollendung ohne päpstliche Genehmigung hätte abschließen können?

Durch die neueste Staatsrevolution, durch die gänzliche Auflösung der teutschen Reichsverfassung, sind vermöge der rheinischen Bundesakte Art. 2. sämmtliche Reichsgrundgesetze und Reichsgesetze mit Ausnahme von zwei Verfügungen des letzten Reichsdeputations-Hauptschlusses, für nichtig und unwirksam erklärt worden. Die teutsche Kirchenverfassung war ein Reichsfundamentalgesetz, und das Reichskonkordat ein Reichsgesetz, beide sind außer Wirksamkeit, und ihre gegenwärtige Existenz, in so weit solche durch die Willkühr der Regenten noch beibehalten wurde, ist nur für den Moment provisorisch und interimistisch, um einen Zustand der Zwischenordnung zu fixiren, bis die jetzige souveraine und unabhängige Staatsgewalt, den Verhältnissen eine andere Bestimmung geben wird.

§. 75.

Die Opfer waren groß, welche man der Hierarchie durch das errichtete Konkordat brachte; allein sie war doch nichts weniger als geneigt, sich in den Schranken der Mäßigung zu halten. Ohne Hinsicht auf Zeit und Umstände, auf Recht und Befugnisse, schien es darauf angelegt zu seyn, die Bedrückungen der Nation noch zu

vermehren. Die Beschwerden wurden von Tage zu Tage dringender, die Reichstagshandlungen zu Worms von 1495. die Verabredungen zu Lindau von 1497. zu Freiburg von 1498. zu Augsburg von 1500. und selbst die Erklärungen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1501. gegen den päpstlichen Legaten den Kardinal Raimund von Gurk, blieben bei der stolzen Ruhe des Papstes ohne Wirkung.

Die Immoralität der Geistlichen, die römischen Gelderpressungen, die Finanzspekulationen durch Ablässe, wovon man selbst unter Gregor VII. und Innozenz III. keine Kenntniß hatte, der Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit sowohl in Beziehung auf Bischöfe als Päpste, mußten endlich durch die Extreme, welche sie erreichten, so zusammen wirken, daß eine Revolution unvermeidlich war *).

Der Funke einer bessern Kultur, welcher schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts schimmerte, hatte sich im schönern Lichte bereits über den größten Theil Europas verbreitet; die Aufklärung fieng an mit raschen Schritten hervorzugehen, um den Menschen auf Recht, Wahrheit und Vernunft hinzuleiten, auf die wichtigsten Gegenstände seiner physischen und moralischen Existenz aufmerksam zu machen. Der Gang der Künste

*) Schmidt Gesch. d. D. X. Band. 7. B. 44. Kap. XI. Band. 8. B.

und Wissenschaften am Ende des mittleren Alters, der Geist der Industrie und des Nachdenkens, welcher durch sie erweckt wurde, bewirkte empörende Gährung in den Meinungen und Gemüthern der christlichen Völker, und allgemein war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform in der Kirche wie im Staate. Unter Italiens schönem Himmel, im Schooße der Ruhe, schien ein neues Griechenland verjüngt hervorzugehen. Venedig, Genua, Florenz, Mailand, Ferrara, Rom und Neapel eiferten gemeinschaftlich um den Preis der Gesetze und Künste, und große Geister lebten in allen Theilen dieser gesegneten Halbinsel. Die Namen Themistokles und Miltiades, Homer und Apelles, Thucydides und Xenophon, Plato und Aristoteles schienen in den Peskaren und Kolonen in Viskonti und Ariosto, Raphael und Angelo, Machiavel und Guichardini, im Politianus, und Bembo wieder aufzuleben; das Haus Este, die Familien Gonzaga und Montefeltri, wetteiferten in Beförderung der Wissenschaften, und erinnerten an die schönen Zeiten, wo August, Perikles und Mäzenas lebten; die ersten geistlichen Sitze zu Rom und Maynz zeigten sich als erhabene Freunde der Literatur, der Kunst und des Geschmacks. Leo X. aus dem Hause der kunstschätzenden Medizeer, Freund der schönen Künste und gewandter Staatsmann saß zu Anfange des sechszehenten Jahrhunderts auf dem Stuhle

zu Rom *). Zu gleicher Zeit lebte Albrecht II. Erzbischof und Kurfürst zu Maynz, nicht weniger Gönner und Beförderer der Künste und Wissenschaften. Die größten Gelehrten und Künstler Teutschlands wohnten an seinem Hofe, oder wurden von ihm geschätzt und belohnt. Erasmus, Reuchlin, Helding, waren seine Gesellschafter; hier schrieb Hutten seine Gedichte, hier mahlten Albrecht Dürer und Grünewald ihre Bilder, und hier versammelten sich Gelehrte und Künstler in freundschaftlichem Zirkel am Hofe des edeln und eleganten Fürsten **).

Aufklärung hatte religiösen Aberglauben verscheucht, ein Geist der Selbstständigkeit, der Freiheit und Unabhängigkeit von fremdem Gebote und widerrechtlicher Gewalt, war an die Stelle voriger Abhängigkeit getreten; durch akademisches Studium der Philosophie hatte die Vernunft ihr Vermögen und das Recht ihrer Ausübung kennen gelernt, die Kenntniß des Alterthums der christlichen Kirche im römischen Staate gewährte neue Ansichten, die Lehren der Albigenser und Waldenser waren noch im Gedächtnisse, Wiklef hatte in England seine Stimme erhoben, und Huß traurige Geschichte erfüllte die Gemüther mit Unwillen.

---

*) Roskon Leben und Regierung Papst Leo des zehenten. Aus dem englischen übersetzt von Glaser. I. B. 2. Kap. Leipzig 1806.

**) Vogt a. a. O. I. B. S. 354.

Das Nachdenken aufgeklärter Köpfe, wie Peter von Ailli, Gerson, Klemangis und Kusa hatte durch eigene Untersuchungen und Abhandlungen über die Wesenheit des Papstthums, über Kirchen-Verbesserungen, über die Macht der Kirche, den römischen Koloß erschüttert, und denkende Theologen wie Tostatus, Zarabella, Dietrich von Nien und Pico von Mirandola lieferten Werkzeuge und Waffen durch ihre scharfsinnige Arbeiten dem künftigen Reformator in die Hände.

§. 76.

Unter solchen Vorbereitungen fiel Luthers Reformation in diese Periode. Männer wie Gerson, Klemangis, Melanchthon und Erasmus glaubten sie durch sanftere Mittel, vielleicht selbst durch ein Konzilium herbeizuführen; allein die Vorsehung wählte den Weg der Gewalt. Zu eben der Zeit, wo Künste und Wissenschaften wieder aufblüheten, wo selbst die zwei ersten geistlichen Höfe der Christenheit auf den höchsten Punkt der Pracht und des Wohllebens klimmten, entstand der schreckliche Sturm gegen sie, der sie beinahe in den Abgrund geschleudert hätte. Die Sitten beider Höfe zeugten zwar von Feinheit, Geschmack, Eleganz und Gewandtheit, aber sie grenzten auch an einen hohen Grad von Sorglosigkeit und Ueppigkeit, und wie alles in der Natur seine Grenzen und Wendezirkel zu haben scheint, so war vielleicht eben der Aufwand, den sie an

ihren prachtvollen Höfen machten, die Veranlassung ihres nahen Sturzes. Da ihre Finanzen durch die überschwängliche Ausgaben, durch den unberechneten Luxus äußerst geschwächt waren: so verfielen sie in der Fülle ihrer geistlichen Gewalt auf andere Erwerbsmittel, und ließen gegen eine gewisse Abgabe, Ablässe und Nachlässe von Sündenstrafen verkünden. Indem sie durch diese Operationen für die Unterstützung und den Glanz ihrer geistlichen Höfe zu sorgen wähnten, beförderten sie das allgemeine Aufgebot gegen die gesammte Hierarchie.

Luther ein Mann, aus dessen Geiste und Körper sich ein natürlicher Protestantismus gegen allen Geistes- und Bürgerzwang aussprach, von ungewöhnlicher Kraft und gründlicher Gelehrsamkeit, heftig im Anfalle und unerschrocken in Gefahren, beredsam als Volkslehrer, bieder und aufrichtig als Mensch, belebt von großer Freiheitsliebe, gereizt von seinen Obern, und gedrückt durch die Mönchsgelübde, grif zuerst den Ablaß, und als man ihn entweder unklug verachtete oder mit Gewalt bedrohte, sogar den Papst, das Konzilium, und die gesammte Hierarchie an; sein Geist gieng auf ganze Völker über, und stürzte das mächtige Gebäude in der halben Christenheit. Papst Leo X., an dessen prachtvollem Hofe ein Vers von Ariosto oder Kariteo, ein schön gemahlter Kopf von Raphael, ein historisches Gemälde von Romano oder Arabesken von Johann von Udine mehr galten, als alle Polemik der teutschen Theologen, verachtete die

erſten

ersten Ausbrüche Luthers, würdigte die Sache kaum eines Blickes, und glaubte genug gethan zu haben, wenn er mit Kerker und dem Blitze des Vatikans drohete.

Die Reformation nahm nun einen exzentrischen Gang, und mit den Gegenständen der Religion, die gleichsam nur zum Vehikel diente, waren die politischen und bürgerlichen ohnehin zu genau verbunden, als daß die aus der alten Lethargie aufgeweckten Geister, von jenen nicht auch zu diesen hätten übergehen sollen. Sie verbreitete sich über religiöse, bürgerliche und politische Verhältnisse, zerriß größtentheils die Bande, welche bisher die Hierarchie zusammen hielten, und würde bei einem weniger raschen Gange, bei mehr Kälte und weniger Leidenschaft, in dem sanften Geiste Erasmus und Melanchthon, noch von ausgebreiteterer Wirkung gewesen seyn. Die Anhänger der Reformation vermehrten sich von Tage zu Tage; mächtige Stände des Reichs bekannten sich theils aus Ueberzeugung, theils gelockt durch die Reize der Aufhebung einer fremden Gerichtsbarkeit, der eigenen höchsten Gewalt in geistlichen Dingen, des gehemmten Geldabflusses nach Rom, und der Hofnung einer reichen Beute aus geistlichen Stiftern und Klöstern, zu Luthers Lehre; Länder fielen ihr zu, und bewafneten sie mit Stärke und Macht. Der Kaiser und die Stände, welche dem römischen Stuhle anhiengen oder anzuhängen schienen, stellten sich ihr kraftvoll gegenüber; die Erbitterung und Streitsucht der theologischen

Wuth setzte die Gemüther über die unbedeutendsten Vorfälle in Flammen; man befeindete sich wechselweise, und verfolgte sich; es entstanden Unruhen, welche bald zu größerem, bald zu geringerem Ausbruche kamen, man machte Verbindungen, Unionen und Liguen, bis endlich der schreckenvolle verheerende Krieg ausbrach, der unter Schwedens und Frankreichs Theilnahme, dreißig Jahre hindurch in Teutschland wüthete, und, unter der Aegide der Religion, Bürger gegen Bürger opferte, Menschen-Sitte und Kultur zerstörte. Endlich traten auf diese zernichtenden Vorgänge hellere Begriffe an die Stelle des grausamen Fanatismus, und der westphälische Friede am 14 — 24 Oktober 1648. zu Münster mit Frankreich, und Osnabrück mit Schweden, welcher die Rechte der Augsburgischen Konfeßionsverwandten sicherte, ihnen Gewissens-Freiheit und freie Religions-Ausübung gab, und sie von dem päpstlichen hierarchischen Nexus loßriß, machte dem blutigen Bürgerkriege ein Ende. Ohne entwickelte Rechtsprincipien, selbst ursprünglich ohne einen näher bestimmten Zweck als Freiheit und Gleichheit, war die Revolution der Reformation vorangegangen; mit Aufstellung der Grundsätze beschloß sie, und endigte, da wo sie eigentlich hätte beginnen sollen.

Der kühne Reformator hatte nun einmal die Denk- und Gewissensfreiheit verkündet; durch sein Beispiel geweckt, traten in Süden andere Reformatoren auf, welche ihre Grundsätze noch weit über jene Luthers aus-

dehnten; auf Zwingli in Zürch folgte Kalvin in Genf, und diesen eilte Socinus nach, der sogar einen christlichen Theismus verbreitete. Aus diesen Sekten entwickelten sich noch eine Menge anderer, welche die Christenheit in eben so viele Gemeinheiten als Meinungen theilten, und nur in dem Punkte harmonirten, daß man Papst und römische Kirche stürzen müsse. Ihr Streben gelang, und die Hierarchie war nicht mehr für die Hälfte ihrer frühern Bekennern; der größte Theil der Schweitz, ganz Dänemark, Schweden, Holland, England, und der reiche Tribut, der aus diesen Ländern floß, war für sie verloren, und ihr früherer Einfluß auf alle christliche Mächte gestört.

§. 77.

Diese in den Annalen der Menschheit so merkwürdige Periode bezeichnet ihren Anfang und ihr Ende durch zwei Begebenheiten, die gegeneinander im auffallendesten Verhältnisse stehen. Dort die päpstliche Macht noch auf einer imponirenden Höhe, hier eine Erschütterung, die sie ihrer gänzlichen Auflösung nahe brachte, und doch bemerkt man bei der äußersten Anstrengung ihrer Kraft die Symptome eines hinfälligen veralteten Körpers. Rudolph gab zwar nach den Umständen des Tages nach, und opferte seine Ueberzeugung den gebieterischen Verhältnissen; allein das kraftvolle Benehmen Philipp des Schönen von Frankreich gegen Bonifaz VIII., der an der Seite seiner Nation allen Interdikten und Exkommuni-

kationen Trotz bot, lehrte das übrige Europa, wie viel Konsequenz und fester Charakter der Regenten vermöge *). Die gegen Ludwig von Baiern verfügte Exkommunikation hatte zwar etwas mehr Gewinn; allein während dem Johann XXII. wider den Kaiser einen Kreuzzug predigte, entsetzte ihn dieser seiner Würde, das Idol sank von der angestaunten Höhe, und alle diese Ereignisse führten auf jene merkwürdige Untersuchungen über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt **), es erfolgte ein förmliches Edikt, welches die Unabhängigkeit des teutschen Reichs von dem römischen Stuhle festsetzte. Verbindet man noch damit die vierzig jährige päpstliche Trennung, wo sich die ganze christliche Welt in Parthien theilte, jeder sein Publikum und seine Anhänger hatte; die koexistirenden Päpste sich wechselweise verwünschten, verfolgten, und alle Mittel ergriffen, welche ihnen List und Intrigue zu Verfolgung ihrer Absichten eingaben; so mußte ihre Abhängigkeit von den Fürsten sich in eben dem Grade vermehren, als sie in der öffentlichen Meinung sanken.

Da die Ausübung der so lange bestrittenen Rechte den Päpsten durch Verträge einmal zugestanden war: so bieten hier zum Schlusse nur die Immunitäts-Ver-

*) Platina in vita Bonif. VIII.

**) Z. B. Nicolaus de Cusa de Concordantia Catholica. L. III. C. 2.

hältnisse und die geistliche Gerichtsbarkeit Stoff zu einigen Bemerkungen dar.

Der geistlichen Gerichtsbarkeit geschah zwar in dem Wienerkonkordat keine Erwähnung; allein da die Fürstenkonkordate, wodurch die Basler Dekrete in Wirksamkeit blieben, in allen Punkten bestätiget wurden, welche mit dieser Uebereinkunft im Widerspruche lagen: so bezeichneten jene die Regel. Die Grundsätze, nach welchen dieser Gegenstand, im Verhältnisse gegen den Papst, die Metropoliten und die Bischöfe, behandelt werden sollte, hatten demnach ihr nähere Bestimmung erhalten, allein da das Konzilium die Modalität dieser Jurisdiktion eben so wenig, als die Frage der Trennung zwischen geistlichen und weltlichen Objekten berührte, die Bischöfe noch immer Gregor IX. Dekretalen, und die in dem berüchtigten dreizehnten Kapitel X. de jud. geäußerten Principien Innozens III. zum Maasstabe nahmen, Sachen der weltlichen Gerichtsbarkeit ihrem Erkenntnisse zueigneten, ohne daß die streitenden Theile auf ihren Anspruch kompromittirten, und eben so in peinlichen Fällen ihre Gewalt ausdehnten: so vermehrten sich die Beschwerden gegen die Eingriffe der Bischöfe und ihrer Konsistorien in die Rechte der weltlichen Fürsten. Man suchte zwar die Sache bei den Reichstagen zur nähern Entscheidung zu bringen; allein die Einwirkung der geistlichen Fürsten vereitelte alle Anträge und ihre präpotente Meinung brachte es immer am

Ende dahin, daß die Materie von einer Versammlung auf die andere gewiesen wurde, ohne je eine Erörterung oder Erledigung zu finden; die Kaiser hatten ohnehin für den Gegenstand, der sich nun in den Händen der Stände befand, zu wenig Interesse, als daß sie sich auf eine nachdrückliche Weise hätten interponiren sollen *). Um bei solchen Verhältnissen, welche nichts als wechselseitige Irrungen, Befehdungen und Feindseligkeit erzeugen konnten, irgend einen Stand der Ordnung herzustellen, verfügten entweder mächtige Fürsten in allgemeinen Verordnungen, nach welchen Grundsätzen sich bemessen werden sollte, oder es kam zwischen den weltlichen Ständen und den Bischöfen, in deren Diözesen sie lagen, zu Vergleichen, die, nachdem der eine oder der andere Theil durch Uebermacht imponiren konnte, mehr oder weniger den Gegenstand beschränkten **).

In Hinsicht der kirchlichen Immunität, waren sowohl die Güter der Kirche als die des Klerus der Oberherrschaft der Kaiser unterworfen. Ohne die Abgaben zu erwähnen, die ohnehin aus dem Lehensverbande flossen, findet man kein Beispiel, daß die Kirchen unter dem Vorwande einer Immunität sich den allgemeinen Lasten zu entziehen gesucht hätten, vielmehr wurden so-

---

*) Müller R. T. Theat. Maxim. 3. Vorst. p. 72.

**) Müller a. a. O. p. 70. — Derselbe Maxim. 3. Vorst. C. XXVII. p. 89.

gar die mittelbaren Kirchen bei allgemeinen Bedürfnissen, so wie die Geistlichen selbst und ihre Besitzungen in die Reichsanlagen gezogen *).

Sechste Periode.

Von der Reformation bis auf die neuesten Zeiten.

§. 78.

Wenn man die Geschichte der Reformation, und des durch sie entstandenen verheerenden Krieges, den Gang der Begebenheiten, Ursache und Wirkungen mit einem prüfenden Blicke verfolgt; so ergiebt sich das Resultat, daß es hier weniger um Religion und Bekenntnisse des Kultus, als um Verfassung und politisches Interesse zu thun war. Maximilian I. und Karl V., zwei kluge und talentvolle Regenten, strebten, im Gefühle der Nothwendigkeit in die teutsche Verfassung monarchische Einheit zu bringen, in der Ueberzeugung, daß die Schwäche der Regierung, durch die Opposition der Stände, das Reich um alle Energie, und das Uebergewicht fremder Mächte die Nation um ihre Selbstständigkeit brächte, nach einer Veränderung des Verhältnisses zwischen den Ständen des Reiches, und dem Oberhaupte des Staates, nach Be-

*) Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstage zu Frankfurt von 1427. Reichstag zu Regensburg 1471. Reichsabschied von Koblenz 1492.

seitigung alles heterogenen innern und auswärtigen Einflusses. Maximilian glaubte durch die Vereinigung der päpstlichen Tiare mit seiner Krone am ersten diese Absicht zu erreichen, und Karl beschäftigte sich mit der Idee die Stände und mächtigen Vasallen seines Reiches zu stürzen, und sie von seiner Herrscher-Gewalt gänzlich abhängig zu machen. Wenn Maximilians Projekt nicht realisirt wurde: so war das, welches Karl entwarf, seiner Ausführung sehr nahe.

Während dem ganzen mitteleren Zeitalter steht die teutsche Nation tapfer und gefürchtet vor dem Angesichte von Europa. Sie bändigt die Italiäner und Normänner, sie besiegt die Ungarn und Polen, die Wenden und Slaven, und ihre Könige sind geachtet; allein im Innern ist ihre Verfassung zerrüttet und getheilt; ohne Gesetze und Ordnung, ohne Gemeingeist und Uebereinstimmung, eilt sie ihrer Auflösung entgegen. Regenten wie die Ottonen, wie die aus dem edeln Hause der großen Hohenstaufen, suchten in dem Vorgefühle der unausbleiblichen Umwälzung des Staates, dem Aristokratismus der Stände entgegen zu arbeiten; allein die Anarchie hatte schon zu tiefe Wurzeln gefaßt, der Einfluß der Hierarchie wirkte mit Macht gegen die monarchische Einheit, und so wie Friedrich sich gezwungen sah, die ganze Staatsgewalt an Fürsten und Stände zu überlassen: so zerstörte der nur für die Größe seines Hauses bedachte Karl IV. die independenten Reste der Souve-

rainetät durch das Werk seiner goldenen Bulle, welches die Abhängigkeit der Kaiser und die politische Selbstständigkeit der Wählenden gesetzlich befestigte. Durch diese von der obersten Staats-Gewalt anerkannte Territorial-hoheit, diese gesetzliche Unterordnung mußte die Gewalt der Regenten nach eben dem Verhältnisse sinken, als jene der Fürsten und Stände sich erhob. Die Kron-Kompetenten sahen sich in die Nothwendigkeit gesetzt, durch Bestechungen die Stimmen der Wahlfürsten zu gewinnen, und da die gewählten Könige die Macht der weltlichen Vasallen fürchteten: so glaubten sie in der Bereicherung und Erhebung der Geistlichen ein Mittel zur Opposition gegen jene zu finden.

Mit einem Blicke auf diese zerrüttete Lage des Reiches, faßte der mächtige Karl V. die Idee der Konsolidirung der Regenten-Gewalt; allein sein Plan scheiterte, indem er seine Absichten zu frühe entdeckte, und zu gleicher Zeit mit mehreren Feinden Streit begann, welche sich zuletzt alle in einen Bund gegen ihn vereinigten. Er behandelte die protestantischen Fürsten mit Mäßigung und Klugheit, zog sogar mehrere in sein Interesse; allein nach den Schlachten bei Pavia und Mühlberg verließ ihn eben diese Klugheit, und zufrieden, seine gefährlichsten Feinde besiegt und gefangen zu haben, versäumte er die schönste Gelegenheit, welche sich ihm zu ihrer gänzlichen Demüthigung darbot, und begnügte sich mit zwei-

deutigen Friedensschlüssen, welche zu neuen Kriegen führen mußten.

Die Fürsten, auf Karls Absichten, die er schon bei dem Anfange seiner Regierung nicht verbarg, aufmerksam gemacht, und durch die Beispiele Franz I. in Frankreich, und Ferdinands in Spanien, welche die opponirenden Stände in ihren Reichen mit Kraft zu unterdrücken, und die Wahlen der Krone in Erblichkeit zu verwandeln wußten, beunruhiget, fanden in der Reformation, und dem unter dieser Firma entstandenen Kriege, Mittel und Wege, die zu ihrer Unterordnung gefaßten Plane zu vereiteln. Die übermäßigen Erpressungen der Hierarchie, die Ueberzeugung, daß mit der Stütze des Lehensystems, mit der Hierarchie, auch das System der Feudalität selbst sinken müsse, die Aussicht endlich, durch Einziehung der geistlichen Güter, durch Vereinigung der bischöflichen mit den landesherrlichen Rechten die Landeshoheit auf das sicherste zu begründen, und die Souverainetät in den Stand der Abhängigkeit zu setzen, waren für die dabei interessirten Stände, die nähern Motive, eine Opposition gegen Staat und Hierarchie zu bilden.

Karl, der Luthers Lehre sogar in seinen Staaten zu begünstigen schien, und die Parthie des Papstes so wenig nahm, daß er ihn vielmehr selbst zu Rom gefangen hielt, fand noch kein Mißtrauen in dem Benehmen der protestantischen Stände, die sich der römischen Königswahl

Ferdinands I. widersetzten. Sowohl bei dem ersten Religionsfrieden zu Nürnberg von 1532. als auf dem Reichstage zu Regensburg von 1541. und zu Speier von 1542., war sein Bestreben dahin gerichtet, den, wegen der neuen Lehre entstandenen, innern Unruhen vorzubeugen, und die Entscheidung über dieselbe einem in Teutschland zu haltenden Konzilium zu überlassen, welches beide Theile beschicken sollten. Daß Karl auf Verbesserung der Kirchenzucht und auf Entfernung des hierarchischen Jochs sein Augenmerk gerichtet hatte, beweisen die Anträge seiner Gesandten auf dem Konzilium zu Trient, und sein erklärter Unwille als er vernahm, daß dasselbe die neue Lehre verdamme, ohne die Protestanten gehört zu haben. Ihr immer widerstrebendes Benehmen, dieser Beweise seiner annähernden Gesinnungen ungeachtet, überzeugte ihn am Ende von den Absichten der opponirenden Stände, und bestimmte ihn, die Parthie der Hierarchie zu ergreifen, und mit dieser und ihren Anhängern den Streit zu beginnen, indem jetzt nur diese Wahl blieb, seine Staaten und die Rechte seines Throns zu sichern. Die Opposition gieng unter dem Beistande auswärtiger Mächte, selbst des katholischen Frankreichs, siegend hervor, und der erfolgte westphälische Friede bewieß, daß, wie sich ein gleichzeitiger großer Schriftsteller *) ausdrückte, es

*) Hippolitus a lapide (Chemnitz) de ratione status imp. rom. germ.

während des langen und großen Kampfes, nicht sowohl um Religionen, als Regionen und Länder zu thun war, daß Kultus und Bekenntnisse nur als das Vehikel politischer Tendenzen dienten, die Landeshoheit der Stände zu konstituiren und die monarchische Einheit zu untergraben *).

§. 79.

Der Vertrag vom Jahre 1552., der Religionsfriede von 1555. und der westphälische Friede von 1648. sicherten die Rechte der augsburgischen Konfessionsverwandten, gab ihnen freie Religionsübung, suspendirte die hierarchische geistliche Gerichtsbarkeit, und ertheilte den Reformirten mit erstern gleiche Rechte. Jeder besondern protestantischen Kirche wurde ihre innere Einrichtung überlassen, welche sich durch freie Zustimmung ihrer Mitglieder bildete, und die Regierung dieses kirchlichen Instituts übernahm der Landesherr als ein übertragenes gesellschaftliches Recht der Kirche. Der Geist des Protestantismus sprach sich in dem obersten Grundsatze aus: Nur das Evangelium enthält die einzig reine Lehre des Christianismus, ohne Zusätze einer unfehlbaren Kirche; freies Forschen nach Wahrheit ist System des Christenthums, es giebt keinen Zwang des

---

*) War der dreißigjährige Krieg Religions- oder Konstitutions-Krieg? Europ. Annal. von 1808. 4tes und 5tes Stück.

Glaubens, keine Glaubens-, sondern eine Lehr-Vorschrift, eine statutarische Grundlage des äußern Kultus, und der darüber anzustellenden Lehrvorträge, worüber die kirchliche Gesellschaft sich vereiniget hat. Die Anhänger des alten Systems blieben der Lehre getreu, welche die Hierarchie verkündete.

Wenn gleich durch den westphälischen Frieden beide Theile gleiche Rechte und Freiheiten erhielten: so war doch der Geist derselben durch den langen und blutigen Kampf zuerst in einen intoleranten Dogmatismus und am Ende in einen politischen Machiavellismus ausgeartet, welcher auf Freiheit und Gerechtigkeit eher nachtheilig als vortheilhaft wirkte. Ein hoher Grad von Indifferentismus, wohin die nach dem westphälischen Frieden allgemein verbreitete Aufklärung unter den gebildeten Ständen, sowohl in katholischen als protestantischen Staaten, übergieng, war nicht vermögend, dem Sektengeist irgend eine gefälligere Tendenz zu geben. Seit der Stiftung des rheinischen Bundes, und nach den entscheidenden Schlachten bei **Ulm** und **Jena**, existirt nun auch weder ein westphälischer Friede, noch ein annus uud dies normalis, noch ein Corpus Catholicorum et protestantium, noch eine itio in partes oder ein recursus ad comitia in Teutschland mehr *).

---

*) Das zwischen Frankreich und dem Könige von Sachsen,

§. 80.

Die Einheit der katholischen Kirche stand durch das Ereigniß der Reformation auf dem Punkte gänzlicher Auflösung; Rettung fand sie zwar in der Kirchenversammlung zu Trient, obgleich diese mit allen ihren dogmatischen Bestimmungen, und ihren Veränderungen in Disciplinarsachen, die Gebrechen der Kirche nicht heilte. Mitten unter diesen Stürmen der Reformation, welche die Christenheit erschütterten, stand in Spanien Ignaz Lojola auf, und stiftete eine Kongregation, welche eine festere und feinere Stütze der Hierarchie war, als alle bisher in der Kirche bekannten Institute *). Uneigennützig-

---

datirt Posen am 11. Decemb. 1806. errichtete Friedensinstrument, drückt sich in dieser Beziehung Art. 5. auf folgende Weise aus: „Da die Gesetze und Akten, welche „das in Teutschland bestehende wechselseitige Recht des „Gottesdienstes bestimmen, durch die Auflösung des ehe„maligen teutschen Reichskörpers abgeschaft, und übri„gens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf „welche die Könföderation gegründet worden: so rc. rc."

*) La Morale des Jésuites, extraite fidellement de leurs livres etc. etc. par un Docteur de Sorbonne. Mons. 3. Tomes. 1702. — Compte rendu des Constitutions des Jésuites, par Msr. Louis René, procureur général du Roi Mons. 3. Tom. 1762. — Mémoires historiques présentés au Souverain Pontife Bénoit XIV. sur les Missions des Indes orientales etc. par Nobert, Lucca 1764. Vogt a. a. O. B. III. S. 17.

keit und kirchlicher Eifer bei ihrer Entstehung, Feinheit und Gewandtheit in der Fortsetzung ihrer Arbeiten, blinder Gehorsam gegen Obere, aber schmeichelndes Betragen gegen das Volk, Geschmeidigkeit in politischen und moralischen, aber Strenge und Beharrlichkeit in theologischen Grundsätzen, war der Charakter einer Gesellschaft, welcher jetzt der bedrängte Katholizismus seine Erhaltung verdanken sollte. Man sah dieses Institut, welches sich der Erziehung der Jugend, des Gewissens der Großen, und des Zutrauens des Volkes bemächtiget hatte, als die einzige Stütze der Kirche, als die eifrigsten Vertheidiger des Glaubens, und die treuesten Unterthanen der Fürsten an, und ihre Konstitution schien auf die Ewigkeit berechnet zu seyn. Ihr Wirkungskreis dehnte sich über Volk und Regenten aus; Heinrich IV. ließ sich, aller seiner Geistesgröße ungeachtet, von diesem Orden bethören, und führte ihn in seine Staaten zurücke, nachdem er kurz vorher seine Vorgänger des Reiches hatten ermorden lassen, und Ludwig XIV. opferte ihm sich und die Ruhe seines Reiches auf, ungeachtet er Bischöfe, wie Bossuet, Fenelon, Noailles, Kolbert ꝛc. ꝛc. in seinen Umgebungen hatte.

Von ihrer Stiftung an, und die drei ersten Dezennien hindurch, hatte die Gesellschaft keinen andern Zweck, als sich auszubreiten, den Lehrbegriff des Katholizismus gegen die Reformatoren zu vertheidigen, und den römischen Hof in seinen Anmaßungen zu unterstützen;

und man würde sich sehr bei der Behauptung irren, daß dieses Institut schon in seiner primitiven Entstehung mit der Feinheit und politischen Tendenz angelegt gewesen sey, welche es hernach in allen seinen Wirkungen äusserte. Erst nachdem ein frommer Enthusiasmus das Werk angefangen hatte, konnte es eine feinere Staatsklugheit vollenden. Auf den feurigen Ignaz folgte ein kälterer Lainez und Borgia an der Spitze des Ordens, und auf die Apostelthaten des Xaverius, folgten die klugen Verhandlungen ihres großen Generals Klaudius Aquaviva. Der glückliche Fortgang, welchen die Missionen dieser Gesellschaft hatten, zeigte diesem umfassenden Geiste einen höhern Zweck, und in der Organisation seines Instituts fand er kein Hinderniß denselben sich und seinen Nachfolgern, als das heiligste Geheimniß des Ordens, vorzusetzen. Unbekümmert um Katholizismus, Papstthum und Hierarchie, wenn es seine Absichten erheischten, konstituirte er die Gesellschaft zum Mittelpunkte des Welthandels, durch welchen ihr die Herrschaft der Welt von selbst zufallen mußte. Dieses höchste Prinzip vor Augen, liegt es im Offenen, in welcher Absicht sie bald die Anmaßungen des römischen Hofes unterstützte, bald sein Ansehen untergrub, und seine Macht verachtete: sie that jenes, so weit sie seiner bedurfte, um die Macht weltlicher Regenten, die Autorität der Bischöfe, die Kräfte der übrigen Ordensstände, den Einfluß der Großen unschädlich zu machen; dieses, so bald er ihrem Zwecke

ent-

gegen arbeiten, sie in dem freien Gebrauche ihrer Mittel beschränken, oder die Wirksamkeit derselben hindern wollte.

Was aber ihrem System den höchsten Schwung gab, war der Eifer mit dem sie sich dem Unterrichte und der Bildung roher und wilder Völker widmete. Da zu der Zeit die Entdeckung einer neuen Welt und die Aufstellung einer neuen Lehre den menschlichen Geist mit großen Vorstellungen erfüllte: so mußte ein Institut Aufsehen und Bewunderung erregen, das sich allein der Erziehung der Jugend und der Verbreitung des Christenthums gewidmet hatte. Indessen harte Krieger die neue Welt mit Grausamkeit unterjochten, opferten sich die Jesuiten ihrer Bildung, und pflanzten das Kreuz einer friedlichen Religion neben die Richtplätze, welche jene aufgeführt hatten. Die wilden und unschuldigen Völker Amerikas folgten daher lieber den sanften Winken dieser klugen Väter, als den grausamen Befehlen der unmenschlichen Eroberer, und jene erreichten dabei den doppelten Zweck, Menschen und Völker gebildet, für die Hierarchie gearbeitet, und für den Orden Schätze und Herrschaft erworben zu haben *).

---

*) Montesquieu, nachdem er den Geist der alten griechischen Erziehungsanstalten gepriesen hat, sagt: Le Paraguay peut nous fournir un autre exemple. On a voulu en faire un crime à la société qui regarde le plaisir de

Dieses Institut ist nun auch nicht mehr; es hat vieler Versuche ungeachtet, nicht wieder hergestellt werden können, und wird nie in Aquavivas merkantilischem Geiste wieder aufleben. Eine solche weltumfassende Anstalt muß, wenn sie bestehen solle, auch mit dem Geiste der Zeit fortrücken, aber ihn nicht zurücke halten; sie muß den Zeitgeist bilden, und sich nicht von ihm lenken lassen; dieses versah der Orden, und er fiel. Er hatte alle Eigenschaften eines weltumfassenden Herrschersystems: Einheit, Unterordnung, Politik, Erziehung und Ausbrei-

---

commander comme le seul bien de la vie: mais il sera toujours beau de gouverner les hommes en les rendant plus heureux. Il est glorieux pour elle d'avoir été la première qui ait montré, dans ces contrées, l'idée de la religion jointe à celle de l'humanité. En réparant les dévastations des Espagnols, elle a commencé à guérir une des plus grandes plaies qu'ait encore reçues le genre humain. Un sentiment exquis qu'a cette société pour tout ce qu'elle appelle honneur, son zèle pour une religion qui humilie bien plus ceux qui l'exécutent que ceux, qui la prêchent, lui ont fait entreprendre de grandes choses; et elle y a réussi. Elle a retiré des bois des peuples dispersés, elle leur a donné une subsistance assurée, elle les a vêtus; et quand elle n'auroit fait par là qu'augmenter l'industrie parmi les hommes, elle auroit beaucoup fait. L'Esprit des Loix, T. I. Chap. 6.

tung, allein es fehlte ihm der Geist der Vorsehung, der Mäßigung und Klugheit in den entscheidendsten Momenten. Gereitzt durch die ihm gelungenen merkantilischen Spekulationen, und gehoben durch das Anstaunen der Völker, und das Zutrauen der Monarchen, sah er sich in höhere Regionen versetzt, ohne den Abgrund zu ahnden, der sich vor ihm öffnete; der Aufklärung, welche er zu seinem Zwecke mit sanfter Hand hätte herbeiführen sollen, arbeitete er entgegen; sie war bereits schon durch die Reformation im Sturme errungen, und der Orden mußte unterliegen *).

§. 81.

Der geistreiche Villers lößte in seiner gekrönten Preisschrift **) die von dem National-Institut zu Paris vor-

*) Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugal betreffen. Frankf. und Leipzig 1760 — 1762. Buchholz, einer unserer scharfsinnigsten historischen Idealisten, und philosophischen Realisten, hat in seinem Juan de Mariana. Berlin 1804. in die mannichfaltigen Beziehungen und Formen dieser Gesellschaft, durch die Idee einer beabsichtigten Theokratie, Einheit und Zweckmäßigkeit zu tragen gesucht.

**) Essai sur l'Esprit et l'influence de la Réformation de Luther. Ouvrage qui a emporté le prix sur cette question, proposée dans la séance publique du 15 germinal an. X., par l'Institut national de France:

Quelle a été l'influence de la réformation de Luther,

gelegte Frage: über die Totalsumme der glücklichen Wirkungen auf die menschliche Gesellschaft, welche die Reformation veranlaßt hatte. Dieser scharfsinnige Denker entsprach mit einem großen Aufwande historischer Kenntnisse, mit philosophischem Geiste, und mit einem hohen Grade von Freimüthigkeit den großen Erwartungen des Instituts, und bewieß den Einfluß der Reformation auf die politische Lage der europäischen Staaten, und auf die Fortschritte der Aufklärung mit einem Kennerblicke als es vor ihm noch nie geschah. Was Dante und Petrarch für die Poesie; Michel Angelo und Raphael für die zeichnende Kunst, Baco und Deskartes für die Philosophie, Colombo und Gama für die Erdkunde waren, hat Luther für die Religion geleistet. Ein allgemeines tiefgefühltes Interesse regte die Völker auf; ihre Kräfte entwickelten sich, ihr Geist öffnete sich zu neuen politischen Ideen; und machte die Verfassung der Völker, Rechte und Pflichten der Fürsten, Gesetzgebung und Staatsverwaltung, zu den großen Themen ihrer Untersuchung. Es bildete sich in der Staatskunst ein allgemeines Streben, das ganz Europa umfaßte. Die Kunst zu unterhandeln wurde vervollkommnet, wurde offener und zuverläßiger; der Gang der öffentli-

sur la situation politique des différens États de l'Europe, et sur le progrès des lumières?
par Charles Villers. à Paris. an XII. — 1808. 8.

chen Angelegenheiten heller und einfacher; und selbst die Kriege wissenschaftlicher geführt, und schneller geendigt, sind bei allen ihren Drangsalen minder zerstörend als perennirendes Leiden.

In Beziehung auf die Fortschritte der Aufklärung wurde der menschliche Geist frei von dem Joche des hierarchischen Despotismus; er trat aus der Unmündigkeit, und begann einen ungebundnern, kraftvollern und angemessenern Gebrauch seiner Kräfte. Die Urkunden der Religion, die Rechtsansprüche der Hierarchie, wurden einer strengern und gründlichern Kritik unterworfen; und in dem neuen Zusammenhange des Studiums der Konzilien, der Dekretalen mit den Alterthümern, der Geschichte, der Sprachen, der Meisterwerke Griechenlands und Roms, gewannen alle diese Gegenstände der klassischen Kultur neue Ansichten, und neues Licht. Die scholastische Philosophie fand furchtbare Gegner, ihre Blößen wurden aufgedeckt, und ihre schwachen Seiten angegriffen. Frei von den Hindernissen, die in dem Mittelalter seinen Gang hemmten, entfaltete der Verstand seine ganze Thätigkeit, untersuchte die Grundlagen der erschütterten Gesellschaft, erörterte die Rechte der Völker und Regierungen, des Staats und der Kirche; allen Zweigen des menschlichen Wissens theilte sich der wohlthätige Einfluß der Thätigkeit mit, und der Forschungstrieb führte zu philosophischen Untersuchungen, zu höhern Theorien in den Wissenschaften und Künsten.

Groß war der Einfluß von Frankreichs und Englands Schriftstellern auf die Verbreitung des praktischen Geistes der Philosophie, dieses fruchtbarsten Moments der Aufklärung. Bayles kritisches Wörterbuch, diese reichhaltige Niederlage der mannichfaltigsten theologischen, kritischen und philosophischen Untersuchungen, erschien in einer Periode merkwürdiger religiöser Gährung. Sein Skeptizismus in Beziehung auf die historische Glaubwürdigkeit der Urkunden des Christianismus, so wie seine Gründe gegen einige der vorzüglichsten Dogmen desselben, bildete nicht nur unter den Philosophen eine mächtige Parthie von Naturalisten, Deisten und Indifferentisten; sondern diese Grundsätze faßten auch mitten unter den Theologen tiefe Wurzeln, und erzeugten unendliche Verbreitung. Montesquieu, Voltaire, Helvez, Rousseau, d'Alembert, Diderot, Marmontel, Kartes, Spinoza, Hobbes, Rainal, und ihre Nachahmer, erfanden die Kunst, die Wahrheit philosophischer Untersuchungen durch ästhetische Darstellung zu beleben, und die nährende Früchte eines scharfsinnigen Nachdenkens durch die Blüthen einer gefälligen Phantasie zu verschönern, Belehrungen des Verstandes mit aufheiterndem Witze zu verbinden; den ernsten Denker durch jene zu befriedigen, durch diese zu unterhalten; den Staatsmann an dem Blumenbande der Grazien in die Gefilde der Weisheit hinzuleiten; und ihm mit dem Interesse für eigene Unterhaltung, auch

das für die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit und des Staats einzuflößen. Ihre Untersuchungen dehnten sich über physische, moralische und politische Gegenstände aus, und ihre Systeme, welche in die Sätze des Glaubens und der Staatskunst eingriffen, beschäftigten bald die Köpfe aller gebildeten Klassen. Sie wurden die Lieblingslektüre an den Höfen, in den Kabinetten der Fürsten, und an den Toiletten der Damen; selbst die größten Regenten glaubten ohne diese Umgebung, ohne Beweise der Anhänglichkeit an diese neue Erscheinungen, ihre Staaten nicht mit Würde verwalten zu können. Friedrich II. machte die Philosophen zu seinen Freunden und Akademisten; Katharina II. überließ ihnen die Erziehung ihres Kronprinzen, und Joseph II. bekämpfte durch sie die zwei mächtigsten Stände seines Reiches.

Trug die französische Literatur vorzüglich zur Aufklärung bei: so hatte auch die englische an dieser Bildung nicht weniger Antheil. Nicht nur hatten die französischen Schriftsteller zum Theil unmittelbar aus brittischen Quellen geschöpft, und englische Muster nachgeahmt; sondern auch die steigende Bewunderung für Britanniens Verfassung, Reichthum, Macht und Größe, verbunden mit der Annäherung der europäischen Nationen durch Handel und politische Verhältnisse, erhob auch diese Literatur zum Gegenstande allgemeiner Achtung und Vorliebe. Shaftesbury durch seine Moral, Locke

durch sein vortrefliches Werk über den menschlichen Verstand, Addison durch seinen unterhaltenden und philosophischen Zuschauer, Smith durch sein Meisterwerk über den Nationalreichthum, Hume und Gibbon als Geschichtschreiber gehören unstreitig nebst andern zu den Beförderern wissenschaftlicher, ästhetischer, politischer und moralischer Kultur des Zeitalters.

Allerdings haben die Franzosen mehr Verdienst um den ersten Impuls, und die Verbreitung der Aufklärung, die Britten um gründliche Bearbeitung und Vollendung derselben. Von beiden Nationen gieng dieser wohlthätige Geist szientivischer Industrie auf die Teutschen über, welche bald mit hoher Originalität, die von der Seine und Themse erhaltenen Schätze durch eigenen Fleiß und eigene Erfindung veredelten, und auf eine hohe Stufe von Vollkommenheit brachten.

Der erhabene Platonismus und der feinere Scholastizismus des unsterblichen Leibnitz erzeugte ein System der Philosophie in seiner Theodizee, in welchem mit allem Scharfsinn seines Geistes, Vernunft und Offenbarung, Philosophie und Bibel, Natur und himmlische Mittheilung, ein harmonisch geordnetes Ganze bilden, und welches der einzig richtige Kanon aller Philosophie und Metaphysik seyn sollte. Wolf, von bewunderungswürdiger Helle, mehr gemacht fremde Wahrheiten zu erläutern, als eigene zu erfinden, bauete auf dem Grunde des Leipziger Philosophen, und bearbeitete

alle philosophische Wissenschaften mit systematischem Geiste, und strenger mathematischer Methode. Die merkwürdigste Revolution in dem Gebiete der Wissenschaften, wurde aber durch Kants philosophische Schriften hervorgebracht. Der unsterbliche Verfasser der Kritik der reinen Vernunft weckte den Geist eines gründlichen Studiums der Philosophie, beförderte das Bestreben auch andere Wissenschaften philosophisch zu bearbeiten, veranlaßte neue Untersuchungen und Entdeckungen, und erschütterte das Reich der Opinionen. Wie viele große Köpfe und Denker hat Teutschland noch in allen Zweigen wissenschaftlicher Kultur aufzuweisen!

Wenn durch diesen allgemein sich verbreitenden szientivischen Geist die Hierarchie angegriffen, ihr Organismus gestört, und die Macht der Geistlichen herabgesetzt wurde: so wagte er sich auch selbst an Staaten, Regierungen und politische Verfassungen; Philosophie artete am Ende in Sophisterei aus, man stellte Untersuchungen über den ersten bürgerlichen Vertrag und die Pflichten der Regenten gegen ihre Unterthanen an, man suchte mit Trugschlüssen zu blenden, und durch falsche Ansichten zu täuschen; man predigte Gleichheit der Menschen und ihrer Rechte, rügte Fehler der Fürsten und ihrer Minister mit dem bittersten Tadel, das Volk, empfänglich für die neue schimmernden Theorien, vergaß die Wohlthat geordneter Verfassungen, Wahrheit von Täuschungen zu unterscheiden, und eine förmliche Staats-

Umwälzung in dem gebildetsten Reiche, die französische Revolution mit allen ihren Schrecknissen und Zerstörungen, bewieß, wie sehr sich der menschliche Geist verirren könne, und auf Abwege leiten lasse.

§. 82.

Die römische Kurie gab bei allen den Erscheinungen der Aufklärung keinen ihrer Grundsätze, keines ihrer usurpirten Rechte auf, und suchte sogar eine Art intelligibelen Besitzes, selbst über protestantische Territorien fortzusetzen, die sich dem Diözesansystem entzogen hatten; allein sie vermochte nicht die Fortschritte des menschlichen Geistes zu hemmen, und die ultramontanische Tendenz unterlag dem forschenden Geiste einer höhern Erleuchtung. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts griffen viele teutsche Kanonisten, geleitet durch Febronius *), das ganze kurialistische System der päpstlichen Machtvollkommenheit, mit den gefährlichsten Waffen der Geschichte und der Philosophie an, und substituirte ihm die Grundsätze des Episkopalismus. Selbst die Dogmatik der Kirche wurde von mehreren Seiten bestritten. Joseph II. bauete auf diese Prinzipien, verbot die Bekanntmachung päpstlicher Verordnungen ohne seine Ge-

*) Eigentlich von Hontheim, Weihbischof zu Trier. Seinen Widerruf in Wolfs Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. II. B. Zürich 1794. S. 218.

nehmigung in seinen Erbstaaten, untersagte die Appellationen nach Rom, die geistliche Gerichtsbarkeit der Nuntien, den Vasalleneid der Bischöfe an den Papst. Zweckmäßige Verfügungen in Absicht auf Dispensationen, Reformation und Einziehung vieler Klöster, Sorge für bessere Bildung der Geistlichen, Errichtung von Generalseminarien zu diesem Zwecke, Aufhebung der Abhängigkeit der Klöster von auswärtigen Obern, Verbesserung der Liturgie, und Toleranzgesetze waren die vorzüglichsten Gegenstände seiner weisen Anordnungen.

Der Papst hatte seit dem sechszehnten Jahrhundert eigene Nuntiaturstellen für bestimmte Bezirke vorzüglich in Teutschland errichtet, die seine höhere und seine konkurrirende Rechte, nach Maaßgabe ihrer Fakultäten ausübten, die Ordnung der Instanzen störten, und die Grenzen aller geistlichen Gerichtsbarkeiten überschritten. Eine neue Nuntiatur zu München, brachte selbst die höhern geistlichen Regierungen unter Veranlassung des Reichsoberhaupts im Jahr 1786. in Bewegung, und die Resultate des Emser Kongresses *), die Beschlüsse der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg, wider diese Anmaßungen, wider den bischöflichen Eid, Exemtionen, Dispensationen ꝛc. ꝛc. sind ein bleibendes Denkmal der freien, durch historisches Studium erzeug-

*) Resultat des Emser Kongresses ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1787.

ten, Denkart der vier ersten Metropoliten Teutschlands. Allein die französische Revolution, welche mitten unter diesen Ereignissen ausbrach, hemmte den Fortgang einer allmählig herannahenden Verbesserung des katholischen Kirchenwesens in Teutschland.

Da dieses in der Geschichte der Menschheit so merkwürdige Ereigniß, welches ganz Europa erschütterte, für die Hierarchie und den Katholizismus von den fühlbarsten Folgen war, und die durch diesen Umschwung der Dinge herbeigeführte Auflösung der teutschen Staatsverfassung eine nähere Verbindung mit dem französischen Reiche erzeugte: so werden einige auf die religiöse Verhältnisse dieses Staates Bezug habende Reflexionen hier eine Stelle finden.

§. 83.

Der Mensch im gesellschaftlichen Zustande, kann nicht wohl ohne Religion, ohne eine allgemein heiligende Moral bestehen. Zur Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit und Gerechtigkeit muß sich jedes Volk an irgend ein religiöses Bekenntniß anschließen; der Staat im Gefühle dieser Wahrheit vermag sich nicht von der wohlthätigen Idee zu trennen, daß seine Bürger den Glauben an ein höchstes unsichtbares Wesen im Herzen tragen, welches zu ihrem Gewissen spricht, mit dem Zwecke des Staates homogen wirkt, und den bürgerlichen Gesetzen eine heiligere Sanktion mittheilt. Diese in der Natur des Menschen gegründete, und durch die Erfahrung

aller Zeiten bestätigte, Wahrheit wurde auch durch die Folgen der französischen Revolution in einem hohen Grade beurkundet. Von dem Grundsatze ausgehend, daß, um den Feudalismus mit Erfolge zu vernichten, der auf dieses System gegründete Thron gestürzt werden müsse, grief sie auch die in Frankreich herrschende römische Kirche an, und suchte dadurch jede Einwirkung auf das Feudalwesen, jede Stütze desselben zu entfernen.

Während dem Laufe der Revolution machte man drei Versuche in Hinsicht der religiösen Verhältnisse. Die konstituirende Nationalversammlung wollte die katholische Kirche reformiren, und solche durch eine politische Toleranz der protestantischen näher bringen. Der Nationalkonvent glaubte allen Kultus vernichten zu können; allein im Gefühle der eigenen Täuschung, änderte er bald die Sprache, suchte durch eine neue Inkonsequenz die frühern Mißgriffe zu repariren, und dekretirte das Daseyn eines höchsten Wesens, und die Unsterblichkeit der Seele von seiner Legislatur gleichsam abhängig.

Das Direktorium versuchte unter Leitung des Revellière Lepaux einen neuen Kultus, den der Theophilanthropen einzuführen. Die Dogmen dieser fantastischen Gesellschaft sollten sich auf die ersten Prinzipien der natürlichen Religion, ihre Moral auf jene der Vernunft gründen; und ihr Ceremoniendienst hatte Bezug auf die vorzüglichsten Situationen des menschlichen Lebens.

Doch alle Bestrebungen gelangen nicht, und der erste Konsul, in der Ueberzeugung, daß die kirchliche sogenannte Aufklärung unter dem revolutionären Gouvernement der Nationalversammlung, und des Direktoriums nicht vermögend war, den frivolen Geist der Nation zu fassen und zu binden, sah sich bewogen, nach der Katastrophe vom ersten Brumaire, Frankreich jene Religion wieder zu geben, welche so viele Jahrhunderte hindurch seinen Geist gebildet hatte, und seinem natürlichen Charakter angemessen schien. Er schloß zu dem Ende mit dem Papste ein neues Konkordat, suchte durch andere auf den öffentlichen Kultus sich beziehende Gesetze, die Religionsfreiheit wieder herzustellen, und dadurch ein eigenes Kirchensystem in Frankreich zu gründen *).

Am 5ten April trug Portalis in einer weitläufigen und gehaltvollen Rede dem gesetzgebenden Körper die Gründe vor, welche den ersten Konsul bewogen haben, diese für ganz Europa so wichtige Veränderung vorzunehmen. Indem er die Hauptzüge des Konkordats entwickelte, und das Religionswesen sowohl in politischer als philosophischer Rücksicht betrachtete, suchte er darzuthun, daß ein großes Volk ohne positive Religion und

*) Rede Lucian Bonaparte's in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 8ten April 1802. Vogt von den Religions- und Kirchenverhältnissen des fränkischen Reichs. In den europ. Staats-Relationen. II. B. S. 39.

Moral nicht bestehen könne, und daß die christliche sowohl wegen der Autorität ihres Alters, als auch wegen der Reinheit ihrer Lehre, gerade die wirksamste für Frankreich sey. Simeon und Lucian Bonaparte giengen von gleichen Grundsätzen aus, und zwar ersterer in seinem in der Sitzung des Tribunats am 7ten April 1802. erstatteten Bericht, und letzterer in der am 8ten in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers gehaltenen Rede; und so wurde denn der öffentliche Kultus und die Religion durch den Akt einer Uebereinkunft und durch organische Gesetze im französischen Staate wieder hergestellt.

Der französische Staat zeichnete sich schon in ältern Zeiten durch die Beispiele ausgedehnterer Rechte über die Kirche, und die Behauptung größerer Freiheit derselben gegen ihr Oberhaupt aus. Schon unter Ludwig dem Heiligen gieng der französische Klerus im Verhältnisse der übrigen Staaten von gereinigtern Grundsätzen aus, insbesondere, daß jeder Bischof eine volle geistliche Gewalt in seiner Diözese habe; daß die gesammte Kirche über den Papst erhaben, und dieser nur der oberste Vereinigungspunkt der Kirche sey. Als im Jahre 1438. das Konzilium zu Basel seine Stimme gegen die Mißbräuche in der Kirche erhob, und die Gewalt des Papstes beschränkte, war es Karl VII. der alle diese Maaßregeln billigte, und sie zur Annahme in seinem Reiche, den in Bourges, unter dem Namen des pragmatischen Konzi-

liums, versammelten Bischöfen empfahl *). In Folge dieser unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannten Verfügung, war der französische Klerus größtentheils gegen den Einfluß des römischen Stuhls gesichert, die Besetzung und Bestätigung aller geistlichen Pfründen hieng vom Staate ab, die Entrichtung der Annaten und anderer Forderungen des römischen Stuhls hörten auf, alle kirchliche Angelegenheiten wurden in höchster Instanz entschieden; und alle diese Freiheiten und Vorrechte wurden noch in der Folge durch den Act einer Uebereinkunft zwischen Franz I. und Leo X. mit wenigen Modifikationen bestätiget **). In dieser Lage befanden sich die frühern Verhältnisse der französischen Kirche, und diese Vorgänge hatte Napoleon schon für sich, als er den römischen Kultus in Frankreich wieder herzustellen beschloß, und das Konkordat mit Pius VII. errichtete.

§. 84.

Das Konkordat selbst besteht nun aus drei Haupttheilen, und zwar:

Aus dem dasselbe verkündenden Staatsgesetze.

Aus der Normalkonvention vom 15ten Juli 1801. und

Aus

*) Du Mont corps diplomatique. B. III. i T. S. 57.

**) Bei Leibnitz in mantissa cod. dipl. jur. gent. p. 157.

Aus den organischen Artikeln, als Entwickelungen und Folgesätze der Normalkonvention.

Die Grundzüge dieser Kirchenordnung sind folgende: Die katholische Religion ist als das Bekenntniß der Mehrheit der Franzosen anzusehen; der Katholizismus ist zwar, wie sich Portalis ausdrückt, in Frankreich dermalen die Religion der Mitglieder der Regierung; aber nicht die der Regierung selbst.

Da die Regierung die Intelligenz der ganzen Nation ist, so giebt es als solche für sie keine Religion, ihr individuelles Bekenntniß ist nur subjektiv, und ohne von irgend einer Religion beherrscht zu werden, herrscht sie vielmehr über dieselbe, wo sie dem Bedürfnisse der Mehrheit nachgiebt.

Allen christlichen Gemeinden ist ferner eine freie Ausübung der Religion gestattet; sie nimmt den protestantischen Kultus mit gleichen Rechten in ihren Schutz, und öffnet dadurch der Geistesindustrie neue Bahnen.

Eine neue Diözesanverfassung wurde in dieser Uebereinkunft bestimmt, einem jeden Bisthume ein Generalvikariat und ein Seminarium gestattet. Die Kompetenten zur bischöflichen Würde werden von der Regierung ernennt. Der Papst ertheilt die kanonische Einsetzung, und die Bischöfe legen vor der Antretung ihres Amtes den Eid der Treue in die Hände der Regierung; die Pfarrer werden von den Bischöfen gewählt, und der Staat

verpflichtet sich diese Geistlichen zu besolden, welche den Civilbehörden den Eid der Treue zu leisten haben. Die Kirchen können neue Dotationen annehmen; allein die bisherigen geistlichen Güter bleiben in den Händen ihrer Besitzer. Kein Nationalkonzilium oder Synodus kann ohne Erlaubniß des Gouvernements berufen werden; der ganze Klerus ist dem Staate verpflichtet.

Die protestantischen Kirchen unterliegen auf gleiche Art der Oberaufsicht der Regierung, sie haben ihre Inspektionen, Konsistorien und Seminarien, bedürfen aber zu allen neuen Bekenntnissen, Lehren und Anstalten die Genehmigung des Staats.

Der erste Konsul schloß das Konkordat, nicht wie er es als Produkt seiner Einsichten und als Mittel zu seinen Zwecken hätte schließen können, sondern wie es der Geist der Nation in ihrem Sinn und ihren Werden, wie es der Staat nach seinen Bedürfnissen erforderte. Er sanktionirte die organischen Artikel, weil er sie in dieser Form für die Nation, als Individuum betrachtet, in ihren gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse für die angemessensten und zweckmäßigsten hielt. Er gieng von dem Grundsatze aus, den römischen Kultus, ohne Nachtheil der Einheit der Regierung auf der einen, und der staatsbürgerlichen Gleichheit auf der andern Seite, wieder herzustellen, durch dieses oberste Prinzip die Souverainetät des Staats über den Repräsentanten der Kirche zu erheben, und den Zusammenhang derselben mit dem Feudalismus zu vernichten.

Dadurch, daß die konsularische Regierung die Wiederherstellung der päpstlichen Würde bewirkte, und das Oberhaupt der römischen Kirche durch den Eid seines Legaten die Huldigung dem Staate selbst darbrachte, war die Einheit der Macht, die Souverainetät des Staats gerettet. Verbindet man damit noch die besondere Anordnungen, daß der Staat die Bischöfe und Examinatoren zu ernennen hat, daß sie dem Staate verpflichtet, und die von den Bischöfen ernannten Priester für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe verantwortlich sind; daß das Korps der Mönche die stärkste Stütze des Papstthums zu seyn aufhörte; so liegt es im Offenen, daß die ganze Grundlage der päpstlichen kurialistischen Gewalt durch das Konkordat für diesen Staat wirkungslos gemacht wurde. Zur Erhaltung der staatsbürgerlichen Gleichheit, und zur Trennung des Zusammenhanges der Kirche mit dem Feudalsystem, wurden durch diesen energischen Akt der Konsular-Regierung die zweckmäßigsten Maaßregeln genommen. Die Güter der katholischen Geistlichkeit blieben Eigenthum der Nation und ihrer Besitzer*), und indem der Staat die zur Unterhaltung des Klerus und des Kultus erforderlichen Kosten übernahm, wurden die auf numeräres Einkommen fundirten Diener des Altars, von dem Besitze des Grundeigenthums und aller Verbindung der Feudalität entfernt. Setzt man noch damit in Verbindung, daß Kaiser Napoleon die ausgezeichnetsten Geistlichen in die Ehrenlegion aufnahm, wodurch sie gleich den übrigen Gliedern die Aufrechthaltung des Konkordats, und die ewige Zernichtung des Feudalwesens beschwören mußten, daß er durch

*) Ihr Werth belief sich vor der Revolution auf drei Milliarden.

Erhebung der Erzbischöfe und Bischöfe in den Stand der Grafen und Baronen, die Klasse des höhern Klerus in sein politisches System noch mehr zu verpflichten wußte; so liegt es im Offenen, daß durch diese Maaßregeln die Kraft der kirchlichen Hierarchie, und die Einwirkung des Papstes auf den französischen Klerus größtentheils gelähmt wurde.

§. 85.

Dieses waren in einer kurzen Bezeichnung die neuen Verhältnisse, welche Napoleon zwischen Staate und Kirche, nach einer mehrjährigen Periode der Trennung hervorbrachte. Der Papst im Gefühle seines Dankes eilte nach Paris, und sanktionirte durch eine feierliche Krönung die Erhebung des ersten Konsuls auf den französischen Thron.

Neue unerwartete Ereignisse, neue Kriege und Siege, gaben inzwischen dem politischen System Europens eine andere Richtung; Italien, Teutschland, Holland, Polen und Spanien erscheinen durch die Hand des großen über Talent und Genie erhabenen Siegers, in veränderten Formen, und die weltliche Regierung des Papstes, hat nach den neuesten Verfügungen Kaisers Napoleon zu seyn aufgehört. Das Oberhaupt der Kirche ist nun aus der Reihe der weltlichen Regenten geschieden, die Besitzungen des Papstes sind dem französischen Reiche einverleibt, und ein Moment vollendete, was Jahrhundete zu thun nicht vermochten. Die Geschichte beginnt eine neue Epoche, und die Aussprüche einer höhern Leitung der Dinge über die ferneren Verhältnisse liegen noch in dem Dunkeln einer vielleicht sich bald enthüllenden Zukunft.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 4. Zeile 10. statt müßte, lies: mußte.
S. 11. Z. 3. st. sichtbaren, l. unsichtbaren.
S. 16. in der Note, l. Teod. st. Pheod.
S. 19. Z. 7. st. bewieß, l. beweißt.
S. 27. Z. 20. st. Dionischen, l. Dionisischen.
S. 39. Z. 12. st. nicht, setze nicht nur.
S. 45. Z. 2. st. Mosçon, l. Masçon.
S. 52. Z. 4. st. welcher, l. welche.
S. 92. Z. 11. st. vordotirten, l. vordatirten.
S. 106. Z. 3. st. Grafen, l. Großen.
S. 108. Z. 12. st. Grafen, l. Großen.
S. 125. Z. 22. st. Regalien, l. Regalie.
S. 155. Z 22. st. den, l. dem.
S. 163. Z. 15. st. verkannte, l. verbannte.
S. 170. in der Note, l. Jason, st. Johann.
S. 174. in der Note, l. Roscoe, st. Roskon.
Die geringeren und nicht verbesserten werden der Nachsicht des Lesers überlassen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reibel, Joseph

Staat und Hierarchie eine pragmatische kritische Beleuchtung ihrer wechselseitigen Verhältnisse, von der ersten Bildungs-Epoche des Christianismus bis auf die neuesten Zeiten

Tübingen 1810

H.eccl. 950 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10027063-2